Protokoll — Landratssitzung vom 2. April 2014

Ort	Stans, Landratssaal
Zeit	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.45 Uhr

Vormittag

Anwesend:	Landrat: 55 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	28 Stimmen
2/3-Mehr:	36 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Jörg Genhart, Stans Landrat Dominic Starkl, Stansstad Landrat Christian Landolt, Beckenried Landrat Urs Amstad, Beckenried Landrat Remo Bachmann, Hergiswil

Nachmittag

Anwesend:	Landrat: 55 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	28 Stimmen
2/3 Mehr:	36 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Jörg Genhart, Stans Landrat Dominic Starkl, Stansstad Landrat Christian Landolt, Beckenried Landrat Urs Amstad, Beckenried Landrat Remo Bachmann, Hergiswil
Vorsitz:	Maurus Adam, Hergiswil
Protokoll:	Armin Eberli, Landratssekretär Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	1755
2	Protokoll der Landratssitzung vom 19. Februar 2014; Genehmigung	1755
3	Wahl eines Staatsanwaltes / einer Staatsanwältin	1755
4	Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	1756

5	Landratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	1761
6	Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG); 1. Lesung	1763
7	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG); 1. Lesung	1772
8	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz); 1. Lesung	1823
9	Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG); 1. Lesung	1825
10	Postulat von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend ein neues Verwaltungsgebäude im Raume Stans	1836

Landratspräsident Maurus Adam: Die Wahlen sind bis auf die zwei Regierungsratssitze vorbei. Ich gratuliere allen herzlich zur erfolgreichen Wiederwahl oder Wahl und wünsche Ihnen heute schon viel Erfolg und Freude an der bestehenden bzw. neuen Aufgabe. Es tut mir leid für all jene, welche die Wahl nicht mehr geschafft haben. Jede Abwahl ist bitter und macht auch nachdenklich. Suchen Sie aber nicht nach den Gründen, lassen Sie sich nicht vergraulen, seien Sie stolz auf das, was Sie bis anhin für die Öffentlichkeit geleistet haben. In diesem Sinne danke ich Ihnen herzlich für Ihren Einsatz im Dienste der Öffentlichkeit und ich freue mich, mit Ihnen den Rest der Legislatur anzupacken.

Bevor ich mich in den Skiferien auf eine wunderschöne, lange Abfahrt begeben habe, sah ich folgenden Werbespruch:

„Werte ändern sich, alte gehen, neue kommen, Luxusgüter werden abgelöst durch neue, wie Raum und Zeit. Leisten Sie sich diesen Luxus."

Spontan ging mir durch den Kopf, dass diese Aussage doch irgendwie zum Baugesetz passen könnte. Beim Recherchieren über den Begriff „Raum und Zeit" bin ich auf die Relativitätstheorie von Albert Einstein gestossen. Geschätzter Kollege Toni Niederberger, du verzeihst mir, dass mir das im Zusammenhang mit dem Baugesetz denn doch ein bisschen zu kompliziert wurde. Vielmehr gefällt mir der philosophische Ansatz, dass Raum unabhängig vom subjektiven Empfinden eigentlich nichts ist, dass Raum eine Leere ist.

Der Herrgott hat darum die Architektur und die Architekten erschaffen, um diese „Leere" mit Inhalt zu füllen. Dazu gesellen sich die Investoren, die Projektmanager und die Bauherren die dem Raum, der Leere, eine Hülle geben mit Beton, Holz, Bausteinen oder anderen Elementen. Diese wollen möglichst viel Raum zur Verfügung stellen.

Dann ist mir in den Sinn gekommen, dass es in diesem Spiel noch einen dritten Player gibt, nämlich den Nutzer dieses Raumes, der durch die Hülle begrenzt ist. Ob all der Diskussionen, ja fast Streitereien zwischen den Baufachleuten, scheint mir, dass der Nutzer in dieser Sache eher zu kurz gekommen ist. Wo drei im Spiel sind, braucht es einen Kompromiss. Wo können wir dies besser machen, als in diesem Raum in der heutigen Debatte. Da sind nämlich alle drei Player vertreten.

Noch eine kurze Bemerkung zur Zeit, welche in diesem Spruch auch erwähnt wird. Ich habe herausgefunden, wie man Zeit sparen kann. Indem Sie das Handy abstellen, werden Sie auf eine Weise „zeitlos" und gewinnen dadurch Zeit für die Diskussionen des heutigen Tages.

In diesem Sinne wünsche ich mir und Ihnen eine interessante Debatte mit dem Willen zum Konsens, zum Kompromiss als Basis.

Ich orientiere Sie über den Eingang der folgenden **parlamentarischen Vorstösse**:

1. Landrat Josef Odermatt, Ennetbürgen, und Landrat Peter Waser, Buochs, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 21. Februar 2014 eine Motion zur Änderung des Konkordatsvertrages betreffend das Laboratorium der Urkantone eingereicht.

2. Landrat Jörg Genhart, Stans, hat mit Eingabe vom 24. Februar 2014 eine Motion betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allfällig weiterer Gesetz und Verordnungen eingereicht.

   Das Landratsbüro hat die beiden parlamentarischen Vorstösse geprüft und zur Weiterbearbeitung an den Regierungsrat überwiesen.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell für eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Maurus Adam: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und Ihnen die Geschäftsunterlagen termingerecht zugestellt wurden.

Zur Tagesordnung wird das Wort nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Die Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 19. Februar 2014; Genehmigung

Landratspräsident Maurus Adam: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 19. Februar 2014 zur Diskussion:

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 19. Februar 2014 wird genehmigt.

3 Wahl eines Staatsanwaltes / einer Staatsanwältin

1. Landratsvizepräsident Walter Odermatt, Vertreter des Landratsbüros: Wie Ihnen noch bekannt sein dürfte, haben wir am 27. November 2013 den Leistungsauftrag für die Staatsanwaltschaft definitiv erhöht. Das Landratsbüro hat daraufhin mit dem Oberstaatsanwalt das weitere Vorgehen besprochen und die Wahl vorbereitet. Die neue Stelle wurde zur Bewerbung bis am 15. Januar 2014 mit dem entsprechenden Anforderungsprofil ausgeschrieben.

Erfreulicherweise gingen 20 Bewerbungen ein. In einem ersten Vorstellungsgespräch mit dem Oberstaatsanwalt und dem Personalchef wurden mit sechs Personen Gespräche geführt. Zum zweiten Vorstellungsgespräch, an dem zusätzlich vier Mitglieder des Landratsbüros und der Landratssekretär teilnahmen, wurden drei Personen eingeladen. Allen diesen Personen konnte die Wahlfähigkeit ausgesprochen werden. Das Landratsbüro beschloss, dem Landrat Rechtsanwältin Erika von Rotz zur Wahl vorzuschlagen.

Frau von Rotz kommt aus Sarnen, wo sie die Kantonsschule besuchte und im Jahr 2003 mit der Matura abschliessen konnte. Sie hat anschliessend das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Luzern im Jahr 2009 mit dem Master of Law abgeschlossen. Nach dem Studium und den Praktikumstätigkeiten an den Gerichten in Obwalden sowie einer Anwaltskanzlei in Luzern hat sie im Herbst 2010 das Anwaltspatent in Obwalden erlangt. Der Bereich Strafverfolgung hat sie bereits im Studium besonders interessiert und so hat sie nach dem Erlangen des Anwaltspatentes bei der Staatsanwaltschaft Luzern als Staatsanwalt-Assistentin gearbeitet.

Das Landratsbüro ist überzeugt, dass Frau von Rotz sehr motiviert und teamfähig ist. Sie hat die nötigen Fachkompetenzen für eine Staatsanwältin und ist geeignet, die ihr zugeführten Sachgeschäfte kompetent und sachgerecht zu erledigen. Sie erfüllt die gestellten Anforderungen optimal.

Das Landratsbüro beantragt Ihnen deshalb, Rechtsanwältin Erika von Rotz, geboren am 28. Januar 1984, als Staatsanwältin zu wählen.

Landratspräsident Maurus Adam: Das Eintreten auf dieses Geschäft ist obligatorisch. Ich eröffne die Diskussion zum Wahlvorschlag.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Als Staatsanwältin wird Rechtsanwältin Erika von Rotz, Sarnen, gewählt.

4 Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig, Landesstatthalter: Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, das bereits bestehende Konkordat zu ergänzen.

Zur Geschichte des Konkordats: Im Vorfeld der Fussball-Europameisterschaften 2008 beschloss das eidgenössische Parlament eine Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Die Massnahmen wurden bis Ende 2009 befristet. Es ist so, dass grundsätzlich die Kantone für die innere Sicherheit zuständig sind. Die Kantone erarbeiteten deshalb ein Konkordat, welches die lückenlose Weiterführung der Massnahmen ermöglichte. Alle 26 Kantone sind dem Konkordat beigetreten, welches im Jahr 2010 in Kraft getreten ist.

Die Regelungen haben sich teilweise bewährt, aber sie haben nicht zur nachhaltigen Verbesserung der Situation im Umfeld von Grossveranstaltungen von Sportanlässen geführt. Das veranlasste die KKJPD (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren) das Konkordat weiter zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit Veranstaltern eine Ergänzung des Konkordats auszuarbeiten. Die drei wichtigsten Punkte dieser Ergänzung sind:

- Neu sollen auch Tätlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten gelten.
- Rayonverbote, für die heute eine Maximaldauer von einem Jahr gilt, sollen künftig für eine Dauer von 1-3 Jahren erlassen werden können und Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.
- Bei Gewalt gegen Personen (Ausnahme: Tätlichkeiten), bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstäterinnen und -tätern soll direkt eine Meldeauflage angeordnet werden können, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen wird.

- Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die sogenannte Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Liga. Die Behörde kann die Bewilligung erteilen und, je nach Gefahrensituation, Auflagen mit dieser Bewilligung verbinden.
- Im Weiteren kann verlangt werden, dass Matchbesucherinnen und –besucher einen bestimmten Fanzug oder Fanbus zur Anreise benutzen.

Das geänderte Konkordat wurde bereits von einzelnen Kantonen genehmigt. Verschiedene Beschwerdeführer aus diesen Kantonen haben daraufhin den Entscheid wegen Verletzung von Grundrechten beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht hat die Änderungen zum Konkordat geprüft und kam zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar seien. Es hat jedoch auch zwei Punkte beanstandet, welche dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widersprechen würden. Das betrifft die einjährige Minimaldauer bei den Rayonverboten für bestimmte Sportanlässe und eine Bestimmung, die zwingend eine Verdoppelung der Dauer einer Meldeauflage vorsieht, wenn die Massnahme ohne entschuldbare Gründe verletzt wird. Das Bundesgericht verlangt, dass jeder Einzelfall geprüft werden müsse. Das ist für die Bewilligungsbehörde kein Problem. Im Gegenteil: Es schafft sogar einen gewissen grösseren Freiraum bzw. bietet mehr Möglichkeiten, um im Einzelfall entscheiden zu können.

Einzelne Kantone haben also das geänderte Konkordat bereits angenommen und haben gute Erfahrungen damit gemacht. Die Frage ist, weshalb der Kanton Nidwalden überhaupt dazu beitreten soll. Wir haben aber tatsächlich hie und da Cupspiele der höchsten Liga, welche im Kanton durchgeführt werden. Deshalb beantragt Ihnen der Regierungsrat, dem geänderten Konkordat zuzustimmen.

Landrat Joseph Niederberger, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und Vertreter der CVP-Fraktion: Die Kommission SJS hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 über das Hooligan-Konkordat debattiert. Neben den Mitgliedern der Kommission waren auch Regierungsrat Alois Bissig, Polizeikommandant Jürg Wobmann und Milena Bächler, juristische Mitarbeiterin, als Gäste dabei.

Wie wir im Bericht schreiben, betrifft das Hooligan-Gesetz unseren Kanton nur am Rande, haben wir doch keinen Nidwaldner Fussball- oder Eishockeyklub in der obersten Liga. Allerdings kommt es vor, dass sogenannte Super League-Klubs im Rahmen des Schweizercups in unserem Kanton Spiele austragen. So hat vor kurzem der FC Buochs gegen den FC Aarau gespielt und Hergiswil gegen Sitten. Vor wenigen Jahren war auch der grosse FC Basel als Gast in Buochs. Deshalb darf man das nicht verharmlosen. Es ist also durchaus auch im Interesse unseres Kantons, dass wir diese Massnahmen beschliessen können, damit man parat ist und bei einer Krisensituation gehandelt werden kann.

Eine Krisensituation bedeutet zum Beispiel, wenn im Vorfeld einer Cup-Partie Buochs gegen Basel der Verdacht bestehen würde, dass Chaoten vom FC Basel und Chaoten vom FC Luzern den Match als Plattform nutzen wollen, um sich ein Scharmützel oder Schlägereien zu liefern. Dann könnte der Staat eingreifen und Massnahmen vorsehen, um solches zu verhindern. Man könnte auch dem Veranstalter – also dem FC Buochs – Auflagen machen. Vor allem will man aber, dass die Gewalttäter rund um Sportveranstaltungen härter bestraft werden können.

Was sind denn die Pfeiler dieser Teilrevision? Es geht vor allem um eine Verschärfung der Massnahmen bzw. die Weiterführung des Konkordats. Seit dem 1. September 2010 – wie wir das von Regierungsrat Bissig gehört haben – ist das Konkordat in sämtlichen Kantonen in Kraft. Die Situation hat sich aber noch nicht nachhaltig verbessert. Deshalb will man hier Verbesserungen vornehmen. Neu kann eine sogenannte Meldeauflage angeordnet werden, ohne dass – wie bisher – zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachzuweisen ist. Wenn ein Chaot aufgrund von Gewalt gegen Personen oder Sachen verurteilt worden ist, konnte man diesen mit einem Rayonverbot bestrafen. Das bedeutet, dass

er – wenn der FC Luzern spielt – sich zumindest nicht auf der Allmend Luzern aufhalten darf. Bei Wiederholungstätern kann direkt eine Meldeauflage angeordnet werden. Eine Meldeauflage ist, wenn sich der Fehlbare jedes Mal, wenn sein Club spielt, bei den Behörden zu melden hat mit dem Ziel, dass er dann auch nicht am Spiel teilnehmen kann. Neu muss die Verletzung eines Rayonverbots nicht mehr nachgewiesen werden, sondern eine Meldeauflage kann direkt ausgesprochen werden bei Gewalt gegen Personen, bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstaten. Diese Meldeauflage ist ein geeignetes Mittel. Ein Rayonverbot lässt sich schwieriger kontrollieren. Eine solche Meldeauflage – das weiss man – macht den Chaoten schon noch weh. Das haben sie nicht gerne.

Weitere wichtige Punkte sind: Das Rayonverbot kann neu statt nur auf ein Jahr auf drei Jahre verlängert werden. Neu gibt es auch die Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele in der jeweils höchsten Liga. Die Behörden können Auflagen machen, beispielsweise dem FCL. In welcher Form können sie das tun? Sie können auf die Stadionsordnung Einfluss nehmen, man kann alkoholische Getränke verbieten und die Abwicklung der Zutrittskontrollen vorschreiben.

Im Jahr 2011 waren rund 400 Personen in der sogenannten Hooligan-Datenbank erfasst. Es gab rund 214 gewalttätige Ereignisse im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Deshalb muss nun gehandelt werden.

Die Kommission SJS steht mit grosser Mehrheit hinter einer solchen Verschärfung und findet, dass die Behörde, die Polizei und die Strafverfolgungsbehörde wirklich greifbare Mittel in die Hände bekommen muss. Wir meinen, nur wenn der Staat das Zepter in der Hand hält, können uns Vereine und Chaoten nicht mehr auf der Nase herumtanzen. Deshalb stimmt die SJS der Änderung des Konkordats zu.

Ich darf auch die Meinung der CVP-Fraktion bekannt geben: Die CVP unterstützt einstimmig die Revision des Konkordats. Es ist ein wichtiger Schritt, den man hier gehen will. Wir sind der Meinung, dass man alles unternehmen muss, damit nicht die Chaoten an den Sportveranstaltungen das Sagen haben, sondern dass der Staat eingreifen kann, wenn es nötig ist.

Wir sagen Ja zu dieser Verschärfung, weil das offenbar die einzige Sprache ist, welche die Hooligans, Chaoten und Randalierer verstehen. Mit dieser Revision schafft man die nötige gesetzliche Grundlage, damit Fehlbare schneller zur Rechenschaft gezogen werden können. Das sind Leute, welche vielfach auch nicht davor zurückschrecken, privates und öffentliches Eigentum zu demolieren und unbescholtene Sicherheitsleute oder Matchbesucher körperlich zu attackieren. Hier muss man den Riegel schieben und deshalb unterstützt die CVP die Revision zu hundert Prozent.

Landrat Alexander Joller, Vertreter der SVP-Fraktion: Die Fraktion der SVP hat das sogenannte Hooligan-Konkordat an ihrer Sitzung recht zügig behandeln können. Da das Konkordat die Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse betreffen, ist der Kanton Nidwalden sehr selten involviert, höchstens bei Fussball-Cupspielen. Die SVP-Fraktion unterstützt das Konkordat, denn es schützt die friedlichen Sportfans.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN/SP-Fraktion: Sie haben es mehrmals gehört: Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, unter dem Titel „Hooligan-Konkordat“, betreffe den Kanton Nidwalden faktisch nicht. Ich denke, so ist es auch. Es geht um Spiele in der obersten Spielklasse. Wir haben in Nidwalden kaum solche Sportveranstaltungen, weder im Fussball noch im Eishockey.

Im Weiteren haben wir nun viel von Chaoten, Randalierern, Kriminellen – nein, das wurde nicht erwähnt, aber das wird unter diesem Titel sehr wahrscheinlich abgehandelt – gehört.

Jeder wird sofort unter Tatverdacht gestellt, dass er ein solcher sein könnte. Bei der Änderung des Konkordats geht es um eine Verschärfung. Wir sprechen also hier nur über die drei Punkte, welche der Justiz- und Sicherheitsdirektor bereits erwähnt hat. Da geht es tatsächlich um eine Verschärfung. Da reicht es schon, wenn einer einem anderen eine haut. Die Generalklausel bedeutet, dass man alle kontrollieren kann, die ins Stadion gehen.

Wir von der Grüne/SP-Fraktion sind ganz klar der Meinung, dass es keine solche Verschärfung braucht, weil das bisherige Konkordat, welches im Jahre 2010 in Kraft getreten ist, soweit funktioniert. Wir haben aber gehört, dass es nicht die erwartete Wirkung gezeigt habe. Es haben aber auch die Zuschauerzahlen zugenommen. Es deutet nichts darauf hin, dass vermehrt Probleme aufgetreten sind. Ungefähr 200 Ereignisse hat es gegeben. Ich nehme nicht an, dass das Einzelfälle waren, vielleicht waren es aber auch Einzelfälle. Dann müssen Sie diese Fälle mit der Gesamtzuschauerzahl in Beziehung setzen. Eine Notwendigkeit für Änderungen nach so kurzer Zeit – wir reden hier von vier Jahren, seit das Konkordat in Kraft ist – erscheint uns nicht gegeben. Man könnte sicher noch zuwarten und schauen, wie sich das weiter entwickelt. Für uns ist das eine unverhältnismässige Ausweitung der Massnahmen. Das bisherige Konkordat, dem wir ja bereits beigetreten sind, definiert Gewalttätigkeit mit Delikten von einer gewissen Schwere und mit einem gewissen Gefährdungspotenzial. Im neuen Konkordat ist ein 1- bis 3-jähriges Rayonverbot und eine Meldeauflage selbst für Tätlichkeiten vorgesehen, die keine gewalttätigen Handlungen im Sinne von Körperverletzungen beinhalten.

Ich möchte hier noch einen Einschub einbringen: Uns wurde an der Sitzung der SJS von unserem Polizeikommandanten mitgeteilt, dass bislang keine Nidwaldnerinnen und Nidwaldner dieser Meldepflicht unterstellt worden seien. Wir können also davon ausgehen, dass unsere Nidwaldnerinnen und Nidwaldner, wenn sie einen Match besuchen, nicht zu diesen Hooligans, Chaoten und Randalierern gehören. Soweit der Einschub zu unseren Matchbesucherinnen und -besuchern.

Dass das Hindern einer Amtshandlung in die verschärfte Fassung aufgenommen und neu Gewalttätigkeit hier nun eigentlich diffus definiert wird, reicht aus unserer Sicht nicht aus, um diese Verschärfungen einzuführen. Es genügt nämlich schon eine Übertretung oder ein leichtes Vergehen, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, einschneidende Massnahmen, wie ein Rayonverbot oder eine Meldeauflage zu verhängen. Das neue Rayonverbot betrifft das Stadion – wie das Joseph Niederberger gesagt hat. Dieses kann aber auch bereits den Weg zum Stadion betreffen, um sie vom Stadion fernzuhalten. Wegen einem geringen Verstoss kann es dann schon sein, dass für drei Jahre verboten wird, während eines Matches auch nur in die Nähe des Stadions zu gehen.

Verletzung des Störerprinzips: Ich habe die Bedeutung des Wortes aufgrund der Beratung des Polizeigesetzes kennengelernt. Man geht dabei von Störern aus. Gemäss Polizeigesetz, welches wir noch beraten werden, hat die Polizei gegen Störer vorzugehen und Dritte vor Störern zu schützen. Mit dem neuen Konkordat erhalten jedoch die Polizeikräfte die Möglichkeit, auch gegen unbeteiligte Dritte, also gegen sämtliche Besucher von Sportveranstaltungen, Massnahmen zu verhängen. Obwohl beispielswiese im Kanton Zürich die Ausweispflicht abgelehnt wurde, können die Behörden neu für alle Besucher von Sportveranstaltungen eine generelle Ausweispflicht einführen. Zürich hat da also ein anderes Vorgehen. Das hat damit zu tun, dass sie eigene Stadien haben.

Bezüglich der Bewilligungspflicht werden die Vereine in die Pflicht genommen. In den Stadien ist es eigentlich so, dass die Veranstalter dafür verantwortlich sind. Wir benötigen kein Hooligangesetz oder eine Verschärfung, damit ein Stadionbetreiber beschliessen kann, keinen Alkohol mehr auszuschenken. Das ist bereits heute möglich. Sie sind ja schliesslich Herr und Meister, also die Hausherren des eigenen Stadions.

Organisierte Zug- und Bustransporte: Wenn ich ein Matchbesucher bin und mich zur Fangruppe bekenne – man muss ja auch noch als solcher erkannt werden, damit man einen solchen Zug benutzen kann – erscheint mir das ebenfalls als eine einschneidende Massnahme, wenn man sagt, weil du Fan bist, musst du mit diesem Zug mitfahren. Das erachten wir von der Grüne/SP-Fraktion als eine Einschränkung bei der Wahl des Verkehrsmittels.

Ich komme zum Schluss: Wir finden es falsch, wenn sämtliche Matchbesucherinnen und Matchbesucher unter Generalverdacht gestellt werden. Aber – und das ist für uns ebenfalls von Wichtigkeit und darf nicht verkannt werden – dass das ganze Fanwesen auch als Kultur zu sehen ist. Man spricht dabei von Fankultur. Wir glauben absolut nicht, dass mit einer solchen Verschärfung auch nur einer dieser sogenannten Chaoten – ich nenne sie hier Fans – in die Schranken gewiesen werden kann. Denn genau das reizt sie, zu schauen, wie nahe man an das verbotene Stadion herankommt. Hineingehen wird er wahrscheinlich nicht mehr können, weil die Kontrollen doch sehr genau durchgeführt werden, sollte diese Verschärfung angenommen werden. Es finden übrigens auch heute schon Kontrollen statt; es braucht diese Verschärfung also nicht.

Unschwer können Sie erkennen: die Grüne/SP-Fraktion lehnt das Konkordat ab. Wir können leider nur Ja oder Nein sagen. Wir sagen Nein.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Noch kurz zum Votum von Landrat Amstutz: Es ist eine Verschärfung, welche insbesondere im Einzelfall wirken soll. Einzelne Personen, welche sich entsprechend verhalten, die eine Dummheit machen, sollen sanktioniert werden können. Wenn er moniert, dass jeder kontrolliert werde, dann müsste man auch abschaffen, dass man am Flughafen kontrolliert wird. Dort wird auch jeder als Verbrecher betrachtet, wenn man so argumentiert.

Die Bewilligungspflicht ist sehr flexibel. Es gibt Spiele, bei denen nichts angeordnet werden muss. Es gibt aber gefährliche Spiele, die zwar nicht in Nidwalden stattfinden, wo man aber froh ist, wenn man dieses Instrument hat. Wenn nun die Grüne/SP-Fraktion sich über die Rechtmässigkeiten bzw. Verfassungsmässigkeiten Gedanken macht, ist das schön und recht, aber ich glaube, dass das Bundesgericht eher dazu berufen ist. Dieses hat entschieden, dass es so okay ist.

In seltenen Fällen sind wir auch betroffen, aber auch wir müssen für diese seltenen Fälle vorbereitet sein. Ich lade Sie ein, dieser Ergänzung des Konkordats zuzustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 48 gegen 6 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt.

5 Landratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Im Bereich Sicherheitsdienstleistungen gab es in den letzten Jahren eine enorme Zunahme von Firmen, die in diesem Metier ihr Geld verdienen wollen. Es gibt ganz verschiedene Arten von solchen Firmen und auch deren Qualitätsleistungen sind sehr unterschiedlich. Bereits im Jahr 1996 haben sich die Kollegen in der Westschweiz mit diesem Thema befasst und erarbeiteten ein Konkordat. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) erarbeitete auf dieser Grundlage ein Konkordat mit Zulassungsregeln für private Sicherheitsunternehmen.

Worauf bezieht sich das Konkordat und welche Firmen betrifft das? Es gibt eine grosse Anzahl von Möglichkeiten: Assistenzdienste, Absperrdienste, Fahrzeug- und Effektenkontrollen, Verkehrsdienste, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Observationen, Detektivtätigkeiten, Diebstahlkontrollen in Geschäften usw.

Anfangs waren wir der Meinung, die betreffenden Bestimmungen ins Polizeigesetz aufzunehmen, da wir nicht sicher waren, ob dem Konkordat genügend Kantone beitreten würden. Gegen diese Bestimmungen war im Vernehmlassungsverfahren keine Opposition zu spüren. Nun sind aber bereits mehr als fünf Kantone dem Konkordat beigetreten und es ist damit ohnehin in Kraft getreten. Heute liegt nun auch Ihnen der Antrag vor, diesem Konkordat beizutreten.

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Das Binnenmarktgesetz regelt nun, dass jede Firma, die eine Zulassung hat, auch in jedem anderen Kanton Dienstleistungen erbringen kann. Es ist deshalb sehr wichtig und anzustreben, dass schweizweit einheitliche Standards gelten und keine eigenen kantonalen Zulassungsvorschriften definiert werden. Es gibt Firmen, die sich just dort niederlassen, wo es keine entsprechenden Gesetzesbestimmungen gibt. Wenn wir heute diesem Konkordat beitreten, bedeutet das, dass wir uns auf einen Standard begeben, welcher schweizweit akzeptiert ist und dass wir mit anderen Kantonen gleichziehen.

Eine Annahme des Konkordats wird sich dahingehend auswirken, dass sich in unserem Kanton Firmen niederlassen werden, die auch entsprechende Erträge generieren können, jedoch auf einer Basis, die legal ist und wir uns nicht davor fürchten müssen, dass sich daraus eine schlechte Reputation für unseren Kanton ergeben würde, weil Firmen die Minimalvoraussetzungen nicht erfüllen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und dem Konkordat beizutreten, um den Kanton Nidwalden vor schlechten Erfahrungen mit solchen Firmen zu bewahren.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und Vertreter der GN/SP-Fraktion: Das Konkordat, zu dem sich Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig geäussert hat, ist also bereits zustande gekommen. Es geht heute also lediglich darum, dem Konkordat zuzustimmen oder dieses allenfalls abzulehnen.

Die Kommission SJS ist der Ansicht, dass das Konkordat angenommen werden sollte. Ich gehe hier nicht mehr auf alle Details ein; Alois Bissig hat dazu bereits Ausführungen gemacht. Vieles können Sie auch unserem Bericht entnehmen.

Im Kanton Nidwalden können heute durch Private Sicherheitsdienstleistungen ohne Bewilligung erbracht werden. Andere Kantone kennen hingegen detaillierte Zulassungsre-

geln für private Sicherheitsunternehmen. Wir sprechen hier immerhin von ca. 100 solcher Firmen mit insgesamt 3‘500 Angestellten. Es ist eine boomende Branche, wie wir das gehört haben. Ich denke auch, dass sich hier ganz viele Leute tummeln, die meinen, mit Muskelmasse könnten sie das in den Griff bekommen. Aber wir wollen ja nicht solche Leute im Kanton Nidwalden. Es geht um eine Reputation. Diese Leute könnten sich hier niederlassen und wenn wir keine Regelungen haben, so könnten diese von hier aus handeln. Wenn wir nun diese Regelungen erlassen, können auch wir im Kanton Nidwalden Vorgaben machen und gehen nicht das Risiko ein, mit Firmen in Verbindung gebracht zu werden, die das nicht seriös betreiben.

Ich habe es bereits in der Debatte des vorangehenden Konkordats gesagt: Wir können nur Ja oder Nein sagen. Umso wichtiger empfindet es die Kommission SJS, dass die Fachkommissionen frühzeitig im Entstehungsprozess von solchen Konkordaten mit einbezogen werden. Ein Konkordat ist dafür da, wenn auf Bundesebene keine entsprechenden Regelungen gemacht werden, dass die Kantone, wenn es ihr Hoheitsgebiet betrifft, dies selber regeln können. Aber, geschätzte Damen und Herren Parlamentarierinnen und Parlamentarier, es ist doch gerade unsere Aufgabe, ein Gesetz zu machen. Hier ist es aber so, dass ein Konkordat eigentlich von verschiedenen Kantonsregierungen erarbeitet wird. Der Entwurf gelangt dann in die Vernehmlassung und in der Regel sind es dann die Regierungen, die dazu Stellung nehmen können. Und hier setzt unsere Kritik ein, wie Sie das in unserem Bericht der SJS lesen können. Wir sind der Meinung, dass die landrätliche Fachkommission – es geht dabei nicht nur um die Kommission SJS, aber wir sind hier nun davon betroffen – rechtzeitig in den Entstehungsprozess eines solchen Konkordats mit einbezogen werden sollten. Wir haben diese Kritik im SJS-Bericht deshalb eingebracht, weil im Jahr 2010 im Ablaufschema aufgezeigt wurde, wann und wo die Fachkommission einbezogen werden soll. Dies wäre schon relativ früh, also bereits dann, wenn der Konkordatsentwurf im Kanton Nidwalden zur Vernehmlassung eingeht. Wir hätten Verständnis gehabt, wenn das hier aufgrund von zeitlichen Begebenheiten nicht passiert wäre. Aber hier hätte man genügend Zeit gehabt, uns dieses frühzeitig zu geben. Wir wissen, dass unser heutiger Justiz- und Sicherheitsdirektor damals noch nicht im Amt war. Aber die Fachkommission SJS hätte sich gewünscht, – auch wenn sie nun nicht mehr so viel dazu sagen kann – dass sie zumindest zuvor darüber informiert worden wäre. Es wurde nun Besserung gelobt und wir hoffen stark, dass wir in Zukunft rechtzeitig in solche Prozesse einbezogen werden. Konkordate sind etwas Wichtiges. Wir haben es gehört: Es gibt einen Vorstoss zu einem anderen Konkordat. Damit das Konkordat auch vom Parlament getragen werden kann, ist es wichtig, dass wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier frühzeitig hierfür einbezogen werden.

Ich komme zurück auf das nun vorliegende Konkordat: Die SJS beantragt dem Landrat einstimmig, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zuzustimmen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Auch hierzu eine kurze Antwort. Den ersten Satz, den Herr Landrat Amstutz gesagt hat, möchte ich in dem Sinne nicht korrigieren, aber nochmals das Parlament darauf hinweisen. Konkordate sind ja ein wenig suspekt. Man spricht von einer Konkordatsmüdigkeit. Es hat sicher damit zu tun, dass man von Seiten des Parlamentes nicht so stark darauf Einfluss nehmen kann, wie auf eine Gesetzgebung. Er hat gesagt, wenn der Bund nicht handle, gäbe es ein Konkordat. Entscheidend ist aber, weil der Bund nicht handelt, müssen wir Kantone in gewissen Bereichen Konkordate beschliessen. Andernfalls würde der Bund in den Kompetenzbereich der Kantone eingreifen. Der Bereich Sicherheit liegt ganz klar in der Kompetenz der Kantone. Wenn wir die Konkordate nicht abschliessen, würde allenfalls der Bund handeln. Deshalb, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, auch für die Zukunft: Konkordate sind nicht des Teufels.

Bezüglich das Gelöbnis des frühzeitigen Einbezugs der Fachkommission: Dieses Gelöbnis wird leider durch jemand anderen eingelöst werden müssen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 54 gegen 0 Stimmen: Der Landratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen wird genehmigt.

6 Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig: Das geltende Polizeigesetz ist im Jahr 1987 in Kraft getreten. Seitdem wurde es nur punktuell angepasst, aber die Zeit hat viele Veränderungen gebracht, wie dies der Landratspräsident in seinem Begrüssungsvotum ausgeführt hat. Unter anderem gab es höchstrichterliche Entscheide, welche Einfluss auf die Polizeitätigkeit nahmen. Auch der Beitritt zu Schengen und die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit im Polizeibereich führten zur Notwendigkeit, das Polizeigesetz zu revidieren.

Das neue Polizeigesetz regelt materiell die Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und grenzt sich klar ab vom Anwendungsbereich der schweizerischen Strafprozessordnung. Das ist mitunter ein wesentlicher Aspekt, weshalb das Polizeigesetz totalrevidiert wurde. Das neue Polizeigesetz kann in drei Teilgebiete unterteilt werden:

- Allgemeine Bestimmungen, welche den Gegenstand, den Geltungsbereich, die Organisation und die Zusammenarbeit regeln;
- den materiellen Teil mit den Abschnitten über polizeiliches Handeln und polizeiliche Massnahmen;
- formelle Normen, welche das Dienstrecht im weiteren Sinn umschreiben.

Das Polizeigesetz, welches wir Ihnen heute vorlegen, soll nicht den Handlungsspielraum der Polizei ausdehnen oder einschränken, sondern eine neue, aktuelle Grundlage für die Polizeiarbeit bieten.

Ich möchte auf ein paar wichtige Änderungen hinweisen:

- Informationspflicht bei Jugendlichen: Sobald ein Jugendlicher auf den Polizeiposten geführt oder festgenommen wird, müssen die Erziehungsberechtigten orientiert werden.
- Sicherheitspolizeiliche Kontrollen: Es geht hier darum, eine saubere und konkrete Abgrenzung zwischen der Anwendung des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung zu gewährleisten. Sobald eine Straftat begangen wurde bzw. bekannt wird, gelangt die Strafprozessordnung zur Anwendung. Sicherheitspolizeiliche Kontrollen unterstehen der Verfassung. Aufgrund dieser Verfassung dürfen solche Kontrollen nach wie vor nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern fordern die Verhältnismässigkeit.
- Eine Neuentwicklung der Zeit ist, dass Tiere nicht mehr gleich behandelt werden, wie Sachen. Während meines Studiums habe ich gelernt, dass Tiere Sachen sind. Hier ist man also einen Schritt weiter gekommen.
- Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung ausserhalb von Strafverfahren: Darauf werden wir in der Detailberatung allenfalls noch näher zu sprechen

kommen. Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass es hier nicht darum geht, konkrete Straftaten zu verfolgen, sondern dass man präventiv, also vorbeugend, tätig wird.

- Regelungen zum Datenschutz: Diese schätzen wir, zum Teil aber auch nicht. Es ist so, dass die Polizei in gewissen Situationen mehr Rechte haben soll, als der Normalbürger.
- Kostenüberwälzung: In der heutigen Zeit sind vermehrt auch die Kosten ein wichtiges Thema. Hier wurden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Wir sind in diesem Zusammenhang auch auf gewisse Wünsche aufgrund der Vernehmlassung eingegangen, welche von den Gemeinden eingebracht wurden.

Ich beantrage Ihnen, auf das vorliegende Polizeigesetz einzutreten und werde Ihnen bei der Detailberatung gerne Auskunft auf Fragen geben.

Landrat Leo Amstutz, Präsident der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): An der Beratung in der Kommission SJS haben Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig und Polizeikommandant Jürg Wobmann sowie die verantwortliche Gesetzesredaktorin Milena Bächler teilgenommen. Wir waren sehr froh für diese Unterstützung und die qualitativ sehr gute Präsentation dieses Gesetzes.

Worum es bei diesem Gesetz geht, haben wir bereits eingehend vom Justiz- und Sicherheitsdirektor gehört und das Wesentliche ist auch in unserem Kommissionsbericht enthalten. Das Polizeigesetz zeigt sich als moderner Erlass, welcher die neue eidgenössische Strafprozessordnung sowie diverse interkantonale und internationale Vereinbarungen – Stichwort Schengen – berücksichtigt. Das neue Polizeigesetz präsentiert sich aus unserer Sicht in einer neuen Form; es ist nicht nur inhaltlich, sondern auch systematisch totalrevidiert worden.

Die Vernehmlassungen sind im Grundsatz meist zustimmend ausgefallen. Wesentlich, aber auch nicht immer einfach, ist die Abgrenzung zwischen der Arbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise deren rechtlich zulässige Handlungen oder Aufgaben. Das haben wir ebenfalls vorangehend vom Justiz- und Sicherheitsdirektor gehört, nämlich die klare Abgrenzung zwischen Polizeigesetz und Strafprozessordnung. Wir hatten verschiedene Diskussionen innerhalb unserer Kommission, denn es ist für uns Laien nicht immer ganz einfach, herauszufinden, was wo einzuordnen ist. Wir werden über die schwierige Abgrenzung zwischen dem konkreten Anhaltspunkt und dem Verdacht noch sicher diskutieren. Wir haben gehört, dass es Anträge zum Polizeigesetz gibt. Davon werden wir in der Lesung hören.

Uns Landrätinnen und Landräte interessiert natürlich auch, ob das total revidierte Polizeigesetz Auswirkungen auf den Personalbestand bei der Kantonspolizei hat. Polizeikommandant Jürg Wobmann hat uns in der Kommissionssitzung versichert, dass deshalb keine zusätzlichen personellen Ressourcen notwendig würden und sich auch kein Mehraufwand ergeben werde. In Bezug auf die neue Strafprozessordnung, die ja nun schon länger in Kraft ist, hat er relativiert, dass es dadurch tatsächlich zu einem Mehraufwand bei der Polizei gekommen sei. Dieser musste durch Optimierungen aufgefangen werden.

Die SJS ist für Eintreten. Die Anträge der Kommission werden dann in der Lesung gestellt.

Landrat Viktor Baumgartner, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat das Polizeigesetz diskutiert und beraten. Auch den Bericht der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit haben wir ebenfalls ausgiebig diskutiert.

Das Polizeigesetz hat in der CVP-Fraktion grosse Akzeptanz gefunden. Ausführlich wurde über die Anträge diskutiert, insbesondere zu Artikel 55 bezüglich des Arbeitnehmerschut-

zes bei Rechtsstreitigkeiten. Die zusätzlichen Forderungen der SJS zu Artikel 55 sind nach unseren Überlegungen nicht erforderlich. Dieses Anliegen kann teilweise in Artikel 68 für das ganze Personal und nicht nur für die Polizei geregelt werden. Gemäss Aussagen des Regierungsrates waren Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Polizei in der Vergangenheit sehr selten. Ich denke, dass es bei der Baudirektion, speziell im Strassendienst, mehr solcher Fälle gibt. Ich erinnere Sie an den Felssturz oder an Strassenreinigungen, wo der Unfallverursacher das Gefühl hat, diese sei nicht richtig gemacht worden. In einem Rechtsstreitfall ist es uns ein Anliegen, dass unser Personal – und zwar alle Angestellten aller Direktionen – die gleichen Rechte und Bedingungen hat. Meine persönliche Frage an Sie: Einem Verbrecher, einem Mörder, einem Halunken stellt man eine Pflichtverteidigung mit Kostenfolge zu Lasten des Kantons in jedem Falle zur Verfügung. Unserem Personal, im Speziellen dem Polizeipersonal, will man die Kosten für den Rechtsbeistand grundsätzlich zurückfordern. Das ist eine Sache, welche bei uns in der Beratung auf Unverständnis gestossen ist.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Sie unterstützt die Ergänzung von Artikel 55 nicht, jedoch unterstützt sie die redaktionellen Ergänzungen in Artikel 58 und den Antrag zu Artikel 68.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion hat diese Vorlage an der Fraktionssitzung vom 26. März 2014 eingehend diskutiert und beraten. Das neue Polizeigesetz präsentiert sich als moderner Erlass, indem das Polizeirecht umfassend den veränderten gesellschaftlichen Begebenheiten und den übergeordneten Erlassen sowie den höchstrichterlichen Entscheidungen entsprechend angepasst worden ist. Gleichwohl gibt es einige wenige Punkte, die auf Kritik gestossen sind und im Rahmen der Detailberatung zu behandeln sind.

Im Rahmen der Eintretensdebatte ist noch festzuhalten, dass gerade im Umfeld der veränderten gesellschaftlichen Begebenheiten und aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung des Bundes, der Aufgabenbereich und Handlungsspielraum der Polizei gegenüber der Bevölkerung im Laufe der letzten 15 Jahre massiv an Bedeutung gewonnen hat. Mit der eidgenössischen Strafprozessordnung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, haben die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft zugenommen und der Einbezug der Polizei hat sich im Rahmen einer engen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung stark intensiviert. Für Handlungen der Polizei werden nun weitergehende gesetzliche Grundlagen im neuen Polizeigesetz geschaffen, die Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung ermöglichen, ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder ein Verdacht auf eine begangene strafbare Handlung besteht, also rein polizeilich-präventiv. Das sind äusserst heikle Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung der Führungspersönlichkeiten im Polizeikorps verlangen, ohne dabei den Grundsatz, dass die Polizei auch die Aufgabe hat, strafbare Handlungen zu verhindern, in Frage zu stellen.

Ich beantrage Ihnen demnach im Namen der FDP-Fraktion, auf diese Vorlage einzutreten und diese in Berücksichtigung der von der SJS gestellten Abänderungsanträge sowie der eigenen Anträge zu den Artikeln 46 und 47 gutzuheissen.

Landrat Alois Niederberger, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir von der SVP-Fraktion haben uns ebenfalls intensiv mit dem Polizeigesetz auseinandergesetzt. Die SVP unterstützt die Totalrevision des Polizeigesetzes und befürwortet die Änderungsanträge der Kommission SJS betreffend die Artikel 55, 58 Abs. 1 Ziff. 2 sowie die Streichung von Artikel 68.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN/SP-Fraktion: Das geltende Polizeigesetz wurde bisher nur punktuell überarbeitet. Die gesellschaftlichen Veränderungen machen es notwendig, dass das Gesetz modernisiert und den heutigen Begebenheiten angepasst wird.

Es ist für uns von der GN/SP-Fraktion ganz klar, dass wir für Eintreten sind. Wir stellen aber auch fest – wie es vorher Landrat Karl Tschopp gesagt hat – dass die Polizei immer mehr Aufgaben zugewiesen erhält, bei denen in unsere Grundrechte eingegriffen wird. Sensibel ist insbesondere, dass die Polizei auch die Befugnis erhält, dass überwacht werden kann, ohne dass ein Verdacht besteht, also unter dem Titel „präventiv". Das ist das Dilemma, in dem wir manchmal stehen, dass man das und das machen will, um das und das zu verhindern. Aber eine generelle Überwachung, die nun möglich gemacht werden soll, greift tatsächlich in unsere Grundrechte ein.

Der Einbezug von Privaten haben wir vorangehend mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen geregelt und es ist gut, wenn dies darin geregelt wird. Nichtsdestotrotz ist zu überlegen, wenn die Polizei mit Privaten zusammen arbeitet, dass dort auch eine klare Trennung besteht und man sich bewusst ist, dass das Monopol doch bei der Polizei liegt. Da haben wir keine Bedenken. Ich denke, dass unsere Polizei da mit Augenmass unterwegs ist. Für uns ist aber trotzdem sehr wichtig, dass wir uns für die Grundrechte des Bürgers einsetzen. So sind wir halt manchmal etwas skeptisch oder gar misstrauisch, wenn der Polizei das Recht gegeben wird, Bürger ohne Verdacht zu überwachen. Der Gesetzgeber – also wir, der Landrat – muss sich der Sensibilität in diesem Bereich bewusst sein und – wie es der Justiz- und Sicherheitsdirektor gesagt hat – die Verhältnismässigkeit hier natürlich zentral im Vordergrund steht.

Wie gesagt, die GN/SP-Fraktion ist für Eintreten. Bei den Anträgen, die dann folgen werden, werden wir uns nochmals zu Wort melden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 46	Observation
Art. 47	Verdeckte Fahndung

Landrat Karl Tschopp: Artikel 46 regelt die „Observation" und Art. 47 die „verdeckte Fahndung". Ich erlaube mir, gleichzeitig zu beiden Artikeln zu sprechen und ich stelle Ihnen auch gleichzeitig die identischen Abänderungsanträge, nämlich dass in beiden Artikeln jeweils in Absatz 2 Ziffer 1 die Satzteile „strafbaren Handlungen" gestrichen und mit den Begriffen „Verbrechen oder Vergehen" ersetzt werden.

Die analogen Regelungen von Artikel 46 (Observation) und Artikel 47 (verdeckte Fahndung) gemäss der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) wurde Ihnen via Mail zugestellt. Ich lese Ihnen deshalb nur die entsprechende Linie vor, welche markiert wurde:

> „Observation
> Art. 282 Voraussetzungen
> …
> a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; …"

Damit hat man die Möglichkeit, die Observation aufgrund der StPO-Bestimmungen durchzuführen.

„Verdeckte Fahndung“
Art. 298b Voraussetzungen
…
a. der Verdacht besteht, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden; …“

Damit kann man eine verdeckte Fahndung durchführen.

Bei beiden Bestimmungen der StPO bezieht sich die deliktische Tätigkeit auf „Verbrechen und Vergehen“ und „Übertretungen“ genügen also nicht, solche Einsätze zu rechtfertigen. Für ein besseres Verständnis muss man sich ein paar Grundsätze des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB) merken:

- Was sind Verbrechen?
  Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.
- Was sind Vergehen?
  Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.
- Was sind Übertretungen, worum es hier ja geht?
  Übertretungen sind Taten, die nur mit Busse bedroht sind.
- Weiter muss man wissen, dass eine Strafe oder eine Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden kann, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Nur weil man das Gefühl hat, dass es ein Straftatbestand sei, dies aber nicht im Gesetz geregelt ist, kann es auch nicht bestraft werden, also auch keine Strafverfolgung eingeleitet werden.

Zur Erinnerung: Die Bestimmungen der Strafprozessordnung kommen immer dann zur Anwendung, wenn entweder eine Strafuntersuchung bereits eröffnet worden ist – gegen eine bestimmte Person oder gegen Unbekannt, also sobald sich ein Opfer bei der Polizei meldet – oder wenn „ein konkreter Anhaltspunkt“ (bei der Observation) oder ein „Verdacht besteht“ (bei der verdeckten Fahndung), Verbrechen oder Vergehen seien begangen worden. Gemäss StPO muss also nicht unbedingt eine Strafuntersuchung bereits eröffnet worden sein und es muss auch keine Person eine Anzeige eingereicht haben. Wenn aber ein Verdacht besteht oder es bei der Observation Anhaltspunkte gibt, dass allenfalls ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen worden ist – es braucht also schon mehr als die Meinung, es könnte einmal ein solches geben – dann gelten die Bestimmungen der StPO zu den beiden Überwachungs- und Informationsbeschaffungsmassnahmen.

Die Bestimmungen im Polizeigesetz kommen nur dann zur Anwendung, wenn ausserhalb von Strafverfahren, das heisst in rein präventiver Hinsicht, „konkrete Anhaltspunkte“ (Observation und verdeckte Fahndung) bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte. Also unbestimmt. Es muss irgendein Anhaltspunkt vorhanden sein, aber nicht, dass schon etwas passiert ist.

Fazit: Die Regelungen im Polizeigesetz gehen also sehr viel weiter als diejenigen in der StPO, indem jedwelche strafbaren Handlungen – also auch Übertretungen im reinen Bussenbereich – mit eingeschlossen werden, um Observationen und verdeckte Fahndungen zu rechtfertigen; meiner Meinung nach, nach Gutdünken und ohne jegliche Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft oder ohne jegliche Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das führt meines Erachtens zu weit. Dies lässt nicht einmal das Bundesrecht für bereits eröffnete Strafuntersuchungen oder bei Anhaltspunkten oder Verdacht auf begangene Straftaten zu. Dort spricht man auch nur von Verbrechen oder Vergehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die rein in präventiver Hinsicht geltenden Überwachungs- und Informationsbeschaffungsmassnahmen bis auf Stufe Übertretungen hinab geregelt werden müssen. Null Toleranz. Die Ressourcen der Polizei sollten nicht im Hinblick auf das Vermeiden von Übertretungen, sondern im Hinblick auf das Vermeiden von Verbrechen oder Vergehen gebündelt werden. Das bringt wesentlich mehr.

Das betrifft auch – man sieht das auch in der Auswertung der Vernehmlassung und in der Begründung des Regierungsrates – die Internetkriminalität, worauf insbesondere die verdeckte Fahndung abzielt. Übrigens „Mobbing“ und „Stalking“ sind ohnehin keine mit Strafe bedrohten Taten. Diese Taten sind also unter einem anderen strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu subsumieren, beispielsweise der Nötigung. Nötigung ist ein Vergehen und es kann mithin unter diesem Aspekt „Mobbing“ und „Stalking“ im Internet im Sinne von präventiven Massnahmen weiterverfolgt werden. Auch der Straftatbestand der Beschimpfung ist nicht eine Übertretung, sondern ein Vergehen. Einzig Tätlichkeiten sind Übertretungen. Diese passieren aber nicht im Internet, sondern direkt von Person zu Person. Meine provokative Frage: Kann oder will man mit Observationen oder verdeckten Fahndungen Ohrfeigen verhindern? Das kann ja nicht die Aufgabe der Polizei sein.

Mit der beantragten Konzentration auf Verbrechen oder Vergehen werden die präventiven Möglichkeiten der Polizei faktisch nicht eingeschränkt. Ich ersuche Sie deshalb, diesen beiden Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig, Landesstatthalter: Wenn Sie den Artikel, der nun abgeändert werden soll, anschauen, dann müssen Sie beim ersten Absatz zu Lesen beginnen. Es steht dort: „…ausserhalb von Strafverfahren zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr.“

Das ist entscheidend. Es geht hier nicht alleine um Strafverfolgung, sondern es geht auch um die Gefahrenabwehr. Wenn dieser Antrag gutgeheissen würde, hätte die Polizei weniger Möglichkeiten als jeder Private. Dazu ist der zweite Punkt zu beachten, der hier steht: „…ausserhalb des geschützten Geheim- beziehungsweise Privatbereichs offen oder verdeckt maximal während eines Monats beobachten oder überwachen.“ Ich kann fünf Polizisten stellen und diese schauen zu; das geht, wenn sie eine Uniform tragen. Wenn sie keine Uniform tragen, geht das nicht. Hier geht es zentral um Gefahrenabwehr. Gestützt auf diesen Artikel hat man in Kriens einen bekannten Dschihadisten überwacht und beobachtet, wo er verkehrt und welche Kontakte er pflegt, ohne dass man damit rechnen musste, dass ein Verbrechen oder ein Vergehen passiert. Es wäre also eine Einschränkung, wogegen jeder Private diese Möglichkeit hätte. Wir haben vorangehend von Sicherheitsfirmen gesprochen, die das dann könnten.

Das Anliegen von Landrat Tschopp möchten wir gerne nochmals genauer anschauen und vor allem in allen Fraktionen diskutieren. Deshalb beantrage ich dem Parlament, diese zwei Artikel zurückzuweisen zur näheren Prüfung in Bezug auf den Antrag von Landrat Tschopp, um dies in der SJS und allenfalls auch in der Regierung und in den Fraktionen näher anzuschauen.

Landratspräsident Maurus Adam: Wir haben einen Rückweisungsantrag und damit einen Ordnungsantrag. Ich unterbreche die Diskussion über das Polizeigesetz und eröffne die Diskussion zum Ordnungsantrag betreffend Rückweisung.

Landrat Leo Amstutz, Präsident der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Die SJS hat an ihrer Sitzung die beiden Artikel 46 und 47 eingehend diskutiert. Eine kleine Zusammenfassung dazu steht auch im Bericht der SJS. Wenn ich das Protokoll der erwähnten Sitzung anschaue, ist dieses sehr umfassend ausgefallen. Wir haben das intensiv diskutiert.

Die Punkte, wie sie nun Landrat Karl Tschopp eingebracht hat, waren auch in der Kommission SJS ein Thema. Die Entgegnung kam vom Justiz- und Sicherheitsdirektor. Wir haben keine Abstimmung über diesen Antrag gemacht, weil es auch keinen Antrag gegeben hat. Ich lese Ihnen den letzten Satz unseres Berichtes zu Artikel 46/47: „Gerade weil die Intention des Polizeigesetzes in der Abwehr von Gefahren und der präventiven Gewährleistung von Sicherheit besteht, sollen Anzeichen oder Hinweise auf eine Übertre-

tung für die Anwendung der Observation respektive der verdeckten Fahndung genügen." Das ist die Meinung der Kommission SJS. Man kann nun diese Artikel schon zurückweisen, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass sich daraus andere Diskussionen ergeben werden. Ich denke, dass die Diskussion wieder gleich geführt würde. Dass die Fraktionen keine Möglichkeit hatten, darüber zu diskutieren – ich meine, sie hatten ja immerhin auch den Bericht der SJS. Wir bei den Grünen haben das diskutiert, weil wir uns gedacht haben, dass dies allenfalls kontrovers diskutiert werden könnte. Ich empfehle Ihnen, diese Artikel nicht an uns zurückzuweisen. Vielleicht kommen wir dann mit einem Antrag, weil wir darüber abgestimmt haben, aber materiell/inhaltlich wird es gleich bleiben.

Landrat Karl Tschopp: Mea culpa. Ich habe den Antrag in der Kommission SJS nicht gestellt. Es hätte allenfalls ein Minderheitsantrag daraus resultieren können. Von daher müsste ich eigentlich froh sein, wenn er zurück an die SJS ginge. Selbstverständlich haben wir das diskutiert, und nicht auf Stufe Beobachtung durch Journalisten, sondern auf Stufe „Mobbing" und „Stalking". Da war ich vielleicht etwas zu brav. Von daher kann man sie schon zurückweisen, da ich in der 2. Lesung sowieso damit kommen werde. Ich werde in der SJS sowieso den Antrag stellen; im Hinblick auf die 2. Lesung werden wir das in der SJS sowieso behandeln müssen. Da macht es wohl Sinn, diese Artikel jetzt zurückzuweisen, ohne dass wir nun in der 1. Lesung darüber abstimmen. Wir machen danach den Prozess in der SJS durch; je nachdem werden sich daraus Anträge ergeben, die zuhanden der 2. Lesung beantragt werden.

Noch eine kurze Bemerkung: Wenn es um Dschihadisten geht und die Nidwaldner Kantonspolizei mit einbezogen ist, wird es irgendwelche höheren Gremien geben, welche die Verdachtslage bereits schon lange geprüft haben. Dann geht es wirklich um Vergehen und Verbrechen, wenn da observiert und verdeckte Fahndungen gemacht werden müssen. Das ist dann schon eine gröbere Geschichte.

Zur Aussage, dass es weiter gehe, als bei jedem Privaten: Wenn zum Beispiel fünf Polizisten zuschauen könnten, ist dazu zu sagen, dass diese fünf Polizisten uns etwas kosten. Bei den fünf Privaten hat jeder einen Job und einen privaten Lohn. Hier geht es mir darum, dass die Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Das ist vielleicht nur ein kleiner Punkt, um Sorge zu tragen zu den Staatsfinanzen. Ich bin einverstanden mit der Rückweisung an die Kommission SJS.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung zum Ordnungsantrag betreffend Rückweisung der Artikel 46 und 47

Der Landrat unterstützt mit 46 gegen 6 Stimmen den Rückweisungsantrag von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig.

Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 Datenweitergabe

Landrat Leo Amstutz, Präsident der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Ich verweise auf den Bericht der Kommission SJS zu diesem Artikel. Wir stellen den Antrag, dass die Ziffer 2 in Absatz 1 mit „zwingend" ergänzt wird („2. zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe zwingend notwendig ist; …").

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig, Landesstatthalter: Die Regierung ist mit dieser Änderung einverstanden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung zu Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2

Der Landrat unterstützt mit 54 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Leo Amstutz.

Art. 68 Änderung bisherigen Rechts / 1. Personalgesetz

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS): Ich verweise vorab auf den Bericht der Kommission. Dieser ist selbsterklärend und erläutert verständlich, welches die Idee und die Überlegungen der Kommission waren.

Vorab Folgendes: Vom Grundsatz her ist es nichts Neues. Im alten und nun aufzuhebenden Polizeigesetz gab es bereits eine Bestimmung zum Arbeitnehmerschutz von Polizeiangehörigen. In Artikel 30 „Rechtsbeistand“ steht in Ziffer 1:

> „Der Regierungsrat kann Beamten und Hilfskräften der Kantonspolizei einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.“

Beispiel: Ein Polizist hat eine Amtshandlung gemacht und der andere ist so hässig geworden, dass er den Polizisten eingeklagt hat. In einer solchen Sachlage hat der Kanton bereits unter altem Recht geholfen.

Neu ist, dass nicht nur der Schutz gegeben werden soll, wenn der Polizist durch irgendeine Klage angegriffen wird, sondern auch, wenn der andere so blöd gegen den Polizisten vorgeht, dass auch der Polizist die Möglichkeit erhält, eine Strafanzeige oder eine Strafklage gegen die renitente oder störende Person zu machen. Das ist somit eine leichte Ausdehnung der Bestimmung.

Artikel 68 figuriert unter den Schlussbestimmungen. Es geht dabei um eine Änderung des Personalgesetzes. Damit würde nicht nur der Rechtsbeistand der Polizeiangehörigen erhöht bzw. garantiert, sondern des gesamten Personals der kantonalen Verwaltung. Neu will man im Personalgesetz mit Absatz 3 und 4 sämtlichen Mitarbeitern diese Möglichkeit gestatten.

Die SJS hat bei der Beratung diesen Artikel 17 des Personalgesetzes, welcher den Schutz der Persönlichkeit regelt, genauer geprüft. Und weil er so klein geschrieben ist, lese ich Ihnen diesen Artikel vor:

> „Art. 17 Schutz der Persönlichkeit
>
> 1Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber achtet die Persönlichkeit des Personals und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität.
>
> 2Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber schützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.“

Mit diesen einfachen Worten wird hier das gesagt, was im neu formulierten Artikel 55 relativ kompliziert ausformuliert wurde. Es ist die Pflicht und Aufgabe des Arbeitgebers, welches übrigens auch im Privatrecht gilt. Im Obligationenrecht, Art. 328, steht das ziemlich ähnlich, wie im Personalgesetz in Absatz 1 und 2. Wenn also im „Giro“ das Kassenfräulein „angemacht“ wird, hat der Chef die Pflicht, sie zu unterstützen, sei es ein Angriff oder dass sie sogar ein Verfahren gegen den Kunden einleiten könnte. Das ist dann eine Sache des Gespürs, ob ein solches Verfahren Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Aber dass man nun diesen Artikel grundsätzlich so ausdrücklich neu regeln will, ist für mich eigentlich nicht verständlich. Und wenn, so hat unsere kantonale Verwaltung nicht den Ruf, dass sie sich solchen Verfahren stellt und dass sie da dringlichste Unterstützung benötigt,

um das im Personalgesetz nun zu regeln. Deshalb kommt die SJS zum Schluss, die Minimallösung gemäss altem Polizeigesetz zu erhalten und sie ist einverstanden mit der Ausdehnung des Rechtsschutzes der Polizeiangehörigen. Die Kommission SJS beantragt, diese Bestimmungen als neuen Artikel 55 im Polizeigesetz unter „Dienstrecht" einzufügen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig, Landesstatthalter: Diese ganze Bestimmung ist unglücklich. Weshalb ist sie verunglückt? Im alten Polizeigesetz hatten wir eine ähnliche Bestimmung, wie dies Landrat Tschopp ausgeführt hat. Diese wurde überarbeitet und angepasst, wie wir Sie Ihnen nun unterbreitet haben.

Im Verlaufe der Diskussionen hat sich herausgestellt, dass sich diese Problematik – es geht ja nicht nur um Strafverfahren, sondern auch um Haftpflichtansprüche und weitere Ansprüche gegen Polizisten – bei der ganzen Verwaltung ergibt und dies im Personalgesetz geregelt werden kann. Deshalb ist dieser Artikel 68 in den Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgenommen worden und soll bisheriges Recht ersetzen. Aber Wörter wie „Verteidiger" oder die Formulierung in der letzten Zeile von Absatz 4 „schuldig gesprochen wird" sind an sich nicht korrekt. Deshalb muss die Formulierung dieses Artikels nochmals geprüft und geändert werden. Wir sind der Meinung, dass wir durchaus mit dem Antrag von Landrat Tschopp eine Einigung finden werden, wenn wir das nochmals genau anschauen können.

Ich wiederhole mich nochmals heute: Ich stelle den Antrag auf Rückweisung des Artikels 68 an den Regierungsrat und nachfolgend an die Kommission SJS für die Ausarbeitung eines Vorschlags, welcher dann allenfalls mit dem Antrag von Landrat Tschopp übereinstimmen könnte. Wir haben Begriffe in diesem Artikel, die bereits heute korrigiert werden müssten. Das würde relativ anspruchsvoll für eine heutige Bereinigung. Wir haben ja noch ein gerüttelt Mass an Arbeit vor uns. Deshalb möchte die Regierung den Artikel nochmals genauer prüfen und mit der SJS besprechen. Ich beantrage deshalb die Rückweisung.

Landratspräsident Maurus Adam: Ein Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag. Ich unterbreche die Diskussion zum Gesetz und eröffne die Diskussion zum Rückweisungsantrag.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich nehme mir das Recht, die Meinung der CVP-Fraktion kund zu tun. Dem Anliegen auf Rückweisung können wir zustimmen, weil wir nicht der gleichen Meinung waren wie die Kommission SJS. Dies gäbe uns die Chance, nochmals darüber zu diskutieren auf der Grundlage der Regierung, der SJS und aller Fraktionen. Deshalb unterstütze ich den Antrag auf Rückweisung.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung zum Ordnungsantrag betreffend Rückweisung von Artikel 68

Der Landrat unterstützt mit 51 gegen 0 Stimmen den Rückweisungsantrag von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig.

Die weitere Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 54 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG) wird in 1. Lesung genehmigt.

7 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Baudirektor Hans Wicki: Ich glaube, ich darf zu Recht sagen: Endlich ist es soweit: Was am 8. November 2010 mit einem Vorgehenskonzept, welches durch den Regierungsrat verabschiedet wurde, begonnen hat, liegt heute nun in 1. Lesung vor. Nachdem 2008 das Baugesetz durch das Stimmvolk abgelehnt wurde, versuchten wir auf neuen Wegen ein neues, modernes, anwenderfreundliches Baugesetz zu entwerfen, welches ein zeitgemässes und kreatives und effizientes Bauen ermöglich soll. Mit Vertretern aus Gemeinden, Verbänden, Kommissionen und auch mit dem damaligen „Nein-Komitee" wurde ein breit abgestütztes Team zusammengestellt, welches unter der Mithilfe von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung die Erarbeitung des Baugesetzes an die Hand genommen hat. Mit einem Brainstormingprozess wurden die Mängel des aktuellen Baugesetzes aufgezeigt und danach Leitsätze formuliert, die uns zu einem Normkonzept und schlussendlich zum vorliegenden Baugesetz geführt haben.

An zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen haben die Mitglieder des sogenannten „runden Tisches" die wesentlichen Punkte erarbeitet. Bei nachfolgend acht Treffen des runden Tisches wurden diese besprochen und schliesslich verabschiedet. Wieso sage ich Ihnen das? Es ist mir wichtig für die heutige Lesung, dass Sie wissen, dass das neue Planungs- und Baugesetz mehrheitlich vom Anwender und nicht von der Verwaltung erstellt worden und auch breit abgestützt ist.

Welches sind die wichtigsten Neuerungen, die wir Ihnen heute präsentieren können?

- Wir wollten ein schlankes und stufengerechtes Gesetz. Deshalb sind keine Wiederholungen aus dem Bundesgesetz ins kantonale Planungs- und Baugesetz aufgenommen worden. Im Gesetz sollen nur die Rechte und Pflichten des Bürgers, aber auch die Zuständigkeiten und die Organisation der Behörden sowie Fragen bezüglich der finanziellen Konsequenzen geregelt werden. Mit 180 Artikeln im Gesetz und 60 Paragraphen in der Verordnung, ist die neue Baugesetzgebung wesentlich schlanker, als das heutige Baugesetz mit seiner landrätlichen Verordnung.
- Eine wichtige Neuerung ist auch der Vorschlag zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Mit diesem Beitritt konnten viele Definitionsartikel gestrichen werden. Der Beitritt ist in Artikel 2 aufgeführt und wird Ihnen zuhanden der nächsten Landratssitzung mit einem separaten Beschluss durch den Regierungsrat beantragt werden.
- Die Bauverfahren sind unverändert übernommen worden. Ergänzt wurden sie mit dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit bei den Verfahrenskosten sowie dem kantonalen Einheitsentscheid, der für den Bauherrn durchaus hilfreich sein wird, weil er widersprüchliche Antworten aus der Verwaltung eliminiert.
- Bezüglich der Gestaltungs- und Bebauungspläne sind wir der Meinung, dass längst überfällige, notwendige Anpassungen gemacht werden konnten, wie beispielsweise das Quorum für entsprechende Änderungen.
- Ein wichtiger Leitsatz im Jahr 2011 war die Baulandhortung. Es war der Wunsch aller Teilnehmenden des runden Tisches, dass ein griffiges Mittel im Gesetz bereit gestellt wird, damit die Entwicklungen in den Gemeinden nicht weiter behindert werden können. Wie gesagt, wurde das bereits im Jahr 2011 beschlossen, lange bevor das Volk die Revision des Raumplanungsgesetzes im März 2013 angenommen hat. Heute haben diese Artikel zur Baulandhortung eine ganz andere Bedeutung und sind ein wichtiges Instrument zur Umsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes auf schweizerischer Ebene.

- Mit der Einführung eines „Hüllenmodells“ wollte man sich ganz bewusst von den existierenden Bauvorschriften lösen, um neue Wege beschreiten zu können. Die Bebaubarkeit soll zukünftig lediglich durch die Gesamthöhe und der einzuhaltenden Abständen, aber auch durch Nutzungsziffern bestimmt werden. Wir glauben auch, dass das neue „Hüllenmodell“ für die Nachbarn ehrlicher und verständlicher ist, als das heute praktizierte Modell. Damit zukünftig nicht nur rechteckige Häuser gebaut werden können – zu dem das Hüllenmodell zur einfachen Betrachtung animiert – haben wir ein Giebelprivileg entworfen, welches sowohl für Hanglagen als auch in der Ebene angewendet werden kann.
- Auf eine Bestimmung zur Mehrwertabschöpfung wurde ganz bewusst verzichtet, weil im Jahr 2011 noch nicht klar war, ob diese eingeführt wird und wie sie aussehen würde. Seit 2013 wissen wir, dass die Mehrwertabschöpfung Tatsache ist und von den Kantonen eingeführt werden muss. Aber damals war der Gesetzgebungsprozess bereits zu weit fortgeschritten, dass wir am Grundsatz festgehalten haben, diese nicht mehr aufzunehmen. Eine entsprechende Anpassung des Planungs- und Baugesetzes wird in dieser Sache in den nächsten zwei Jahren sicherlich erforderlich sein.

Sie sehen, sehr geehrte Damen und Herren, wir präsentieren Ihnen heute ein völlig neues Planungs- und Baugesetz, das dem Planer einerseits viel Gestaltungsmöglichkeiten bietet, andererseits aber auch den Gemeinden bzw. den Gemeinderäten viele Möglichkeiten der Gemeindegestaltung verschaffen soll. Es ist aber auch ein Gesetz, welches eine haushälterische Bodennutzung mit einer Verdichtung und hohen Häusern ermöglicht. Selbstverständlich gibt es gegenüber dem heute geltenden Baugesetz auch kleinere Einschränkungen, wie beispielsweise die Einhaltung der Grenzabstände. Diese Einschränkungen wurden aber bewusst in Kauf genommen, weil die Vorteile des neuen Hüllenmodells extrem überwiegen. Ich bitte Sie deshalb, bei all Ihren Abänderungsanträgen jeweils in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen, dass wir hier ein neues Modell regeln, das selbstverständlich Vor-, aber auch Nachteile hat.

Sofern Sie dem vorliegenden Planungs- und Baugesetz heute und anlässlich der 2. Lesung zustimmen können und es danach kein Referendum gibt, haben die Gemeinden bis am 1. Januar 2019 Zeit, ihre jeweiligen Bau- und Zonenpläne entsprechend anzupassen und das neue Planungs- und Baugesetz gemeindeweise in Kraft zu setzen. Ab dem Jahr 2019 soll dann das neue Planungs- und Baugesetz für den ganzen Kanton gültig sein und das heute gültige Baugesetz aus dem Jahr 1988 definitiv ablösen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Kraft und Ausdauer, aber auch viel Spass bei der Beratung der Gesetzesvorlage und beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, auf das Geschäft einzutreten und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Landrat Martin Zimmermann, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und Vertreter der SVP-Fraktion: Der Baudirektor hat bereits viel vorweg genommen. Da es heute zu diesem Geschäft noch viel zu reden geben wird, möchte ich mein Eintretensvotum kurz halten und lediglich die wesentlichsten Punkte einbringen.

Die Kommission BUL hat das vorliegende Planungs- und Baugesetz an fünf Sitzungen beraten. Die Kommission BUL ist für Eintreten. Den Beratungen in der Kommission gingen die Beratungen am runden Tisch mit Interessenvertretern aus Bauwirtschaft, Behörden und Politik voraus. Auch wurden die interessierten Anspruchsgruppen durch die Kommission BUL eingeladen und angehört. Leider wurden bei den Beratungen am runden Tisch die grössten Landeigentümer – nämlich die Korporationen – übergangen.

Beim vorliegenden Planungs- und Baugesetz ist fast alles neu. Die Systematik von Ausnützungsziffern und Bruttogeschossflächen wurde durch das „Hüllenmodell“ abgelöst. Diese Änderung soll die Anwendung vereinfachen. Auch wurde das neue Gesetz schlan-

ker und stufengerechter gestaltet. Ein kleiner Wermutstropfen sind allerdings die Kosten, welche auf die Gemeinden zukommen werden, da sie aufgrund der neuen Systematik ihre Bau- und Zonenpläne komplett überarbeiten müssen.

Ich verzichte auf weitere Ausführungen, da in der Detailberatung das Gesetz noch für genügend Gesprächsstoff sorgen wird. Die Änderungsanträge der Kommission BUL werden wir während der Lesung stellen.

Gerne gebe ich Ihnen auch die Meinung der SVP-Fraktion bekannt: Die SVP ist ebenfalls für Eintreten. Die SVP erachtet die Kosten, welche auf die Gemeinden zukommen werden, als Negativpunkt. Ebenfalls ist die SVP mit dem Artikel 27 (Auszonung von Bauland) und den Artikeln 77 bis 88 (Landumlegung und Grenzregulierung) nicht einverstanden. Mit diesen Bestimmungen wird das Wachstum im Kanton zu stark gefördert. Im Weiteren werden wir die Minderheitsanträge der Kommission BUL unterstützen.

Landrat Eduard Christen, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat an zwei Sitzungen intensiv über das neue Planungs- und Baugesetz beraten. Wir sind überzeugt, dass es sich bei dieser Vorlage um eine zukunftsgerichtete Gesetzesrevision handelt. Es sind Verbesserungen in der Handhabung und Vereinfachungen mit einer einheitlichen Messweise möglich. Das neue Hüllenmodel lässt den Bauwilligen und Planern den nötigen Spielraum. Es wird auch versucht, der Baulandhortung entgegenzuwirken. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Massnahmen im Baugesetz greifen und genügen. Die Reduktion der Artikel und der Verzicht von Aufzählungen aus dem Bundesrecht machen das neue Gesetz leserlicher und die Benutzung übersichtlicher. Wichtig ist jedoch, dass die Gemeinden nachfolgend in ihrem Bau- und Zonenreglement keine Verschärfungen und Einschränkungen einbauen. Darüber wird aber an einem anderen Ort entschieden.

Wir sehen in der Vorlage nur vereinzelt nachteilige Tendenzen und Verschärfungen gegenüber dem heutigen Gesetz. Auf diese werden wir ebenfalls in der Lesung zu sprechen kommen und die entsprechenden Anträge stellen bzw. Anträge unterstützen.

Die CVP-Fraktion ist ganz klar für Eintreten und unterstützt die vorliegende Fassung des Baugesetzes in fast allen Punkten.

Landrat Niklaus Reinhard, Vertreter der FDP-Fraktion: Das Baugesetz legt die Spielregeln fest, wie in unserem Kanton Distanzen, Höhen, Volumen etc. gemessen werden, aber auch welche Zonenbestimmungen es gibt, welche behördenverbindlichen Richtpläne es braucht und wie sie angewandt werden sollen sowie den Ablauf des Baubewilligungsverfahrens. Nicht mehr und nicht weniger.

Die Umsetzung liegt – wie in unserem System vorgesehen – in den Händen der Gemeinden. Dort werden die Details geregelt und festgelegt, wie sich die Gemeinden in Zukunft entwickeln und wie sie gestaltet werden sollen. Die Gemeinden und die dort zuständigen Personen bestimmen den Takt und die Melodie; mit dem Baugesetz geben wir lediglich vor, mit welchen Instrumenten gespielt werden kann.

Das vorliegende Gesetz ist sehr breit abgestützt. Alle direkt betroffenen Parteien, Verbände, Behörden etc. wurden am runden Tisch in den Entstehungsprozess mit einbezogen und konnten ihre Ideen, Vorstellungen und Anträge einbringen. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle mit jedem Artikel einverstanden sind. Wichtig ist in erster Linie das Gesamtwerk und nicht der einzelne Artikel. Bei einer so grundlegenden Änderung muss sich vieles zuerst einspielen und sich bezüglich Alltagstauglichkeit bewähren. Es darf durchaus auch in Zukunft noch verbessert werden.

Mit dem Baugesetz wird nicht verdichtet und Raumplanung betrieben! Dazu gibt es den Richtplan. Ich wiederhole: Das Baugesetz bietet lediglich die Instrumente dazu. Die Ge-

meinden wenden sie an und setzen sie clever ein, so dass auch raumplanerische Grundsätze eingehalten werden können.

Sehr geehrte Damen und Herren, das vorliegende Baugesetz ist vermutlich nicht der grosse Wurf, aber es ist gut auf unsere Verhältnisse zugeschnitten. Vor allem – das war ja auch einer der wichtigen Grundsätze zu Beginn der Diskussion – ist es klarer und eindeutiger und lässt weniger Interpretationsspielraum zu. Das ist einer der grösseren Mängel des bestehenden Baugesetzes.

Die FDP.die Liberalen sind ganz klar und mit Überzeugung für Eintreten. Wir werden uns dann bei der Lesung zu einzelnen Artikeln zu Wort melden.

2. Vizepräsident Conrad Wagner, Vertreter der GN/SP-Fraktion: Die GN/SP-Fraktion hat sich in ihrer Fraktion mit dem totalrevidierten Baugesetz intensiv auseinander gesetzt.

Noch im Jahr 2008 haben wir zum damaligen Entwurf des Baugesetzes festgehalten, ich zitiere: „Aufgrund der grossen Ankündigung im Vorfeld der Vernehmlassung hätte man mit einem grossen Revisionswurf rechnen können. Doch dieser super-elegante Wurf ist mehrheitlich ausgeblieben. Das totalrevidierte Baugesetz hält sich ziemlich an der Struktur und an den Inhalten des bisherigen Baugesetzes. Offenbar hat die politische Realität die gesetzesvorbereitende Behörde und den Regierungsrat wieder eingeholt und ernüchtert."

Ich denke, das ist nun im Jahre 2014 anders: Wir treten in ein neues Zeitalter des Planungs- und Baugesetzes ein. Wir haben auch geschafft, was wir dannzumal nicht geschafft haben. Ich zitiere weiter: „Zu viele verschiedene Interessen haben berücksichtigt werden müssen, wenn es um Grund und Boden und deren Bebauung geht, sei es z.B. das Prinzip der Gemeindehoheit, oder etwa der freie Wille der Architekten und Bauleute, oder auch die wirtschaftliche Optimierung für Bauwillige und Eigentümer." Ich denke, dieser zweite Teil haftet dem nun neuen Vorschlag der Totalrevision nach wie vor an. Es ist auch – wie dies Niklaus Reinhard ausgeführt hat – die heikle Situation in der Stufengerechtigkeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

Jetzt, haben wir – wie damals schon – die Möglichkeit eines kantonalen Bauamtes eingebracht, wie das in verschiedenen anderen Kantonen, zum Beispiel im Kanton Baselland, üblich ist. Solche system-grundsätzlichen Ansätze hätten bereits am runden Tisch eingebracht werden müssen. Da war aber kein Vertreter der GN/SP-Fraktion dabei. Einzig in der BUL hat dieses Anliegen ohne grosses Lärmen kaum mehr eine Chance finden können. Es wäre auch eine so grundsätzliche Anpassung, dass das ganze Planungs- und Baugesetz systematisch und organisatorisch danach auszurichten wäre, ähnlich, wie dies mit dem „Hüllenmodell" bereits passiert ist. Die vorteilhafte Fachlichkeit und einheitliche Handhabung von einem kantonalen Bauamt für den ganzen Kanton würde politischen Überlegungen von der Gemeinde, insbesondere mit ihrem Instrument des BZR, dem Bau- und Zonenreglement, vorgezogen.

Jetzt 2014, gibt es aber den Spagat, nämlich den reformistischen Grundsatz vom Hüllenmodell im Baugesetz und die örtliche Organisation und die vielfältige Interpretation und Ausführung der Baugenehmigung. Ein Hüllenmodell scheint im Ansatz erst einmal einfach und für jeden logisch. Man kann es auch sehr gut aufzeigen. In der Verbindung mit dem lokalen Bau- und Zonenreglement wird es aber für die Ausführung der Gemeinden wieder komplex oder sogar kompliziert. Zudem ist die Inkraftsetzung nicht zeitgleich in allen Gemeinden. In der umfassenden, stufengerechten Betrachtung von Bund (RPG), Kanton und Gemeinden haben wir bis 2019 und wahrscheinlich noch darüber hinaus elf verschiedene Situationen mit dem Baugesetz. Ist die Fragmentierung wirklich das Ziel dieser Totalrevision? Eine Vereinheitlichung wäre wahrscheinlich eher der Trend der heutigen Zeit.

Sie wissen, was nach einer solchen Analyse üblicherweise kommt: Wir schütten das Kind mit dem Bade aus aufgrund von Missmut, Ärger, politischem Lärm, Referendum, und schliesslich die Ablehnung des Baugesetzes. Somit bleibt alles beim Alten, mangels Kraft und Willen. Das ist im Jahr 2008 passiert.

Das Hüllenmodell ist das Kernstück dieser Totalrevision und löst entsprechend Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden aus. Es fängt damit eine neue Ära in der Bauentwicklung und Baukultur an. Diese neue Ära ist eine neue Chance, die den Kanton und vor allem die Gemeinden noch stark fordern wird. Zu Beginn wird es auch einige Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen bis Klarheit besteht. Dies besonders in Bezug auf bestehende Bauten oder bebaute Zonen betreffend Besitzstandswahrung.

Wir können jetzt für oder gegen das Hüllenmodell mit all seinen Vor- und Nachteilen sein. Wir wollen aber sicher alle ein neues Planungs- und Baugesetz. Und da gilt es den Überblick und die Verhältnismässigkeit zu wahren. Aus der Entwicklung vom bisherigen Gesetz zur im 2008 gescheiterten Totalrevision ist die heutige Totalrevision im Ganzen immer noch klar die bessere Lösung. Zwar haben wir ein neues Baugenehmigungszeitalter, aber das Planungs- und Baugesetz bleibt ein Kompromiss. Es bleiben auch ein paar Aspekte, die der Kanton nicht bedacht hat oder nicht bedenken wollte, die dann auf Stufe Gemeinde zu regeln und auszuführen sein werden.

Ja, wenn es dann schon kein kantonales Bauamt geben soll, dann haben jetzt die Gemeinden mit dem neuen PBG genug Inhalte und Prozesse, um ihre lokalen Bauämter weiterhin mit Arbeit, Verantwortung, Freude und Ärger zu beschäftigen.

Wir hatten an der letzten Revisionsdiskussion ein „geflügeltes Wort“. Wir haben damals vom „Hangen am Bau“ gesprochen. Es war ein Versprecher von Susann Trüssel, anstelle von „Bauen am Hang“. Aber wir kommen nun von diesem „Hangen am Bau“ zum „Hangen am örtlichen Bauamt“. Das ist doppeldeutig. Es bleibt dann alles beim örtlichen Bauamt hängen.

In der Lesung werden wir an der Diskussion von einzelnen Anträgen teilnehmen und auch selber vereinzelt Anträge stellen. Wir sind mit den Grundzügen des Planungs- und Baugesetz einverstanden. Wir sind für Eintreten und werden in der 1. Lesung dem Planungs- und Baugesetz zustimmen. Zur Kenntnis nehmen wir, dass die IVHB, Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe, in der 2. Lesung zur Diskussion gelangen wird.

Landrat Bruno Duss: Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung als Vertreter des Hauseigentümerverbandes in Nidwalden. Selbstverständlich stehe ich auch persönlich hinter diesen Aussagen. Der Hauseigentümerverband Nidwalden hat über 2‘600 Mitglieder und vertritt die Interessen von Haus- und Wohneigentümern. Am runden Tisch, der bereits erwähnt wurde, waren wir vertreten. Bei der Vernehmlassung, welche letztes Jahr im Sommer stattfand, hat der Vorstand eine Sechser-Arbeitsgruppe mit kompetentem Fachwissen im Bereich Planung, Bau und Recht eingesetzt. Wir haben diese Aufgabe ernst genommen und haben mehrere Sitzungen dazu durchgeführt. Einige Anträge des HEV wurden in der Vorlage des Regierungsrates bzw. den Anträgen der BUL übernommen, einige aber auch nicht. Die Arbeitsgruppe hat die Situation anlässlich der Sitzung vom 12. März nochmals beraten und daraufhin beschlossen, einige Anträge zurückzuziehen. An den übrigen Anträgen wollte man jedoch festhalten. Diese Anträge werden in der Lesung durch Erich Amstutz, Vorstandsmitglied und auch Mitglied der Arbeitsgruppe, eingebracht. Einige Anträge konnten nicht in den Fraktionen diskutiert werden. Diese werden wir heute vorstellen und begründen und zuhanden der 2. Lesung schriftlich einreichen.

Zum Eintreten: Die Erarbeitung respektive die Entwicklung des nun vorliegenden neuen Baugesetzes möchte ich gerne mit dem Bau eines Hauses vergleichen. Vor ca. zwei Jah-

ren wurde ein runder Tisch einberufen. Es nahmen ca. 30 Exponenten aus Politik, Verwaltung, Gemeinden und Verbänden daran teil. An der ersten Sitzung wurden mittels Brainstorming die wichtigsten Grundsätze festgelegt. Schnell wurde klar, dass für das bestehende Baugesetz von 1988 – also ein bestehendes Haus – kein Umbau vorzusehen war, sondern ein Neubau – also eine Totalrevision – nötig war. Das neue Baugesetz sollte aber wiederum für die nächsten Jahrzehnte dienen. Es ist ein sehr wichtiges Gesetz für unseren Kanton.

Aus unserer Sicht war die Vorgehensweise und Entwicklung für das neue Baugesetz sehr gut. Es liegt im Grossen und Ganzen eine gute Vorlage vor, die bald dem Nutzer übergeben werden soll. Nutzer sind die Gemeinden sowie die Personen, Unternehmen, Haus- und Grundeigentümer, die Bauen wollen, aber selbstverständlich auch jene – wie dies der Landratspräsident eingehend gesagt hat – die Nutzer/Bewohner, letztlich aber die gesamte Bevölkerung, da es auch um die Entwicklung unseres Kantons geht.

Beim Bauen erfolgt vor der Übergabe eine Abnahme. Ich sehe die 1. Lesung im Sinne einer solchen Abnahme. Aus unserer Sicht ist es ein gut konstruiertes Haus. Durch die IVHB und das Hüllenmodell ergibt sich eine einfache Handhabung und eine höhere Rechtssicherheit. Für das gute Vorgehen und das nun vorliegende Gesamtresultat möchten wir den involvierten Personen der Baudirektion und des Rechtsdienstes bestens danken; sie haben eine gute und grosse Arbeit geleistet. Wir sehen aber auch, dass einige Mängel behoben werden müssen, also der letzte Feinschliff oder Fine-Tuning, wie man dem heute sagt. Solches ist auch beim Hausbau völlig normal und gehört zum Bauprozess.

Welche Mängel das sind, werden wir anlässlich der heutigen 1. Lesung einbringen. Ich kann es hier vorwegnehmen – es geht im Wesentlichen um zwei Punkte: Verfahren bzw. Verfahrensbeschleunigung und um die Abstandsbestimmungen.

Mit der eidgenössischen Volksabstimmung über das Raumplanungsgesetz vom März 2013 ist das Thema „verdichtetes Bauen“ noch verstärkt in den Mittelpunkt gerückt. Die Auswirkungen auf das verfolgte Ziel werden sich in der Zukunft vermehrt zeigen: Zielkonflikte zwischen dem Bauwilligen und den Nachbarn bzw. Anwohnern werden zunehmen, da näher an die Grenzen sowie höher und tiefer in den Boden gebaut wird bzw. gebaut werden muss. Wir sind überzeugt, dass die Auswirkungen mit dem verdichteten Bauen die Behörden in Zukunft verstärkt beschäftigen werden. Die Folge werden mehr Einwendungen respektive Einsprachen sein.

Auf diesem Hintergrund ist es notwendig, die Verfahren klar und unmissverständlich zu regeln, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ein Baubewilligungsverfahren soll zudem möglichst wenig Grundlage für einen Missbrauch liefern. Die Verfahrensbeschleunigung erachten wir als eine notwendige und zentrale Massnahme. Bei Artikel 169 werde ich mich deshalb zu Wort melden.

Die Politik ist sich im Klaren, dass in Zukunft mit dem Boden haushälterischer umgegangen werden muss und ein verdichtetes Bauen notwendig wird. Wie gesagt, die Abstimmung vom März 2013, aber auch Artikel 1 (Zweck) verlangt eine haushälterische Nutzung. Die Verdichtungsbestrebungen werden über alle Parteigrenzen hinaus unterstützt. Seit ein paar Jahren sogar durch die Grünen, welche sich früher dagegen gewehrt haben, und auch von Seiten der Landwirtschaft ist das schon lange so.

Aufgrund des neuen Hüllenmodells sind zur Bestimmung des Bauvolumens folgende drei Parameter entscheidend: Einerseits die Höhe und die Überbauungsziffer, welche beide durch die Gemeinde festgelegt werden und andererseits die Abstandsregelungen – wo eine „Hülle“ platziert wird – die durch den Kanton festgelegt werden. Das ist also unsere Aufgabe. Deshalb haben diese Abstandsregelungen eine sehr wichtige Funktion.

Das neue Baugesetz soll aber auch vermehrt Rücksicht auf kleinere und unförmige Bauparzellen nehmen, damit dort ebenfalls gute Lösungen möglich werden. Hier ist die Regelung der Grenz-, Strassen- und Gewässerabstände usw. sehr wichtig. Es wird immer wieder gefordert, dass in unserem Land und somit auch in unserem Kanton weniger reguliert werden soll und die Gesetze und Vorschriften nicht weiter verschärft werden sollen. Und was machen wir in gewissen Bereichen? Es geht nicht um eine Lockerung der bisherigen Gesetzgebung. Es geht nur darum, dass der Besitzstand gewahrt werden kann bzw. dass wir keine Verschärfungen beschliessen. Die vorliegende Fassung sieht jedoch zum Teil verschiedene einschneidende Verschärfungen vor. Die Forderung gemäss dem Zweckartikel verlangt eine „haushälterische Nutzung des Bodens“. Man kann es auch umgekehrt formulieren: Wenn weniger verdichtet gebaut wird, dann verbrauchen wir mehr Boden, Bauland oder auch grüne Wiesen, um die gleiche Wohnfläche zu realisieren.

In der Lesung werden wir uns, Erich Amstutz und ich, bei den entsprechenden Artikeln zu Wort melden.

Baudirektor Hans Wicki: Nur ganz kurz ein Feedback zu den sehr guten Voten aus der Eintretensdebatte.

Es gibt einen Punkt, der in meinen Augen sehr kritisch ist: Es betrifft die Kosten der Gemeinden. Sie haben sicher auch von den Zahlen gehört, die herum gereicht wurden. Von 300‘000 bis 500‘000 Franken würde es die Gemeinden kosten. Ich erachte das grundsätzlich als unseriöse Zahlen. Ich möchte hier gerne belegen, dass diese nicht realistisch sind. Wenn Sie 200‘000 Franken Planungskosten vorgeben, müssen Sie sich bewusst sein, dass ein Stundenansatz von 200 Franken eher im oberen Bereich liegt. Dieser könnte locker 1‘000 Stunden für eine Gemeinde planen. Wenn ich eine durchschnittliche Gemeinde anschaue mit 500 Häusern, dürfte sich der Planer rund zwei Stunden Zeit nehmen für ein einzelnes Haus. Ich glaube kaum, dass das ein Planer machen müsste und auch nicht machen wird.

Ich kann Ihnen ein Beispiel geben: Wir haben das Projekt „Siedlung plus“ im ganzen Kanton Nidwalden durchgeführt, wobei wir mit dem jeweiligen Vertreter des Gemeinderates und der Bauverwaltung jede einzelne Parzelle innerhalb der Bauzone angeschaut haben. Wir mussten die Parzellen danach beurteilen, ob sie ein Verdichtungspotenzial haben oder nicht. Da gibt es noch viele Fragen, die geklärt werden müssen. Wir benötigten im Durchschnitt rund zwei Tage pro Gemeinde. Deshalb sage ich Ihnen: Diese Zahlen sind eine Farce. Wenn ich das heutige System mit einem neuen Bau- und Zonenreglement updaten möchte, versichere ich Ihnen, dass das kein riesiger Aufwand ist. Man muss ja die Dimensionen von Bauzonen rechnen. Eine W2 ist ja heute bereits definiert, wie hoch sie in etwa sein soll. Nun muss einfach die Höhe festgelegt werden. Deshalb erachte ich es eigentlich nicht als eine Riesenaufgabe, wenn ich nur die heutige Situation updaten möchte. Selbstverständlich ist etwas mehr Aufwand nötig, wenn ich die Chance als Gemeinderat wahrnehme und gleichzeitig eine Dorfgestaltung planen möchte, wofür ich allenfalls andere Höhen festlegen will, als sie heute bestehen. Aber auch dann sind 200‘000 bis 500‘000 Franken jenseits. Deshalb ist für mich dieses Argument nicht so relevant. Aber die Arbeit muss getan werden – das ist richtig. Das wollen die Gemeinderäte ja auch. Dafür stellen sie sich ja nun zur Wahl oder wurden in einzelnen Gemeinden bereits gewählt.

Im Weiteren wurde von einem kantonalen Bauamt gesprochen. Da muss ich Ihnen sagen, dass dazu wirklich kein Bedürfnis von Seiten der Gemeinden besteht, dass sie diese Aufgabe an den Kanton abgeben möchten. Das mag verschiedene Gründe haben. Jede Gemeinde hat ihre eigene Begründung. Ich möchte auch die Frage stellen, ob ein zentralistischer Ansatz in dieser Frage besser ist als ein peripherer, dezentraler Ansatz. Ich glaube immer noch, dass je näher am Bau, desto besser und pragmatischer auch der Entscheid ausfällt.

Als Letztes möchte ich mich zum stufenweisen Inkraftsetzen äussern: Geschätzte Damen und Herren, da wir uns entschieden haben, eine Totalrevision auf kantonaler Ebene zu machen und wir uns entschieden haben, eine Modelländerung zu tätigen, dann ist es klar, dass das auch konkrete Auswirkungen auf die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden haben wird. Das wird zu einer Ressourcenfrage. Einerseits von Seiten der Gemeinderäte. Diese sind ja nicht untätig und unbelastet. Andererseits auch von Seiten der Planer, die das umsetzen müssen. Solche gibt es auch nicht gerade wie Sand am Meer. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass es bis ca. 2019 dauern wird, allenfalls bis zu den Gemeindeversammlungen im Herbst 2018, bis alle Gemeinden ihre Bau- und Zonenreglemente den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung unterbreiten können. Deshalb sind wir auf diese Zeitspanne gekommen. Es war nicht so, dass wir eine solche lange Zeitdauer haben wollten. Aber wir haben es auf diese fünf Jahre begrenzt. Ich denke, das ist vertretbar, dass nach und nach die Reglemente in Kraft gesetzt werden. Es ist meiner Meinung nach auch so, dass die kantonale Verwaltung das abschätzen kann und mit einbezieht, dass es eine Gemeinde ist, in welcher das neue Planungs- und Baugesetz in Kraft gesetzt ist oder eben noch nicht. Deshalb ist das für mich klar und auch so von den Gemeinden gewünscht.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 15 3. Zuständigkeit, Genehmigung

Landrat Martin Zimmermann: Im Gesetzesentwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, lautete Art. 15 Abs. 1 wie folgt: „Die Gemeindeversammlung erlässt den Verkehrsrichtplan, der Gemeinderat alle übrigen Richtpläne."

Der Verkehrsrichtplan ist wohl die bedeutendste und wohl auch die umstrittenste Richtplanung für eine Gemeinde. So wird man sich zum Beispiel bei der Zonenplanung darauf abstützen. Wenn nun der Gemeinderat in der Verkehrsrichtplanung etwas über den Zonenplan beschliesst, was dann der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung beispielsweise anlässlich der Zonenplanung nicht will, führt dies zu unnötigen und unschönen Widersprüchen. Das kann vermieden werden, wenn auch die Verkehrsrichtplanung durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird.

Die Verkehrsrichtplanung ist eine der wichtigsten Entscheidungen einer Gemeinde. Diesen Entscheid sollen die Stimmbürger fällen und nicht der Gemeinderat. Dazu kommt, dass ein Entscheid der Stimmbürger in einer umstrittenen Frage besser akzeptiert wird, als ein Entscheid der Behörde. Das vereinfacht die Situation auch für die Gemeindebehörde.

Die neue, vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung bedeutet auch einen Abbau der Volksrechte am falschen Ort. Richtig ist, dass der Stimmbürger über den Verkehrsrichtplan entscheidet. Deshalb ist die vom Regierungsrat im ersten Gesetzesentwurf vorgeschlagene Lösung, wonach die Gemeindeversammlung den Verkehrsrichtplan erlässt, wieder in das Gesetz aufzunehmen. Der Wortlaut in Artikel 15 Absatz 1 würde demnach heissen:

> „Die Gemeindeversammlung erlässt den Verkehrsrichtplan, der Gemeinderat alle übrigen kommunalen Richtpläne."

Baudirektor Hans Wicki: Vorab möchte ich sagen, dass das eine Bitte bzw. ein Antrag war, den sämtliche Gemeinden in der Vernehmlassung eingebracht haben. Das kam also

nicht vom runden Tisch, sondern war ein Antrag der Gemeinden. Ich möchte Ihnen erklären, weshalb das die Gemeinden so haben möchten.

Der Verkehrsrichtplan ist ein technischer Plan. Dieser technische Plan hat zum Ziel, den Verkehrsfluss in der Gemeinde sicherzustellen, damit das System funktioniert. Ein Teil dieses Verkehrsrichtplanes ist auch dafür da, um festzulegen, wo zukünftige Baugebiete erschlossen werden sollen. Das ist nun keine Beschneidung der Volksrechte, sondern ist eine Verlagerung eines Problems an die Gemeindeversammlung und nicht an die Gerichtsinstanz, da man bei der Einzonung weiss, wie das Gebiet erschlossen werden soll. Wenn ich gegen diese Erschliessung bin, kann ich an der Gemeindeversammlung sagen, dass ich gegen diese Erschliessung und dadurch auch gegen die Einzonung dieses Gebietes bin. Sonst kann es passieren – wie es bereits da und dort in Gemeinden der Fall war – dass ein Gebiet zwar eingezont wurde, aber die Erschliessung nicht genehmigt wurde. Wofür soll eine Einzonung erfolgen, wenn das Gebiet nicht erschlossen werden kann?

Nun soll der Gemeinderat einen technischen Plan erstellen, damit das System funktioniert und bei der Einzonung aufgezeigt werden kann, wie die Erschliessung vorgesehen wäre. Das ist meiner Ansicht nach eine faire und korrekte Vorgehensweise und kann an der Gemeindeversammlung besprochen werden. Wenn ein Gebiet nicht eingezont wird, wäre im Verkehrsrichtplan weiterhin eine Erschliessung als Möglichkeit gegeben. Wenn sie nicht umsetzbar ist, müsste sich der Gemeinderat der Frage stellen, ob allenfalls eine andere Erschliessung möglich wäre. Allenfalls unterbreitet er dann ein anderes Einzonungsbegehren mit einer neuen Erschliessung, welche er aber bereits vorgängig erstellt und geprüft wurde, ob die gesamte Verkehrserschliessung in der Gemeinde auch funktionieren würde. Deshalb bitte ich Sie, den Ihnen vorgelegten Artikel zu belassen, damit der Gemeinderat die Verkehrsrichtpläne beschliessen kann. Damit würde das Anliegen der Gemeinden auch berücksichtigt.

2. Vizepräsident Conrad Wagner: Der Baudirektor hat sehr schlüssig aufgezeigt, wie der Mechanismus zwischen Siedlungsplanung und Verkehrsplanung abläuft. Der technische Plan ist fast ein Schulbeispiel, aber die Realität läuft nicht so, wie in der Schule gelehrt wird. Es ist eine Huhn oder Ei Frage. Bauwillige, die eine Neueinzonung möchten, schauen zuerst einmal auf ihr Gebiet und lösen dort auch Verkehr aus, der sehr wohl technisch zu planen ist. Die erweiterte Verkehrserschliessung von äusseren Zonen führt jedoch zu Verkehr im inneren Gebiet. Dieser Schluss wird in der Einzonung oft nicht vollbracht. Das heisst, wenn eine Einzonung gemacht wird, wird oft keine Gesamtbetrachtung der Gemeinde mit einbezogen. So passiert es, wie es halt oft passiert: Ich nehme als Beispiel die Robert-Durrerstrasse, welche ursprünglich zwei Stichstrassen hatte. Man beschloss eine Zusammenschliessung, welche dann die Robert-Durrerstrasse ergab. So viel technische Planung war da nicht dahinter. Vor allem nicht im weiteren Umfeld. Man macht dann einfach noch das, was noch geht.

Aus diesem Grunde würde ich aus der Verantwortung in der Kommunikation und auch in der Identität mit solchen Entscheidungen bereits in einer frühen Phase auf die Stufe Gemeindeversammlung setzen. Dort entscheidet sich der Volkswille. Mit der Entscheidung übernimmt das Volk auch die Verantwortung für die Verkehrserschliessung. So hänge ich vielleicht die Huhn oder Ei Frage etwas um und sage, was halt im Verkehr passiert, das muss dann auch in der Siedlung passieren. Das ist wohl auch das Anliegen, welches – so meine ich - von gemeinderätlicher Seite von Stans hier eingebracht wurde.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Ich möchte hier gleich etwas richtig stellen: Der Antrag wurde in der SVP diskutiert und wurde nicht von Seiten des Gemeinderates eingebracht. Wir haben das in der SVP-Fraktion diskutiert.

Die Fraktion ist der Meinung, dass der Gemeinderat sicher fähig ist, über einen solchen Verkehrsrichtplan zu entscheiden. Wir haben aber die Problematik gesehen, dass an den Zonenplänen gearbeitet wird und irgendwann wird auch noch der Verkehrsrichtplan aufgelegt und diskutiert, dass dann aber in dieser Phase alles über den Haufen geworfen wird. Dies, weil das Volk zu wenig in diese Planung eingebunden wurde. Die Argumente hat Martin Zimmermann bereits gesagt. Das ist eigentlich die Problematik, dass eine enorme Arbeit geleistet wird und diese dann über den Haufen geworfen wird, wenn das Volk nicht von Anfang an mit eingebunden wird. Das war unsere Überlegung.

Landrat Niklaus Reinhard: Unsere Raumplanung auf Kantonsebene und Gemeindeebene ist ein ausgeklügeltes System. Es gibt behördenverbindliche Pläne. Das sind strategische Hilfsmittel für Behörden auf Regierungsstufe. Die Gemeinde hat ebenfalls verbindliche Richtpläne. Da würde ich mit Martin Zimmermann gerne darüber streiten, welches der wichtigere ist, ob es der Verkehrsrichtplan oder das Siedlungsleitbild ist. Ich frage mich da schon, weshalb das Siedlungsleitbild dann nicht auch von der Bevölkerung genehmigt werden soll. Das wäre aus meiner Sicht ebenso wichtig und hat grössere oder zumindest so grosse Auswirkungen auf die Entwicklung einer Gemeinde wie der Verkehrsrichtplan.

Deshalb beantrage ich, dass das System, wie wir es haben, aufrecht erhalten bleibt. Es gibt die behördenverbindlichen, strategischen Pläne auf Ebene des Kantons und auf Ebene der Gemeinden. Es soll beim Verkehrsrichtplan keine Ausnahme gemacht werden, weil er vielleicht etwas wichtiger oder weniger wichtig ist. Der Bürger kann im Rahmen der Zonenplanung genau sagen, was er eingezont und was er nicht eingezont haben möchte. Die Behörde muss aufzeigen, wie sie das Gebiet erschliessen will. Das kann das Volk verwerfen, wenn sie findet, es werde verkehrt erschlossen. Dann verwehrt die Bevölkerung das. Ich bitte Sie, Artikel 15 so zu belassen, wie er vorgesehen ist.

Landrat Peter Scheuber: In der jetzt geltenden Gesetzgebung ist es so, dass der Verkehrsrichtplan durch die Gemeindeversammlung erlassen wird. Wir sind klar der Meinung, dass das ein kommunaler Richtplan ist, der durch den Gemeinderat beschlossen werden sollte. Bevor ein solcher beschlossen wird, wird er öffentlich aufgelegt, wie das auch beim Siedlungsleitbild der Fall ist. Dazu können die Leute Eingaben machen. Wir hatten das beim Siedlungsleitbild und wir haben die Eingaben auch mit einbezogen. Das ist absolut legitim. Die Bevölkerung hatte also bereits die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen.

Es gibt noch eine andere Problematik: Bei der Zonenplanrevision gibt es drei verschiedene Fristen, die der Bürger beachten muss. Zum Zonenplan kann er bis zehn Tage vor der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge einreichen. Zu einem Fusswegplan kann er sieben Tage vorher und zum Verkehrsrichtplan kann er noch am Abend der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge machen. Das kann schwierig werden, weil man an einer solchen Versammlung plötzlich 20 bis 30 „Verkehrsspezialisten“ hat, die dann zu wissen meinen, wie es richtig sei. Das wird sehr kompliziert. Deshalb sind wir klar der Meinung, dass der Gemeinderat den Verkehrsrichtplan erlassen sollte.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Vorlage RR / Antrag LR Martin Zimmermann)

Der Landrat lehnt mit 32 gegen 20 Stimmen den Antrag von Landrat Martin Zimmermann ab.

Art. 20 4. Abänderungsanträge

Landrätin Beatrice Richard: Die Gemeinden sind immer wieder im Spagat zwischen einer bürgerfreundlichen Gesetzgebung und einer Gesetzgebung, die auch für die Gemeinden rechtlich Stand hält und organisatorisch anwendbar ist.

In Artikel 20 wird beantragt, dass Abänderungsanträge zu Zonenplanänderungen innert zehn Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde eingereicht werden müssen. Das ist für eine Gemeinde eine zu kurze Frist, erfordern doch solche Abänderungsanträge verschiedene Abklärungen, insbesondere auch rechtliche Abklärungen, damit die Anträge korrekt behandelt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass solche Abänderungsanträge immer komplexer und komplizierter werden und für die Klärung und Behandlung grosse Sorgfalt nötig ist.

Im Sinne der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz und zur Wahrung einer verhältnismässigen und korrekten Behandlung von Abänderungsanträgen beantrage ich Ihnen, Artikel 20 zur Beratung zurückzuweisen und zu prüfen, ob die Frist für Abänderungsanträge verlängert werden kann im Sinne meiner Ausführungen und auf Wunsch aller Gemeinden. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, korrekte Abklärungen und Prüfungen eines oder vielfach mehrerer eingereichter Abänderungsanträge vorzunehmen. Ich danke Ihnen sehr für die Unterstützung meines Antrages.

Landratspräsident Maurus Adam: Ein Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag. Ich unterbreche die Diskussion zum Gesetz und eröffne die Diskussion zum Rückweisungsantrag.

Baudirektor Hans Wicki: Sie dürfen es mir glauben, weil ich es aus eigener Erfahrung weiss: Die Durchführung bzw. die Führung einer Gemeindeversammlung ist eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe für die Gemeinderäte, aber im Speziellen für den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin. Wieso das? Das ordentliche Recht sieht im Gemeindegesetz vor, dass am gleichen Abend noch Anträge zu Reglementen eingebracht werden können, die an der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Es ist extrem komplex unser Leben, aber auch die Reglemente, wie sie verknüpft sind. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe für den Gemeinderat, solche Anträge bis ins letzte Detail zu beurteilen. Als Ausnahme sieht bereits heute das Gemeindegesetz bei Zonenplänen vor, dass Abänderungsanträge bis zehn Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht sein müssen. Das ist die Ausnahme gegenüber allen übrigen Reglementen.

Die Zonenplanänderung wird vor der Genehmigung öffentlich aufgelegt. Jeder kann, wenn er will, Einsprache erheben. Diese werden geprüft und erst anschliessend werden sie – allenfalls bereinigt – der Gemeindeversammlung präsentiert. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist ein Antrag, welcher zehn Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht wird, bereits vorangehend bei der ersten öffentlichen Auflage aufgetaucht, aber allenfalls nicht berücksichtigt worden. Also ist der Gemeinderat bereits mit dem Thema vertraut und kann das abschätzen. Ich bin der Meinung, da das Thema bereits abgehandelt wurde, sollte man auch fähig sein, in zehn Tagen die Meinung zu formulieren. Grundsätzlich steht dem nichts entgegen; man kann das schon so machen und die Frist auf 30 Tage verlängern. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme so geschrieben. Es müsste dann aber der „Fahrplan“ für die Gemeindeversammlung angepasst werden. Dadurch würde das Genehmigungsverfahren für eine Zonenplanung verlängert. Vereinfacht – das muss ich Ihnen ehrlich sagen – wird dadurch das Problem an der Gemeindeversammlung nicht. Probleme gab es in dieser Frage auch nicht viele. Wenn es solche gäbe, ist es auch nicht sicher, ob sie innert 30 Tagen behoben werden könnten. Deshalb bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, an diesen zehn Tagen festzuhalten, damit der Prozess nicht verlängert wird. Das war übrigens auch ein Ziel, dass der Bauprozess und die Planungs-

prozesse nicht ausgedehnt werden. Das würde aber hier sicherlich dazu führen. Das wäre wohl nicht im Sinne der Bauwilligen und der Bauindustrie.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Ich unterstütze den Antrag unserer Gemeindepräsidentin Beatrice Richard. Ich bin der Meinung, dass es sich lohnt, diesen Artikel nochmals an die Kommission zurückzuweisen, damit nochmals über die Vor- und Nachteile diskutiert werden kann. Ich mache Ihnen deshalb beliebt, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Baudirektor Hans Wicki: Zurückweisen müssen Sie das nicht. Sie können das hier bestimmen, dass es entweder zehn Tage oder 30 Tage sind. Ich kenne die Konsequenzen. Aus meinen Überlegungen braucht es keine Kommissionstätigkeit mehr dazu. Das weiss man. Man kann das Begehren selbstverständlich unterstützen. Dann kann man aber auch gleich bestimmen, dass es 30 Tage sein sollen. Es gibt dann immer noch eine zweite Lesung, wo man noch etwas dazu sagen kann. Aber eine Rückweisung und damit die Kommission mit dieser Frage zu belasten, da bin ich mir nicht sicher, ob das richtig und notwendig ist.

Landrat Martin Zimmermann: Als Kommissionspräsident unterstütze ich das Votum von Baudirektor Hans Wicki. Es ist eine Frage der Fristen und nichts anderes. Man kann das ändern, wenn man will und allenfalls in der 2. Lesung noch bereinigen. Ich bin der Meinung, dass dieser Artikel nicht zurückgewiesen werden sollte, unterstütze jedoch den Antrag auf Verlängerung der Frist auf 30 Tage.

Landrat Peter Scheuber: Man muss sich hier einfach bewusst sein, dass es dabei um verschiedene Fristen geht, auch bezüglich des Gemeindegesetzes. Gemäss Gemeindegesetz müssen wir 20 Tage vor der Gemeindeversammlung die entsprechenden Unterlagen verschicken. Wenn wir nun die Frist für einen Abänderungsantrag verlängern, braucht es für die entsprechenden Verfahren ebenfalls verlängerte Fristen.

Landrat Karl Tschopp: Ich glaube auch, dass man den Antrag stellen und darüber abstimmen kann, ob es zehn oder 30 Tage sein sollen. Ich stelle sogar den Antrag, dass die Formulierung „im Sinne des Gemeindegesetzes“ ersatzlos gestrichen wird, weil im Gemeindegesetz nichts darin steht, wie es laufen soll. Im Gemeindegesetz steht lediglich ein Verweis auf das Bau- und Planungsgesetz, wie das Verfahren abzulaufen habe, insbesondere mit allen Fristen. Das geht also das Gemeindegesetz gar nichts an. Die einzig relevante Frist – deshalb habe ich mich auch zu Wort gemeldet - steht in Artikel 38, wie das Peter Scheuber erwähnt hat, und andererseits im Bericht des Regierungsrates, welcher gewisse Bedenken geäussert hat, dass es Konsequenzen hätte auf die Frist von 20 Tagen. Vorgängig einer Gemeindeversammlung ist eine Aktenauflage zu machen, damit der Stimmbürger auf der Gemeindekanzlei die Akten einsehen kann, also nicht nur über das Abstimmungsbüchlein zu Hause verfügt, sondern er kann sogar nachschauen, ob der Brief unterschrieben wurde oder nicht. Artikel 38 des Gemeindegesetzes lautet wie folgt: „Die Unterlagen zu den Geschäften sind während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen.“ Das sind also nicht einfach 20 Tage. Wenn die Gemeinde das nur an 19 Tagen macht, bekommt sie ein Problem. Das ist eine Minimalfrist von mindestens 20 Tagen. In aller Regel macht das eine Gemeinde mit einer gewissen Reserve, weil sie nicht will, dass die Unterlagen nur während 20, sondern zumindest während 21 Tagen, also drei Wochen, im Minimum aufgelegt werden. Ändern muss man also deswegen das Gemeindegesetz nicht. Das ist Sache der Gemeinde. Deshalb staune ich über die Intervention des Kantons bzw. des Regierungsrates. Vorangehend hat man beim Verkehrsrichtplan die Wünsche der Gemeinden aufgenommen. Hier ist nun erneut ein Wunsch der Gemeinde vorhanden, welche lediglich die gemeindeinterne Organisation betrifft. Wenn nun bestimmt würde, dass 30 Tage vorher die Abänderungsanträge eingereicht werden müssen, hat die öffentliche Auflage mindestens 40 Tage vor der Gemeindeversammlung erfolgen. Sonst reicht ja die Frist nicht. Dann macht sie das eben. Sie muss die öffentliche

Auflage ja im Amtsblatt publizieren, also eineinhalb Monate vor der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist dann auch eine spezielle Gemeindeversammlung, denn es geht schliesslich um die Ortsplanung und nicht um irgendwelche anderen Reglemente. Dort gelten schon die Fristen von 20 Tagen. Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb man sich gegen den Wunsch der Gemeinden stellt. Es geht wohl „über den Daumen" um diese 30 Tage. Wenn ich aber dann sehe, wann damit angefangen wird und wie lange es gehen kann bis eine Vorlage der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, sind es alles in allem drei bis vier Jahre. Unter Umständen. Deshalb sind diese 30 Tage nicht als Verzögerung zu betrachten. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag, die Frist auf 30 Tage zu verlängern. Die Formulierung „im Sinne des Gemeindegesetzes" kann man streichen. Das Gemeindegesetz setzt sowieso unser Planungs- und Baurecht voraus.

Abstimmung zum Ordnungsantrag (Rückweisung)

Der Landrat lehnt mit 52 gegen 2 Stimmen den Rückweisungsantrag von Landrätin Beatrice Richard ab.

Landrat Karl Tschopp: Die Begründung zur Änderung von Artikel 20 (Absatz 1) habe ich bereits eingebracht. Ich stelle somit offiziell den Antrag, die Frist von zehn Tagen auf 30 Tage zu verlängern und die Wörter „im Sinne des Gemeindegesetzes" zu streichen.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Ich habe das als Praktiker und als Gemeindeschreiber oftmals erlebt: Man muss einfach sehen, dass es konsequent sein muss. Der Bürger muss zuerst wissen, was für ein Antrag vorliegt. Peter Scheuber hat es gesagt: Der Gemeinderat muss 20 Tage vor der Gemeindeversammlung die Anträge präsentieren. Danach hat der Bürger die Möglichkeit, diese anzuschauen und kann innerhalb von 10 Tagen einen Antrag an die Gemeindeversammlung stellen. Wenn das nicht so gemacht würde, also das Gemeindegesetz nicht geändert würde, müsste der Bürger einen Antrag stellen, also 30 Tage vor der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat muss 20 Tage vor der Abstimmung seine Unterlagen präsentieren. Der Bürger hat also gar keine Möglichkeit mehr, wenn der Gemeinderat seine Frist von 20 Tagen einhält, einen entsprechenden Antrag zu stellen, weil der Antrag noch nicht bekannt wäre. Konsequenterweise müsste es im Gemeindegesetz die Regelung geben, dass die Akten mindestens 40 Tage aufgelegt werden, damit der Bürger überhaupt Kenntnis der Akten erhält.

Landrat Karl Tschopp: Ich glaubte, es vorangehend relativ deutlich gesagt zu haben, aber demnach muss ich es nochmals sagen: Die 20 Tage-Frist ist eine Minimalfrist. Der Gemeinderat kann bereits heute bei jedem Reglement, welches mit der Ortsplanung zu tun hat, bereits 60 Tage im Voraus ein Geschäft im Hinblick auf eine Gemeindeversammlung auflegen. Das ist völlig offen. Er muss auch nicht eine Minimalfrist von 20 Tagen einhalten.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Es geht nicht darum. Wenn der Gemeinderat die Anträge 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auflegt, dann kann der Bürger gar keine Einsprache einreichen, weil er die Anträge gar nicht kennt. Man kann dann keinem Gemeinderat den Vorwurf machen, dass er die Unterlagen nicht 30 Tage oder 40 Tage vorher aufgelegt habe.

Landrat Karl Tschopp: Ich wiederhole nochmals: In Artikel 50 des Gemeindegesetzes ist ausdrücklich gesagt, dass bei einer Änderung des Zonenplans oder von Bebauungsplänen die Vorschriften des Baugesetzes gelten würden. Das Baugesetz ist lex specialis für Auflagefristen von Gemeindeversammlungen – und nicht das Gemeindegesetz.

Landrat Hans-Peter Zimmermann: Was auch immer; ich schaue es so an, dass eine Verlängerung der Frist im Grunde genommen eine Einschränkung der Möglichkeiten für die Stimmberechtigten ist. Ich denke, das ist nicht unbedingt im Sinne des Volkes. Deshalb bin ich für zehn Tage.

Landrat Tobias Käslin: Die Frist von zehn Tagen könnte man belassen, wenn geschrieben stünde „zehn Tage nach Auflage“. Dann kann die Gemeinde selber entscheiden, wann sie die Auflage machen will.

Landrat Eduard Christen: Zehn Tage wären eine zu kurze Frist, um solche Einsprachen zu behandeln. Es werden aber keine Einsprachen eingereicht, welche man nicht schon während des Entstehungsprozesses auf dem Tisch gehabt hätte. Da kommt nichts Neues dazu. Es sind höchstens noch solche, welche man abgelehnt hat. Diese kommen dann trotzdem mit einem Antrag, die man aber bereits irgendwann im Verlaufe des Prozesses bereits behandelt hat. Es ist nicht so, dass da ganz neue Anträge zehn Tage vorher eingehen, so dass man Angst haben müsste, dafür nicht mehr genügend Zeit zu haben. Diese zehn Tage – so bin ich der Meinung – genügen. Diese kann man so belassen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Vorlage RR / Antrag LR Karl Tschopp)

Der Landrat lehnt mit 29 gegen 24 Stimmen den Änderungsantrag von Landrat Karl Tschopp ab.

Art. 27 und 175

Landrat Josef Barmettler, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Eine Minderheit der Kommission BUL vertritt die Meinung, dass Artikel 27, wie auch die Übergangsbestimmungen, Artikel 175, ersatzlos zu streichen seien.

Begründung: Zusammenhängendes Bauland von 3‘000 m^2 oder mehr, bei dem binnen zehn Jahren nach der Einzonung nicht mit der Überbauung begonnen wurde, sei bei der nächsten Zonenplanrevision auszuzonen. Mit diesem Artikel lösen wir einen Bauboom aus oder Baulandreserven werden ausgezont, was unweigerlich zu einer Baulandknappheit führen würde. Da heute eine Baulandeinzonung die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nur noch selten befürworten, ist damit eine Baulandknappheit vorprogrammiert. Das bedeutet, dass Bauland rar wird und die Baulandpreise massiv in die Höhe klettern. Wir sind überzeugt, dass eine Familie mit einem mittleren Einkommen keine Gelegenheit mehr haben würde, ein Eigenheim zu bauen oder zu erwerben. Ansonsten muss mir jemand zeigen, wie man günstige Wohnungen erwerben oder bauen kann, wenn die Baulandpreise frankenmässig die Zweitausender-Grenze pro m^2 übersteigen.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel aufzeigen, wo das Problem besteht: In unserer Gemeinde haben zwei private Baulandbesitzer in den letzten zehn bis zwölf Jahren rund 50‘000 m^2 Bauland verbaut. Die letzten ca. 60 Wohnungen werden diesen Herbst bezugsbereit sein. Die Korporation hat zwei verschiedene Baulandparzellen. Eine ist ca. 20‘000 m^2 gross, die andere Parzelle umfasst noch rund 2‘500 m^2. Diese war zu Beginn viel grösser. Es wurden dort bereits drei Bauetappen realisiert, jedoch immer dann, wenn in der Gemeinde keine grössere Bautätigkeit stattgefunden hat. Die Korporation hat zurückhaltend gebaut, wenn private, grössere Überbauungen realisiert wurden. Ich glaube, das ist auch richtig so.

Wenn dieser Artikel vor zehn Jahren schon in Kraft gewesen wäre, müsste die grössere Bauparzelle der Korporation bei der nächsten Zonenplanänderung ausgezont werden. Diese Parzelle wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Überbauen frei gegeben, weil die kleinere Parzelle vorgängig fertig überbaut werden soll. Das ist auch sinnvoll.

Somit würden in Buochs keine grösseren Bauparzellen mehr zur Verfügung stehen. Das heisst, das Bauland wird eine Rarität, die Baulandpreise würden massiv in die Höhe klettern. Die Folge davon wären sehr teure Wohnungen. Genau das wollen wir, so glaube ich wenigstens, alle nicht. Deshalb, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, stelle ich den Antrag, Artikel 27 sowie Artikel 175 ersatzlos zu streichen.

Landrat Max Achermann: Im Namen der FDP – es ist aber auch meine Meinung - darf ich Ihnen sagen, dass wir diesen Minderheitsantrag aus folgenden Gründen nicht unterstützen werden: Die Gemeinden müssen handeln können, sie müssen sich entwickeln und regeln können. Die eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung gibt vor, wie die Gemeinden ihre Zonenplanung auslegen müssen und zwar auf die bekannte Zeitdauer von 15 Jahren. Wenn wir den Artikel so abändern würden, also den Minderheitsantrag unterstützen würden, wären wir blockiert. Dieser Artikel beinhaltet Bestimmungen gegen eine Baulandhortung. Die Gemeinden hätten keine Möglichkeit mehr, das zu regeln. Durch diesen Artikel würde sogar die Zonenplanung untergraben. Wenn ein Eigentümer nicht bauen will, soll ein anderer die Chance erhalten, seinen Teil – wenn das die Gemeinde auch so sieht – einzonen zu lassen. Die Gemeinden müssen und sollten sich anpassen können. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Minderheitsantrag nicht zu unterstützen.

Landrat Martin Zimmermann: In Buochs und Ennetbürgen sind die Genossen die grossen Baulandbesitzer. Das ist einfach so. Wenn da nun ausgezont würde, hätten die Gemeinden gar keine Möglichkeit mehr, sich zu entwickeln. Das kann es auch nicht sein. Die Genossen – wie das Josef Barmettler gesagt hat – gehen stets antizyklisch vor. Welches Wachstum streben wir denn eigentlich im Kanton Nidwalden an? Das ist die Frage. Wollen wir ein grosses oder ein kleineres Wachstum? Ich denke, wenn wir den Artikel nicht streichen, haben wir genau das, was wir – oder wenigstens einige – nicht wollten, nämlich, dass wir ein grosses Wachstum haben. Ich bin der Meinung, dass dieser Artikel heraus genommen werden sollte, denn mit einem massvollen Wachstum, das auch gewisse Korporationen und gewisse private Eigentümer steuern können, wird das zu einer guten Zukunft des Kantons Nidwalden führen.

Baudirektor Hans Wicki: Nun sind wir an einem Punkt angelangt, wo es mir wichtig ist, alle Fakten auf dem Tisch zu haben. Es ist doch einfach eine Tatsache, dass neues Denken gefordert ist. Im März 2013 hat das Schweizer Volk Ja zu einer RPG-Revision 1, erster Teil, gesagt. Der zweite Teil wird in etwa 2016 zur Abstimmung gelangen. Dem RPG ist zu entnehmen, dass die Gemeinden nur noch für 15 Jahre Baulandreserven ausweisen dürfen. Das ist ein Fakt. Nidwalden hat bei der Überprüfung gesamtheitlich gut abgeschnitten. Wir sind genau auf der Null-Linie. Wir haben also weder zu viel noch zu wenig - im Kanton Nidwalden. Selbstverständlich gibt es im Kanton Gemeinden, die haben etwas zu viel und andere haben eher zu wenig. Aber der Bund beurteilt den Kanton im Gesamten und da haben wir kein Problem.

Der Kanton muss nun aber auch die Gemeinden auf diese 15 Jahre verpflichten, so dass jede Gemeinde diese Werte hat. Nun muss uns bewusst sein, dass es nicht um die Frage geht, wie hoch unser Wachstum sein soll. Es geht auch nicht um die Frage, wie hoch der Landpreis sein soll. Sie müssen sich das ganz pragmatisch vorstellen: Heute hat jemand eingezontes Land. Die Gemeinderäte beschliessen 2016 eine Bau- und Zonenrevision, welche im 2017 in Kraft treten wird. Im 2027 macht die Gemeinde erneut eine Bau- und Zonenrevision – also alle zehn Jahre. Selbstverständlich gibt es dazwischen kleinere Teilrevisionen. Wenn der Landeigentümer im Jahr 2027 seine Parzelle immer noch nicht überbaut hat, dann glaube ich, hatte er genügend Zeit sich zu überlegen, warum er bauen

soll oder warum nicht. Wenn aber nebenan ein Landeigentümer schon längst hätte bauen wollen, jedoch nicht berücksichtigt wurde, ist es doch nichts anderes als richtig, wenn der Gemeinderat dem anderen die Möglichkeit dazu gibt. Es ist auch nicht so, dass die Korporationen nur noch den Ausgleich machen sollen. Die Korporationen sollen als einer der möglichen Landbesitzer, die Land eingezont erhalten, in Abstimmung mit dem Gemeinderat festlegen, wo in den nächsten 15 Jahren geplant und gebaut werden soll.

Was verlieren wir? Wenn ich heute für 30 Jahre eingezontes Bauland habe, sei es beispielsweise in Buochs oder Ennetbürgen, dann muss der einzelne Grundstückbesitzer sagen, wo er in den nächsten 15 Jahren etwas bauen möchte. Das soll er gefälligst – und ich denke, das wird heute auch bereits gemacht – in Abstimmung mit dem Gemeinderat machen. Der Rest des eingezonten Baulandes wird wieder aus der Bauzone heraus genommen. Nachdem die Bebauung erfolgt ist, kann er in zehn Jahren wiederum sagen, wo er in den nächsten 15 Jahren bauen möchte. So werden nur noch Tranchen von 15 Jahren genehmigt. Damit wird weder behindert, noch eine Steigerung der Landpreise erfolgen, und auch nicht ein Wachstum gefördert. Überhaupt nicht, sondern es wird eher gebremst. Heute haben wir nämlich in gewissen Gemeinden viel mehr Bauland eingezont. Aber wie wir sehen, ist dort die Nachfrage auch nicht riesig gross. Deshalb sehe ich keinen Grund, weshalb man diesem Artikel nicht zustimmen sollte.

Ich gebe noch etwas zu bedenken: Einer der ersten Sätze im Brainstorming, welches wir mit allen durchgeführt haben – auch die Gemeinderäte waren anwesend – war die Bitte für ein griffiges Instrument im neuen Baugesetz, damit der Gemeinderat auch auszonen kann. Das haben wir nun gemacht. Es gibt Gemeinden, die wegen nicht bebautem, aber bereits eingezontem Land in ihrer Entwicklung behindert werden. Sie erhalten Anfragen für Wohnungen oder Land, es kann aber nicht gebaut werden, so dass ein Stillstand entsteht. Das ist meiner Meinung nach der falsche Ansatz, wenn man haushälterisch mit dem Bauland umgehen möchte. Wenn man das im Sinne einer konstruktiven Planung machen möchte, ist es richtig, wenn der Gemeinderat bestimmt, wo in den nächsten 15 Jahren gebaut werden soll. Dieses Land wird eingezont und der Rest ausgezont.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Vorlage RR / Antrag LR Barmettler)

Der Landrat lehnt mit 36 gegen 17 Stimmen den Antrag von Landrat Josef Barmettler (Minderheitsantrag BUL) ab.

MITTAGSPAUSE

Die Lesung Planungs- und Baugesetzes wird bei Artikel 28 weitergeführt.

Art. 31 Abs. 2 Zweck, Inhalt

Landrat Rochus Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Ich stelle den Antrag, Artikel 31 mit einem Absatz 2 zu ergänzen, mit folgendem Wortlaut:

> „Für Einkaufszentren mit einer Nettofläche von 4000 m^2 dürfen Baubewilligungen nur auf Grund eines Bebauungsplans erteilt werden, der am betreffenden Ort ein Einkaufszentrum mit der Angabe der maximalen Nettofläche vorsieht."

Ich stelle diesen Antrag aus folgendem Grund: Bei einer Einzonung weiss das Volk noch nicht, was auf dieser Parzelle genau passieren wird. Man weiss ungefähr, was auf das Grundstück oder die Parzelle gebaut werden kann oder könnte. Bei einer Einzonung ist schlicht noch kein konkretes Projekt vorhanden. Wir haben in Stans nun den Fall, dass neben dem Länderpark ein zweites, fast gleich grosses Einkaufszentrum entstehen soll. So ein grosses Einkaufszentrum bringt nicht nur Arbeitsplätze und schöne Boutiquen, sondern auch grosse Nachteile mit sich.

Ein Punkt ist der Verkehr, der sehr zunehmen würde, insbesondere in Stans, das bereits schon sehr viel Zentrumslast zu tragen hat, und es vermag keine weitere Verkehrszunahme mehr zu bewältigen. Zweitens haben Studien gezeigt, dass kein Einkaufszentrum mehr in dieser Grösse rentiert. Drittens – und das ist mein persönlicher Punkt – will ich einfach nicht, dass wir ein Vorort von Luzern werden, wo ein Einkaufszentrum neben dem anderen steht, ähnlich wie in Emmen. Der vierte Punkt – und das ist der wichtigste: Stans hat sich an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2013 mit grosser Stimmbeteiligung gegen das geplante Einkaufszentrum ausgesprochen. An dieser Gemeindeversammlung ging es nicht um ein Einkaufszentrum, sondern um eine Umzonung der Strasse, welche ein solches Einkaufszentrum hätte ermöglichen sollen. Aber aus den Voten und auch aus dem Abstimmungsergebnis war ganz klar zu entnehmen, dass die Stanser Bevölkerung gegen ein Einkaufszentrum ist.

Schon bald werden wir im Rat über den Richtplan abstimmen. Alle wollen ein kleineres Wachstum. Querbeet durch alle Parteien ist zu hören, dass das Wachstum im Kanton Nidwalden eingeschränkt werden sollte. Geschätzte Damen und Herren, ich stelle hier die Frage in den Raum: Werden wir mit einem grossen Einkaufszentrum neben dem Länderpark das Wachstum und den Verkehr im Kanton Nidwalden einschränken? Wohl kaum. Ich, als Vertreter der Grüne/SP-Fraktion, und vor allem als Stanser, befürchte sehr, dass bei einer Ablehnung meines Antrages das Einkaufzentrum im Jahr 2019 gebaut wird, ohne dass die Stanser Bevölkerung noch etwas dazu sagen kann, denn im Jahr 2019 tritt das neue Baugesetz in Kraft.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie eindringlich darum, der Stanser Bevölkerung nicht so ein wichtiges Recht wegzunehmen, bei einem laufenden Verfahren mitzureden. Dieses Mitspracherecht ist der Stanser Bevölkerung bei der Einzonung im Jahre 2005 und an der Gemeindeversammlung im Jahre 2013 zugesprochen worden. Mit der Ablehnung meines Antrages würde jedoch das Mitspracherecht der Stanser Bevölkerung weg genommen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Im Namen der Stanser Bevölkerung danke ich für die Unterstützung meines Antrages.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Ein zusätzliches Einkaufszentrum beim heutigen Länderpark ist bei der Stanser Bevölkerung ein sehr emotionales Thema. Es könnte auch andere Gemeinden treffen, die plötzlich mit diesem Thema konfrontiert werden. Mein Kollege Rochus Odermatt hat es gesagt, an der Gemeindeversammlung im Frühling 2013 gab es einen Grossaufmarsch der Stanser Stimmberechtigten, was mir noch lange in Erinnerung bleiben wird. Es ist für die Bürgerinnen und Bürger schwierig zu verstehen, warum jetzt durch ein neues Baugesetz diese Mitsprache verhindert werden soll. Für mich ist der Antrag von Rochus Odermatt bezüglich 4000 m^2 Verkaufsfläche ein guter Kompromiss. Noch etwas zu diesen 4000 m^2: Das entspricht rund eineinhalb Fussballfeldern oder 65 x 63 m oder sechs Bauplätzen à 660 m^2. Das ist also keine kleine Fläche.

Die Thematik der Einkaufszentren ist sehr wichtig für die Bevölkerung. Es ist daher richtig, wenn die Bevölkerung separat darüber abstimmen kann. Ein Investor weiss, wenn dies im Gesetz steht, dass er sich daran halten muss. Alles andere ausser einem weiteren Einkaufszentrum kann er gemäss bestehender Zonenplanung bauen und hat damit genügend Planungssicherheiten. Einen Abbau der Volksrechte in dieser Angelegenheit wäre sicher nicht angezeigt. Daher ist für Einkaufszentren mit einer Fläche von mehr als 4000

m^2 weiterhin die Zustimmung des Stimmbürgers einzuholen. Diese Regelung ist meiner Meinung nach im Planungs- und Baugesetz festzuhalten und nicht anderswo.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bin der Meinung, dass wir heute ein ganz falsches Signal geben, wenn Sie den Antrag ablehnen. Wir müssten uns denn auch allfälliger Konsequenzen bewusst sein. Daher stimmen Sie doch bitte dem Antrag zu. Damit würden viele unnötige Diskussionen hinfällig.

Landrat Armin Odermatt: Wenn 700 Stimmberechtigte an eine Gemeindeversammlung gehen, hat das doch Seltenheitswert. So ist es an der Gemeindeversammlung in Stans vom 22. Mai des letzten Jahres geschehen. Es ging dabei nicht um eine Steuersenkung oder die Wahl einer neuen Gemeindepräsidentin und es gab auch nichts gratis. Nein, allein ein Bebauungsplan zu einem möglichen Einkaufszentrum hat diese Masse dazu bewegt.

Mit dem neuen Baugesetz wäre das aber gar nicht mehr möglich, weil diese Bestimmung einfach gestrichen worden ist. Aber die Bewohner eines Dorfes wissen doch immer noch am besten, wie sich langfristig ihr Dorf weiter entwickeln soll. Zudem sollte der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden mitzugestalten. Es sollte auch ihr gutes Recht bleiben, hinzustehen und sagen zu können, dass sie nicht alle Läden im Dorf abziehen wollen. Das Beispiel von Stans zeigt uns doch, dass es immer noch am besten ist, wenn am Schluss der Souverän darüber abstimmen kann. Das Volk soll das letzte Wort haben, auch wenn uns das manchmal nicht immer passt.

Landrätin Susann Trüssel: Wir von der FDP haben den Minderheitsantrag von Rochus Odermatt ebenfalls diskutiert. Die FDP lehnt den Minderheitsantrag von Rochus Odermatt grossmehrheitlich ab, wie auch die Kommission BUL. Sie folgt in ihrer Argumentation ebenfalls der Kommission BUL. Ein Bauverbot gegen ein Einkaufszentrum – was es ja offensichtlich geben soll – ist bereits bei der Einzonung im Bau- und Zonenreglement festzulegen. Das ist ganz wichtig. Der Investor, der Interesse hat etwas zu realisieren, muss aus dem Zonenplan entnehmen können, ob er die Möglichkeit dazu hat oder nicht.

Mit der Forderung, dass zusätzlich – neben dem Zonenplan – ein Bebauungsplan vorzulegen sei, wird einerseits dem Stimmbürger suggeriert, dass ein Einkaufszentrum gebaut werden könne. Die Einzonung zeigt das auch auf. Es wird aber noch ein Bebauungsplan verlangt. Wenn er diesen dann vorlegt, dann sagen, dass wir das nicht wollen. Adieu und Tschüss. Wir finden das kein ehrliches Vorgehen gegenüber einem Investor. Wenn im Zonenplan ganz klar festgelegt ist, dass eine solche Nutzung vorgesehen ist, dann kann man doch von einem Investor nicht verlangen, dass er zuerst die Nutzung aufzeigen solle, allenfalls passt sie dann oder eben nicht. Aus diesen Gründen lehnt die FDP den Minderheitsantrag ab.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich bin der gleichen Meinung wie die Vorrednerin, Susann Trüssel. Ich appelliere an die Verantwortung der Gemeinden. Wir lösen hier heute nicht ein Problem, das Stans im Moment vielleicht hat mit der jetzigen Zusammensetzung. Bei der damaligen Eingabe des Zonenplans war man sich bewusst, dass diese Möglichkeit geschaffen wird. Nun diese zurückzuziehen aufgrund von falschen Erwartungen und um der Bevölkerung Hoffnung zu geben, wäre ein falsches Zeichen. Ich bin auch für freie Marktwirtschaft. Ich glaube aber nicht, dass wir steuern können, ob es ein oder zwei Läden, oder ein oder zwei Geschäfte gibt. Ich denke, das ist nicht unsere Aufgabe. Ich bin ganz klar der Meinung, dass die Argumente und der Vorschlag der Gemeinde berechtigt sind, hier im Baugesetz hat dieser zusätzliche Artikel aber keine Berechtigung.

Baudirektor Hans Wicki: Ich gratuliere der Gemeinde Stans, dass sie es fertig gebracht hat, ihre Gemeindeversammlung derart attraktiv zu machen, dass sie so gut besucht worden ist. Wir wissen aber hier alle, dass der wahre Grund für diese gut besuchte Gemein-

deversammlung der Wahrung der Interessen einer Gruppierung galt. Das wäre ja auch wünschenswert, dass die Leute an die Gemeindeversammlungen kommen. Das können sie auch weiter wahrnehmen. Landrat Rochus Odermatt hat geäussert, dass man nicht wisse, was kommen werde. Ich muss dazu ganz klar sagen, dass das falsch ist. Bei einer Einzonung, in der es heisst „Gewerbegebiet mit intensiver Nutzung“ ist es für den „gemeingefährlichen“ Leser eigentlich klar, was das bedeutet. Für diejenigen, die das nicht lesen können, besteht die Möglichkeit, den Gemeinderat zu fragen. Ich fordere den Gemeinderat jetzt auf, ehrlich zu sein und zu sagen, was er will. Von mir aus kann man dieses Gebiet so bezeichnen. Aber sagen Sie, dass es Gewerbe bzw. dass es ein Einkaufszentrum gibt. Bei der Einzonung wäre dann der richtige Zeitpunkt, um dort Ja oder Nein zu sagen. Stellen Sie sich vor: Was machen Sie mit einem Grundeigentümer, der sein Land verkaufen möchte, welches auf Grund der Einzonung „Gewerbegebiet mit intensiver Nutzung“ ist. Er findet einen Investor, welcher wohl einen Franken mehr zahlt, als wenn es nur Wald und Wiese wäre. Dann lässt der Investor für 200‘000 Franken einen Gestaltungsplan erstellen sowie einen Bebauungsplan, mit welchem er an die Gemeindeversammlung geht. Dort wird ihm gesagt, dass man das eigentlich gar nie hätte haben wollen. Meine Damen und Herren, ich glaube, dieses Zeitalter haben wir hinter uns. Das wäre der falsche Zeitpunkt. Sagt von Anfang an, was Ihr wollt, liebe Bürgerinnen und Bürger. Dann macht der Investor das, was ihm das Gesetz erlaubt. Dafür hat der Gemeinderat gerade zu stehen. Die Baudirektion überprüft das Gesuch und steht ebenfalls dafür gerade. Aber was jetzt abläuft: Einzonen – also den Speck durchs Maul zu ziehen – und nachher beim Bebauungsplan die Lebensversicherung haben, das ist, meine Damen und Herren, der falsche Zeitpunkt.

Wachstumsfragen, lieber Rochus, haben überhaupt nichts damit zu tun. Das werde ich gerne mit dir besprechen. Wenn der Richtplan zur Beratung gelangt, können wir über das Wachstum diskutieren. Aber das hier ist keine Frage des Wachstums. Ich bin der Meinung, dass ein Mitspracherecht das höchste ist, das wir hier gewähren können. Das gewähren wir aber auch. Wir gewähren es zu dem Zeitpunkt, wo die Einzonung erfolgt. Dort sollen die Bürger und die Bürgerinnen sagen, dass sie dort kein Einkaufszentrum haben wollen. Dann ist es ein Nein und fertig. Aber planen lassen und Kosten verursachen, um dann zu sagen, dass man das gar nicht wolle, das geht nicht. Es ist übrigens egal, welchen Investor das betreffen würde. Nun ist es ein Basler, ein anderes Mal wäre es ein Genfer. Darauf kommt es nicht an. Man will dort kein Einkaufszentrum. Aber dann macht dort auch keine entsprechende Zone. Das ist genau der Punkt! An dieser Einzonungsversammlung waren vermutlich keine 700 Besucher. Da kamen vermutlich nur wenige, weil alle wussten, dass es noch einen Bebauungsplan geben würde, den man dann würde abwürgen können. Das ist der falsche Ansatz. Wir müssen dafür besorgt sein, dass das Geld richtig investiert wird. Stellen Sie sich vor, Sie machen eine W3-Einzonung und sagen dann, wenn Sie den Bebauungsplan des Hauses sehen: „Nein, das will ich nicht. Mach du nur ein W2.“ Das kann es nicht sein, meine Damen und Herren. Deshalb bin ich der Meinung, wir müssen das Mitspracherecht gewähren – das ist der erste Punkt. Diese gewähren wir auch, aber zum richtigen Zeitpunkt, nämlich bei der Einzonung und nicht erst bei der Genehmigung des Bebauungsplanes, nachdem für die Planung bereits viel Geld ausgegeben wurde. Dafür kämpfe ich. Mitspracherecht Ja, Lebensversicherung gerne Ja, aber dann bitte zum richtigen Zeitpunkt und nicht erst, wenn bereits sehr viel Geld ausgegeben worden ist. Ich bitte Sie auch im Namen des Regierungsrates, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.

Landrat Rochus Odermatt: Zum Votum von Landrätin Susann Trüssel: Mein Antrag hat überhaupt nichts mit einem Bauverbot zu tun. Es ist lediglich ein Volksentscheid. Es ist also kein Bauverbot, welches wir damit aussprechen wollen, sondern, dass das Volk das letzte Wort hat.

Zum Votum des Baudirektors betreffend „Gewerbegebiet mit intensiver Nutzung“: Seien wir doch ehrlich, wir vom Landrat können uns vielleicht vorstellen, dass eventuell ein Ein-

kaufszentrum darauf gebaut werden könnte, aber ich persönlich könnte mir unter dieser Bezeichnung durchaus auch etwas anderes vorstellen.

Im Weiteren haben wir das Problem betreffend das Verfahren. Wenn wir das mit dem neuen Baugesetz ändern, nehmen wir der Stanser Bevölkerung schlichtweg ihr Mitspracherecht weg.

Landrat Martin Zimmermann: Ich kann das schon nachvollziehen, was Rochus Odermatt bezüglich des Mitspracherechts meint. Aber Hans Wicki hat es auch gesagt: Es ist der falsche Zeitpunkt. Das ist das Problem. Wenn der Gemeinderat nicht offen kommuniziert, was „Gewerbegebiet mit intensiver Nutzung" ist, muss man den Gemeinderat an der Nase nehmen, weil er das Volk in die Irre geführt hat. Das ist das Problem. Nicht, dass man jetzt sagt, im Nachhinein, der Investor habe viel Geld ausgegeben. Wenn diese Rechtssicherheit im Kanton nicht mehr gegeben ist, haben wir wirklich ein Riesenproblem. Von einem solchen Vorgehen würde ich dann schon abraten.

Landrat Toni Niederberger: Wir ernten heute, was die Vorgänger in den letzten 20 Jahren erschaffen haben. Das ist halt ein Problem. Man muss etwas visionär sein und vorwärts denken. Wenn diese vor 20 Jahren vorausgesehen hätten, was 2014 sein würde, hätten sie sicher die Richtpläne etwas anders benennt. Es war damals schon absehbar, dass sich die Welt verändern würde. Jetzt kann man sich auch vorstellen, dass unter der Bezeichnung „intensive Nutzung" ganz andere Sachen gemacht werden könnten. Ich möchte hier nicht ins Detail gehen.

Es geht hier jetzt um das Eigentumsrecht von dem, welcher das Land gekauft hat. Es ist ein Paradoxon entstanden. Die öffentliche Meinung, der öffentliche Wille für die Zukunft ist ein Widerspruch zum Eigentumsrecht, worauf sich der Mann nun auch berufen kann. Er hat das Land gekauft und bereits investiert. Das ist ein Vergangenheitsproblem, das wir da haben. Aber ich kann Ihnen auf den Weg geben, dass Sie sich bei der Beratung des Richtplans gut überlegen sollten, was darin stehen soll oder was es heissen könnte für die Zukunft der Zentralschweiz und von Nidwalden. Ich sage Ihnen jetzt nur das Beispiel der Firma „Swatch". Sie wird nächstes Jahr zehn Milliarden Franken Umsatz machen mit einem Gewinn von 2.5 Mia. Franken. Die Migros macht einen Umsatz von 30 Mia. Franken mit 600 Mio. Franken Gewinn. Sie können sich selber den Wertschöpfungsfaktor ausrechnen. In einem Fall ist es ein halbes Prozent bis eineinhalb Prozent Wertschöpfung. Im anderen Fall sprechen wir von 20 bis 30 Prozent. Wir müssen eine hohe Wertschöpfung anstreben. Das wollte ich auf den Weg geben.

Landrat Conrad Wagner: Es scheint ein Abwägen zwischen Eigentumsrecht und öffentlichem Interesse zu sein. Die Beschränkung liegt bei diesen 4'000 m^2, während das Eigentumsrecht bei unter 4'000 m^2 uneingeschränkt ist. Es ist ja so, dass sich eine Gemeinde entwickeln kann. Toni Niederberger hat es gesagt; wir wissen nicht, was in 20 Jahren sein wird. Das ist wirklich so. Man wusste ja auch vor 20 Jahren nicht, wo wir heute stehen würden. Das ist eine der Argumentationsschienen, dass auch ein Gemeinwesen eine gewisse Chance haben muss, sich wieder neu zu überdenken, wie die Situation ist, eine Analyse zu machen, eine Synthese zu ziehen und die entsprechende Planung voran zu treiben. Das ist eines der Grundrechte, das sich ein Gemeinwesen erhalten muss. Ein Investor für ein Objekt in dieser Grösse muss sich damit ebenfalls auseinandersetzen. Der Länderpark wurde vor rund 30 Jahren beschlossen. Die Erweiterung hat erneut zu Abstimmungen geführt. Es ist nicht so, weil er Grundeigentümer des Bodens ist, dass er sich einfach weiter entwickeln kann. Verkehrsentwicklungen sind in diesem Zusammenhang auch sehr wichtig. Das ist jetzt auch für die Gemeinde Stans ein wichtiger Zusammenhang: Siedlung, Verkehr und die Effekte der Kaufkraft. Diese sind im Prinzip nicht so stark, wie man sagt, wie das Einkaufszentrum „abholt". Das heisst, wenn ein weiteres Einkaufszentrum gebaut wird, muss die Kaufkraft per Verkehr zugeführt werden, also aus Uri, Luzern und Obwalden muss diese Kaufkraft nach Stans kommen. Das führt zu mehr

Verkehr, welcher uns aber kein Steuersubstrat bringt. Das ist reiner Verkehr und diese Leute fahren wieder aus Nidwalden weg. Ich plädiere für den Antrag von Rochus Odermatt.

Baudirektor Hans Wicki: Lieber Toni Niederberger, ich möchte dich schon motivieren. Der Richtplan wird noch zu deiner Zeit behandelt werden. Du darfst also noch gerne mit diskutieren.

Ich habe es bereits gesagt, das Mitspracherecht der Bevölkerung ist mir wichtig und schätze ich sehr hoch, deshalb kann ich dir auch sagen, Landrat Rochus Odermatt, die Mitsprache – auch bei diesem laufenden Verfahren – ist gewahrt, nämlich genau zu dem Zeitpunkt, wenn Ihr Euer Zonenreglement und die Zonenplanung anpassen werdet. Dann könnt Ihr beantragen, dass es in eine andere Zone kommt. Die Frage ist nur, ob Ihr das auch vermögt. Das ist eine andere Frage. Aber Anpassungen sind möglich und das Mitspracherecht wird gewährt. Es ist nicht so, dass mit dem neuen Planungs- und Baugesetz alles verfügt wird und niemand mehr etwas dazu sagen kann. Ihr müsst ja auf Gemeindestufe das BZR noch dem Volk vorlegen und durch dieses genehmigen lassen. Parallel dazu ist die Zonenplanung zu machen. Wenn Ihr dieses Gebiet nicht mehr im „Gewerbegebiet mit intensiver Nutzung“ haben möchtet, liegt der Entscheid in euren Händen. Ihr könnt das beantragen und einer anderen Zone zuweisen. Die Frage ist nur, was macht Ihr mit dem Investor, welcher bereits Geld investiert hat. Das steht aber auf einem anderen Papier. Das hat nichts mit dem Baugesetz zu tun. Das Baugesetz ist dazu da, um das Mitspracherecht für die Bevölkerung sicherzustellen. Das habe ich bereits in meinem Eintretensvotum gesagt. Hier bin ich der Meinung, respektieren wir das und geben den Leuten die Möglichkeit dazu. Aber bitte bei der Einzonung und nicht erst beim Bebauungsplan. Im konkreten Fall wurden alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten. Wenn ihm das nun trotzdem verwehrt wird, ist das der falsche Zeitpunkt. Deshalb bitte ich Sie nochmals, unterstützen Sie den Antrag des Regierungsrates.

Landrat Sepp Niederberger: In diesem Artikel geht es eigentlich um etwas ganz anderes, als um das, was wir hier nun diskutieren. Der Antrag kommt von der Gemeinde Stans respektive von einem gewissen Kreis von Stans aus, dass keine Einkaufszentren von mehr als 4‘000 m^2 ohne Bebauungsplan gebaut werden können. Wenn die Gemeinde Stans einzont, letztlich aber Bauten von über 4‘000 m^2 verbietet, bedeutet das nicht, dass in der Gemeinde Buochs oder Ennetbürgen dies nicht bewilligt werden könnte. Damit würde ja das, was diese Gruppe nicht will, einfach in eine andere Gemeinde verlagert. Nun ist es an uns zu überlegen, ob wir das kantonal regeln wollen, so dass in keiner Gemeinde grössere Einkaufszentren mit mehr als 4‘000 m^2 gebaut werden können. Ich meine, das wäre ein Schutz des normalen Gewerbes, dass nicht überall grosse Einkaufzentren gebaut werden können und dadurch die kleinen Gewerbebetriebe in den Dörfern erdrückt werden. Es geht eigentlich nur darum. Deshalb meine ich, zum Schutz des normalen Gewerbes, welches wir im Kanton Nidwalden haben, dass dies eine Klausel wäre, die kantonal gelten würde.

Landrat Hans-Peter Zimmermann: Es geht hier nicht darum, dass man nur mit Neuigkeiten punkten kann, aber das, was in den Raum gestellt wird, müsste man denn auch noch verdauen können. Was Sepp Niederberger gesagt hat, um das geht es eben gerade nicht. Jetzt ist jetzt und heute ist heute. Wenn wir so etwas für die Zukunft regeln wollen, können wir das machen. Wenn Ihr das in Büren bei der Kirche gerne haben möchtet, dann macht doch das. Oder wenn man das in Buochs oder sonst wo machen will, dann soll man das gemäss neuem Gesetz so machen. Es geht in Stans nicht darum, dass wir für gewisse Gruppierungen die Lanze brechen, sondern es geht darum, dass wir den Volkswillen, welcher ganz klar und deutlich ausgedrückt wurde, hier im Rat zu vertreten haben. Conrad Wagner hätte es nicht besser sagen können: Alles, was dort entsteht, bringt neuen Verkehr. Davon haben wir bereits genug in Stans. Sonst müssen wir uns ir-

gendwie anders entlasten. Dann ist der Baudirektor wieder am Zug; dann wollen wir schauen, was er uns anbieten kann.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Nun vergessen wir einmal Stans; eine solche Parzelle gäbe es in einer anderen Gemeinde. Der Investor weiss, wenn das im Gesetz steht, dass ein Bebauungsplan benötigt wird. Das weiss man. Das ist einfach eine Tatsache. Alles andere als ein Einkaufszentrum kann er bauen, gemäss bestehendem Zonenplan. Von mir aus gesehen, hat er da genügend Sicherheit. Diese 4‘000 m^2 erachte ich als einen guten Kompromiss.

Baudirektor Hans Wicki: Landrat Walter Odermatt, was würdest du dazu sagen, wenn man deine Parzelle mit einer W2 belegen würde und du dieses Land zu 1‘000 Franken per m^2 verkaufst, im Vertrag aber steht, dass das Projekt noch von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sei? Ich kann dir sagen, wenn der falsche Investor kommt, ist alles weg, nur weil das Gesicht den Leuten nicht passt, obwohl alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Du hast recht, der Investor muss einen Bebauungsplan erstellen. Das ist korrekt. Der Investor weiss aber auch, dass er in der Schweiz ist und nicht in Kroatien oder in Aserbaidschan. In der Schweiz weiss ich – sofern ich das Gesetz einhalte – dass ich das erhalte, was mir zusteht. Allenfalls mit einem gerichtlichen Verfahren, aber ich bekomme es. Jetzt wäre es aber so, dass man ihm sagen würde: „Du hast zwar alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, hast völlig dem Rechtsstaat entsprochen, du hast dich genauso verhalten, wie wir das von dir erwartet haben, aber wir wollen das nun trotzdem nicht.“ Dann sagt das doch dem Investor gleich zu Beginn. Das ist meine Bitte. Sagt es gleich zu Beginn. Bei deiner Parzelle macht man dann halt eine W1 oder eine W3. Es ist Sache des Gemeinderates, was „Gewerbegebiet mit intensiver Nutzung“ heissen soll. Wenn das klar ist, dann kann ich sagen, dass ich so etwas dort haben möchte oder nicht. Es ist egal, ob das Wolfenschiessen, Hergiswil, Buochs, Ennetbürgen usw. betrifft. Es ist für mich einfach indiskutabel. Zu diesem Zeitpunkt muss der Bürger darüber informiert sein, was es gibt. Er muss Ja oder Nein sagen und damit sind auch die Mitspracherechte gewahrt. Das ist meine Meinung.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Mit dem Länderpark wurde ja bewiesen, dass ein Bebauungsplan genehmigt werden kann. Es ging ja im Frühling um eine Zonenplananpassung. Der Bebauungsplan wird dann das Nächste sein.

Landrat Niklaus Reinhard: Ich bin ein dreidimensional denkender Mensch. Die Rechte sind so oder so gewährt. Ich glaube, dass die Bevölkerung einer zweidimensional eingefärbten Zonenplanung nicht zustimmt, um sicher zu gehen, dass es überhaupt nicht dazu kommt. Das muss man sich bewusst sein, wenn wir nun hier entscheiden. Bei einer dreidimensionalen Planung, wenn das Projekt gezeigt wird, wird allenfalls die Bevölkerung geneigt sein, dem zuzustimmen, weil es ihnen entspricht. Das ist letztlich die Frage. Deshalb würde ich dem Antrag der Stanser zustimmen. Der sogenannte Investor hat dann bessere Möglichkeiten, das Projekt zu zeigen, welches die Bevölkerung sehen möchte.

Baudirektor Hans Wicki: Es mag stimmen, dass nicht alle gute Pläne lesen können. Es hat aber nichts damit zu tun. Wenn die Bevölkerung keine Einkaufszentren mehr haben möchte, dann soll sie das sagen dürfen. Das kann sie bei der Einzonung bestimmen. Wenn Sie Verkehr in Stans haben möchten, dann müsste der Coop in Stans ausgebaut werden. Das ist mir eigentlich egal. Wenn Sie keinen Verkehr in Stans haben möchten, dann müssen Sie schauen, dass die Einkaufszentren an der Peripherie sind. Die Leute kommen sowieso zum Einkaufen, nämlich von Wolfenschiessen, aus Dallenwil, aus Hergiswil usw. Sie alle kommen in den Länderpark. Man muss sich dessen bewusst sein.

Der richtige Zeitpunkt ist bei der Einzonung. Das hat ein gewisses Potenzial; da gebe ich Niklaus Reinhard recht. Man kann Nein sagen, dann ist es halt ein Nein. Damit lässt sich

leben. Die Gemeinde Stans auch, weil dann der Verkehr nach Stans ins Dorf gelangt und nicht in der Peripherie verbleibt.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Vorlage RR / Antrag LR Rochus Odermatt)

Der Landrat lehnt mit 31 gegen 16 Stimmen den Antrag von Landrat Rochus Odermatt (Minderheitsantrag BUL) ab.

Art. 35 Abs. 2 Zweck, Inhalt, Mindestfläche

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Eine Mehrheit der Kommission BUL ist der Ansicht, dass der Inhalt eines Gestaltungsplans unbedingt im Gesetz festgehalten werden sollte. Wieso ist das so wichtig für uns? Der Gestaltungplan ist ein sehr wichtiges Planungsinstrument, der für eine lange Zeit verbindlich sein sollte. Darum wollen wir das im Gesetz verankert haben und nicht nur auf Verordnungsstufe, damit der Regierungsrat diesen nicht jederzeit wieder anpassen kann. Die Kommission BUL beantragt folgende Änderung in Absatz 2:

„Der Gestaltungsplan enthält nach Bedarf Bestimmungen über:

1. Lage, Grösse, Gestaltung und Zweckbestimmung der Bauten, sowie deren Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung;
2. Lage, Grösse und Gestaltung von Verkehrsanlagen, Abstellflächen für Fahrzeuge, Gewässern und Flächen für die Entsorgung;
3. Baulinien;
4. Grünflächen, Bepflanzung, Spielplätze, Ruheplätze und andere Freizeitanlagen;
5. Gemeinschaftsanlagen;
6. Terraingestaltung und Einfriedungen;
7. Parzellierung und Etappierung;
8. Rekultivierung und Nachnutzung, insbesondere bei temporären Nutzungen wie Abbau und Deponien;
9. minimale Nutzungsziffern aufgrund des Zonencharakters;
10. den energetischen Baustandard und die vorgesehenen Anlagen zur Energieerzeugung;
11. Vorkehrungen zum Schutz vor Naturgefahren;
12. den Gewässerschutz.“

Baudirektor Hans Wicki: Verordnungsbestimmungen nun in die Gesetzgebung aufzunehmen, erachte ich als systemwidrig. Ich habe es gesagt: Wir haben uns vorgenommen, dass wir eine systemkonforme und stufengerechte Gesetzgebung erarbeiten wollen. In der Verordnung habe ich eine viel grössere Flexibilität und der Regierungsrat kann kurzfristig auf Zeiterscheinungen reagieren.

Wenn Sie dieser Änderung zustimmen würden, müssten konsequenterweise auch die Bestimmungen zum Bebauungsplan in das Gesetz aufgenommen werden. Das wäre dann zumindest systemkonform.

Man will all diese Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, weil man meint, man könne dadurch die Ausgestaltung des Gestaltungsplanes einschränken und dadurch diesen günstiger oder schneller machen. Da muss ich Sie leider enttäuschen. Das ist heute bereits ein Teil des Gesetzes. Trotzdem rufen nahezu im Wochenrhythmus Leute auf der Baudirektion an und sagen, dass der Gestaltungsplan überladen sei usw. Die Frage der wirklichen Anforderungen definiert man über die „Flughöhe“ und über Richtlinien bei der Baudirektion. Das wird zurzeit erarbeitet und wir werden – in etwa drei, vier Wochen –

den Entwurf in die Vernehmlassung an die Planer, die Gemeinden usw. geben. Dort ist der richtige Ansatz, nicht im Gesetz.

Als letzten Punkt ist zu sagen, dass diese Bestimmungen in der Verordnung genau am richtigen Ort sind. Später wird es noch einen Antrag geben, dass Gewerbezonen bezüglich des Gestaltungsplans anders behandelt werden sollen. Genau dort kann man das machen, dass in der Gewerbezone die einzuhaltenden Punkte genau bestimmt werden, damit die Gewerbezone konzeptionell erarbeitet werden kann. Deshalb ist die Verordnung richtig. Sonst müsste man hier sagen, dass bezüglich des Gestaltungsplans für Wohnbauten diese Anforderungen gelten und für Gewerbebauten jene Anforderungen gelten. Das kann aber in der Verordnung einfacher gemacht werden. Wir wollten ein stufengerechtes Gesetz erarbeiten, das eine hohe Flexibilität gewährleistet für alle Stufen, damit zeitgemässe Anpassungen zeitgerecht gemacht werden können. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Landrat Max Achermann: Auch die FDP ist gegen den Antrag der Kommission BUL, wie es Hans Wicki ausführlich begründet hat. Wir sind der Meinung, dass dies dem Regierungsrat überlassen und ihm das Vertrauen geschenkt werden sollte; die Bestimmungen also in der Verordnung verbleiben sollen. Solche Details mit anderen Möglichkeiten – wie uns das Hans Wicki mit einem Beispiel gezeigt hat – sind grundsätzlich in der Verordnung zu regeln, nicht im Gesetz. Im Namen der FDP bitte ich Sie, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Landrat Bruno Duss: Die inhaltliche Regelung des Gestaltungsplans – also wie dieser ausgestaltet werden soll usw. – ist ganz zentral und ist ganz wichtig. Daraus wird ersichtlich, was gilt und was nicht. Bisher war das im Baugesetz in Artikel 97 geregelt, also im Gesetz. Wir sehen nicht ein, weshalb das nun vom Baugesetz in die Verordnung verschoben werden soll. Die Verordnung haben wir mit unseren Unterlagen erhalten (gelbe Blätter). Wenn diese Bestimmungen im Gesetz enthalten sind, können wir darüber befinden. Zu den Bestimmungen in der Verordnung können wir aber nichts sagen. Deshalb unterstütze ich klar den Antrag der BUL, dass das ins Gesetz aufgenommen wird.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Armin Odermatt)

Der Landrat lehnt mit 33 gegen 17 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Antrag Kommission BUL) ab.

Art. 36 Abs. 1 und 3 Gestaltungsplanpflicht

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Die Kommission BUL hat einstimmig beschlossen, dass es sinnvoll wäre, die Eigentümer im Voraus wissen zu lassen, ob ihr Grundstück der Gestaltungsplanpflicht unterliegt oder nicht. Deshalb möchten wir Absatz 3 streichen und in Absatz 1 den Wortlaut:

> "Die Gemeinden können, soweit erhebliche öffentliche Interessen es erfordern, im Zonenplan Gebiete bezeichnen, in denen nur im Rahmen eines Gestaltungsplanes gebaut werden kann."

Das Wort wird nicht gewünscht.

Landratspräsident Maurus Adam: Der Regierungsrat unterstützt den Änderungsantrag der Kommission BUL betreffend Absatz 1 und 3. Ich erlaube mir deshalb, die Bereinigungsabstimmung über beide Änderungen gleichzeitig durchzuführen.

Bereinigungsabstimmung (Vorlage RR / Antrag LR Armin Odermatt)

Der Landrat unterstützt mit 54 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Antrag Kommission BUL).

Art. 36 Abs. 2 Gestaltungsplanpflicht

Landrat Eduard Christen: In Artikel 36 Absatz 2 wird die Gestaltungsplanpflicht geregelt. Da steht: „…dürfen Baubewilligungen für Bauten in Wohn- und Gewerbezonen nur aufgrund eines Gestaltungsplans erteilt werden: …".

Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass man Gewerbezonen nicht der Gestaltungsplanpflicht unterstellen sollte. Wenn das Gewerbegebiet eingezont wird, weiss man in dieser Phase noch nicht, welche Gewerbe es dort einmal geben wird und wer schlussendlich ein Unternehmen oder eine Firma dort realisiert.

Mit einer Gestaltungsplanpflicht wird die Erschliessung und sogar gewisse Parzellierungen festgelegt, denn irgendetwas muss ja in diesem Gestaltungsplan enthalten sein. Damit werden bereits gewisse Sachen vorgegeben, welche nachgehend hinderlich sein könnten, wenn für interessierte Firmen die Vorgaben nicht stimmen. Man ist damit zu sehr gebunden. Deshalb sind wir von der CVP der Meinung, dass dieser Artikel 36 nochmals zuhanden der Kommission BUL zur Beratung zurückgewiesen werden soll. Die Kommission wird nachgehend einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten haben, wieso diese Bestimmung beibehalten oder entfernt werden soll, damit für Gewerbezonen keine solchen Behinderungen mehr bestehen. Ich stelle den Antrag auf Rückweisung an die Kommission.

Landratspräsident Maurus Adam: Es geht hier um Artikel 36 Absatz 2. Ein Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag. Ich unterbreche die Diskussion zum Gesetz und eröffne die Diskussion zum Rückweisungsantrag.

Baudirektor Hans Wicki: Eine Rückweisung ist hier wohl das falsche Instrument. Es geht lediglich darum, ob man für eine Gewerbezone auch eine Gestaltungsplanpflicht hat – Ja oder Nein. Hier im Speziellen geht es um die Wohn- und Gewerbezonen. Was mache ich dann? In der Wohnzone gibt es eine Gestaltungsplanpflicht und in der Gewerbezone soll es keine geben? Eigentlich ist diese Zone beliebt, weil es verschiedene Vorteile bietet. Da gibt es Abwarte, die zum Quartier schauen und wo samstags und sonntags niemand arbeitet. Es ist eine sehr beliebte Zone.

Bereits vorangehend habe ich erklärt, dass im Gestaltungsplan auf Verordnungsstufe sehr flexibel festgelegt werden kann, was dazu eingereicht werden muss. Ich denke, Sie stimmen mir alle zu, dass ein Gestaltungsplan für eine Wohnzone definitiv anders aussieht, als ein solcher für eine Gewerbezone. Das Mindeste muss mir auch in einer Gewerbezone aufgezeigt werden. Im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung, muss mir doch ein Investor aufzeigen, wie die Erschliessung erfolgen soll, wo Wasser, Abwasser und Strom durchführen und wo der Bau selber hinkommen soll. Aber wenn ich nicht einmal Grundsätzliches habe, läuft man Gefahr, dass gewisse Flächen gar nicht mehr bebaubar sind, weil sie verbaut sind. Im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung ist das Mindeste auch für ein Gewerbegebiet zu erwarten. Deshalb wünsche ich mir schon, dass Sie es a) nicht zurückweisen und b) Sie zumindest zustimmen, dass auch

das Gewerbe einen Mindest-Gestaltungsplan zu erstellen hat, wenn die entsprechende Dimension im Gebiet vorhanden ist. Was dort gemacht werden muss, ist dann auf Verordnungsstufe zu regeln. Dort kann man die Auflagen definieren. Das ist dann auch kein grosser Aufwand für einen Investor, aber es bietet eine hohe Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, dass das Land, welches eingezont wurde, auch bebaut werden kann, weil es sinnvoll und gut eingeteilt wurde.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag Eduard Christen)

Der Landrat unterstützt mit 23 gegen 22 Stimmen den Antrag von Landrat Eduard Christen.

Die Lesung wird bei Artikel 37 weitergeführt.

Art. 57 Abs. 1 und 4 Zone für öffentliche Zwecke

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Es betrifft Artikel 57 Absatz 1: Ich beantrage eine ergänzende Formulierung in Absatz 1:

> „Die Zone für öffentliche Zwecke ist mehrheitlich für die dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen bestimmt."

Ich bin der Meinung, dass die Gemeinde das selber bestimmen kann, weshalb auch Absatz 4 zu streichen ist. Wir sind der Meinung, dass der Gemeinderat selber in der Lage ist, darüber zu entscheiden. Wir wollen keine unnötige Bürokratie haben.

Landratspräsident Maurus Adam: Es scheint angezeigt, hier Absatz für Absatz zu beraten.

Landrätin Susann Trüssel: Kannst du mir den Begriff „mehrheitlich" erklären, was damit gemeint ist oder wie du dir das vorstellst? Was ist mehrheitlich?

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Es sollen dort mehrheitlich öffentliche Bauten erstellt werden können, aber auch, Wohnungen sollen gebaut werden können. Das ist eigentlich die Idee.

Landrat Ruedi Waser (Hergiswil): Das kommt mir jetzt doch etwas komisch vor. Wenn wir ein Gebiet der Zone für öffentliche Bauten zuweisen, dann ist der Betroffene sehr eingeschränkt mit dem Land, das er in dieser Zone hat. Dann gibt es genau einen Abnehmer dafür. Dieser eine Abnehmer macht dann dort auch noch was er will! Das heisst, er kann sehr wohl öffentliche Bauten erstellen, aber dann auch noch – sagen wir einmal – zu 49% Wohnungen darauf erstellen? Wenn man Land in einer solchen Zone hat, bedeutet das eine sehr, sehr grosse Eigentumseinschränkung. Dann muss, meiner Meinung nach, die öffentliche Hand das für öffentliche Zwecke verwenden und sicher kann sie dort niemals auch noch Wohnungsbau betreiben. Wenn schon so eine grosse Einschränkung gemacht wird, muss das auch dem Zweck für öffentliche Bauten dienen. Sonst ist das schon eine riesige Einschränkung.

Landrat Niklaus Reinhard: Hier muss das richtig formuliert werden. Wenn ich das richtig verstanden habe, besteht der wesentliche Unterschied nicht im „mehrheitlich", sondern darin, dass die Baudirektion nicht gefragt werden muss, wenn man es anders machen will. Die Gemeinde behält es also in der Hand, was in der öffentlichen Zone passiert. Gemäss Absatz 4 kann das bereits jetzt gemacht werden, das „mehrheitlich", aber ich muss

die Baudirektion dazu fragen. Das wollen die Gemeinden offensichtlich nicht mehr bzw. die Antragsteller.

Baudirektor Hans Wicki: „Mehrheitlich“ erachte ich grundsätzlich als eine gefährliche Formulierung, weil es etwas schwammig ist.

Der zweite Punkt, Absatz vier zu streichen, kommt mir so vor, wie meine Kinder, die mir sagen, warum soll ich dich fragen, ob ich in den Ausgang gehen soll. Wenn ich den Mut nicht habe, zur Baudirektion zu gehen, dann habe ich vermutlich etwas zu verbergen. Ein gutes Beispiel dazu ist Ennetmoos: Ennetmoos hat eine öffentliche Zone, wo ein Gemeindehaus steht. Der Gemeindepräsident gibt mir da hoffentlich recht, oder? Dort haben wir auch Wohnungen genehmigt. Es geht nicht darum, dass man gegen alles ist. Es geht aber darum, dass man den ganzen Kanton in etwa gleich behandelt und vor allem, dass das System für öffentliche Zonen nicht ausgehöhlt wird. Das ist ein wichtiger Punkt. Da braucht es ein wenig eine Hand darüber. Es ist aber nicht so, dass man nichts genehmigen würde. Wenn der Gemeinderat das gut begründen kann, wird es meistens auch bewilligt. Deshalb frage ich mich, warum Ihr nicht den „Dädi“ – es könnte auch die Mami sein - fragen wollt, also die Baudirektion? Ich bitte Sie inständig, dem Antrag nicht statt zu geben, sondern dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Wir kommen sehr gerne zur Baudirektion. Wir haben ja ab und zu einen Grund.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung zu Absatz 1 und 4 (Antrag RR / Antrag LR Walter Odermatt)

Der Landrat lehnt mit 34 gegen 16 Stimmen den Antrag von Landrat Walter Odermatt ab.

Die Lesung wird bei Artikel 58 weitergeführt.

Art. 77-88 (Landumlegung und Grenzregulierung)

Landrat Josef Barmettler, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Auch hier stelle ich den Minderheitsantrag der BUL, die Artikel 77 bis 88 zu streichen. Diese Artikel wurden 1996 bei der Baugesetzrevision aus dem Baugesetz gestrichen. Diese Artikel mussten nie angewendet werden; vor 1996 bis heute gab es keine Probleme betreffend Landumlegungen in der Wohnzone. Die Privaten konnten stets durch Gespräche die anstehenden Probleme eigenständig regeln.

Mit diesen Artikeln bezwecken wir, dass die verschiedenen Grundeigentümer nicht mehr miteinander verhandeln müssen. Diese Artikel zwingen dazu. Schlussendlich muss die Gemeinde mit den verkrachten Eigentümern verhandeln. Mit einem solchen Vorgehen wird die ganze Sachlage sehr stark verhärtet.

Wie stellen Sie sich das vor, wenn einer eine Parzelle von Gesetzes wegen abgeben oder abtauschen muss und sie dann nebeneinander wohnen müssen? Für mich unvorstellbar. Mit gutem Willen und Gesprächen kann man auch heute noch sehr viel auf friedlicher Basis erreichen. Ich weiss gar nicht, wieso diese Artikel wieder aufgenommen wurden. Es sollte ein schlankes Baugesetz werden. Diese Artikel wurden aufgenommen, obwohl in den letzten Jahrzehnten kein Bedarf dafür war. Deshalb beantrage ich, dass die Artikel 77 bis 88 gestrichen werden.

Baudirektor Hans Wicki: Ja, es ist richtig, diese Bestimmungen wurden nicht mehr gebraucht, weil sie auch nicht mehr im Baugesetz waren. Wir haben diese Bestimmungen in weiser Voraussicht aufgenommen, weil die Umsetzung des RPG 1 eine haushälterische Bodennutzung vorsieht. Da wird vielleicht ab und zu die lenkende und denkende Hand des Staates benötigt werden, um die Streitigkeiten unter Privaten gütlich zu regeln. Jeder weiss, dass Streitigkeiten möglich und auch Realität sind. Wir haben in der BUL und auch bei anderer Gelegenheit (gemeinsame Fraktionssitzung) in der Präsentation Beispiele gezeigt. Es gibt einfach unschön liegende Parzellen. Notabene sage ich Ihnen, besteht heute die „Gefahr", dass unförmige Parzellen meist Erbengemeinschaften gehören, welche eine Einstimmigkeit erforderlich macht, damit überhaupt etwas stattfinden kann. Erben sein, heisst nicht unbedingt, dass sich alle gerne haben, und schon gar nicht, dass man dem anderen alles gönnen mag. Deshalb verhindert man lieber. Für die Umsetzung des RPG 1 ist es nun wesentlich einfacher, da es keine Enteignung mehr braucht, um der haushälterischen Bodennutzung überhaupt gerecht zu werden. Eine solche Enteignung ist ein viel härteres Modell. Nun kann eine saubere Planung gemacht werden und jeder erhält wieder Land, worauf er etwas realisieren kann. Ob er das dann verkaufen will, ist ihm selber überlassen.

Diese Artikel sind ein Vorschlag in weiser Voraussicht. Man kann zwar sagen, dass wir keine Gesetzesbestimmungen auf Vorrat benötigen. Aber ich kann Ihnen sagen, dass wir mit Sicherheit in den nächsten 20 Jahren aufgrund des Verdichtungsdrucks da und dort mit solchen Problemen belastet sein werden. Dann wird das hier die elegantere Lösung sein, als schlussendlich ein Enteignungsverfahren durchzuführen. Sie müssen sich das so vorstellen, dass es für eine Entwicklung keine weiteren Bauzonen in den Gemeinden mehr geben wird, wenn für 15 Jahre eingezont ist. Wenn es danach gar kein Land mehr gibt, dann müsstet Ihr Eure Siedlungsbegrenzungslinie ausdehnen. Das können Sie aber nur machen, wenn nachgewiesen werden kann, dass innerhalb des Siedlungsgebietes alles verdichtet wurde. Das wird Ihnen der Bund sonst nie genehmigen. Wir werden mit diesem Problem immer wieder konfrontiert. Deshalb bitte ich Sie, den Gemeinderäten, aber auch der Baudirektion, das Mittel zu geben, welches viel sanfter, viel feiner ist, viel intelligenter und schneller angewandt werden kann, als ein Enteignungsverfahren. Ein Enteignungsverfahren führt niemand gerne durch. Hier hätte man aber nun die Gelegenheit, Parzellen, die zerstückelt sind, so zu konzipieren, dass jede Parzelle erschlossen wird und niemand enteignet werden muss. Das ist eigentlich der Sinn und Zweck all dieser Artikel.

Landrat Josef Odermatt: Jedes Grundstück ist ein Privatgrundstück wovon wir hier reden. Ich erachte es als falsch, wenn hier von der öffentlichen Hand Druck auferlegt wird, um Parzellen zusammenzulegen, damit schlussendlich das gewünschte Objekt darauf realisiert werden kann. Das würde ich auch befürworten. Aber ich bin klar der Meinung, dass das – wie es Josef Barmettler gesagt hat – unter den Besitzern selber realisiert werden muss. Wenn das nicht realisiert werden kann, wird auch anderweitig keine Lösung zu finden sein. Eine Enteignung – ich weiss nicht, ob das funktionieren würde und ob das wirklich im öffentlichen Interesse ist. Es muss aber möglich sein, dass sich die Partner oder die Grundbesitzer selber einigen können. Dann ergibt sich auch das Beste daraus, sei es mit der Zufahrt und anderem. Ich unterstütze deshalb den Antrag von Landrat Josef Barmettler.

Landrat Josef Barmettler: Ich kenne zwei, drei Erbengemeinschaften, welche solche Liegenschaften haben. Mir ist aber von diesen nicht bekannt, dass sie die Parzelle bereits parzelliert hätten, sondern die ganze Parzelle gehört den vier, fünf oder mehr Erben. Wenn sie die Parzelle bebauen wollen, müssen sie sich zusammenfinden und erst dann wird sie parzelliert. Mir ist kein Grundstück bekannt, wo eine Erbengemeinschaft bereits alles parzelliert hat, auch bei unförmigen Parzellen nicht.

Landrat Armin Odermatt: Meine Frau hat einen Abreisskalender zu Hause, auf dem heute Morgen ein guter Spruch zu lesen war, der hierzu bestens passt: „Am meisten Energie vergeudet der Mensch mit Lösungen von Problemen, die vielleicht niemals auftreten werden." Ich wehre mich dagegen, dass man ein Gesetz „auf Vorrat" schafft. Als ich das heute gelesen habe, habe ich mir gedacht, dass ich Ihnen das zur Kenntnis geben sollte.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Für mich sind die Aussagen des Baudirektors absolut nachvollziehbar und ich kann ihn da unterstützen. Es können sich tatsächlich solche Situationen ergeben, wo eine Umlegung von Land gemacht werden muss. Da ist die Gemeinde sicher vorangehend bemüht, mit den Betroffenen zu reden. Ich bin der Meinung, dass das keine Bestimmungen auf Vorrat sind. Ich erachte sie als Absicherung. Ich bin dagegen, dass diese Artikel gestrichen werden.

Landrat Max Achermann: Auch die FDP unterstützt den Minderheitsantrag der BUL nicht. Wie Walter Odermatt bereits ausgeführt hat, müssen die Gemeinden weitsichtig handeln können und benötigen dieses Instrument. Ich denke dabei an das verdichtete Bauen, an gescheites Regulieren von Grenzverläufen und Landumlegungen, an sinnvolle Erschliessungen und Nutzungen. Deshalb muss es hier abgehandelt und verbindlich festgelegt werden. Sonst ist nicht gesichert, dass man das – je nach Zusammensetzung der Beteiligten - besprechen kann.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / LR Josef Barmettler)

Der Landrat lehnt mit 36 gegen 18 Stimmen den Antrag von Landrat Josef Barmettler (Minderheitsantrag BUL) ab.

Die Lesung wird bei Artikel 77 (Inhalt) weitergeführt.

Art. 102 Abs. 2 Bebaubarkeit – 1. Im Allgemeinen

Landrat Rochus Odermatt: Im Kanton Nidwalden haben wir gewisse architektonische und geschichtliche Bauweisen, welche den Kanton Nidwalden sehr prägen. Wenn wir durch unseren schönen Kanton Nidwalden spazieren, fallen immer wieder die schönen Bauernhäuser auf. Ein typisches Nidwaldner Haus hat ein Giebeldach. Alle Nidwaldner Häuser haben Dachlukarnen, wie ich das letzten Sonntag festgestellt habe. Wenn wir nun Artikel 102 so belassen, werden die für die Innerschweizer Architektur typischen Dachlukarnen aussterben. Auch die Giebeldächer werden mit der Zeit aus dem Kanton Nidwalden verschwinden. Ich spreche da nicht von zehn Jahren. Mit dem neuen Baugesetz macht es weniger Sinn, Häuser mit Giebeldächern zu bauen. Artikel 2 ist diesbezüglich eine klare Verschärfung gegenüber dem alten Baugesetz, welches Giebeldächer gefördert hat. Deshalb werden wir in der 2. Lesung einen Antrag stellen, der eventuell Dachlukarnen fördern würde.

Wir werden einen weiteren ausgereiften Gesetzestext einbringen, der es erlaubt, Dachstöcke wieder vermehrt auszubauen. Wir schaffen Instrumente, mit denen eine innere Verdichtung gefördert werden kann. Mit dem Ausbau des Dachstockes wird auch die Wohnhygiene nicht verschlechtert. In diesem Sinne werde ich in der 2. Lesung einen Antrag stellen.

Art. 102 Abs. 2 Ziff. 1

Landrat Martin Zimmermann, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Es geht hierbei um Kaminanlagen gemäss Art. 102. Die Kommission BUL stellt den Antrag, dass Kamine maximal 2 m über die Gebäudehülle hinausragen dürfen:

„1. Kamine um höchstens 2 m;“

Das hat einen technischen Grund: Die feuerschutztechnischen Vorschriften verlangen teilweise einen 1.50 oder 2 m hohen Kamin. Wenn das nicht gemacht werden könnte, würde das Gebäude in der Hülle um einen Meter hinunter gedrückt. Deshalb erachten wird das, in Absprache mit der Baudirektion, als eine gute Lösung.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Martin Zimmermann)

Der Landrat unterstützt mit 53 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Martin Zimmermann (Antrag Kommission BUL).

Art. 102 Abs. 3 Ziff. 2

Landrat Martin Zimmermann, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Eine weitere Änderung betrifft den Ersatz des Begriffs „Fassadenlänge“ durch „Gebäudelänge“. Den Begriff „Fassadenlänge“ gibt es im IVHB nicht, sondern die Bezeichnung „Gebäudelänge“.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Martin Zimmermann)

Der Landrat unterstützt mit 53 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Martin Zimmermann (Antrag Kommission BUL).

Landrat Martin Zimmermann, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Es geht um die Abgrabungen von fünf Metern bezüglich der Hauseingänge und Garageneinfahrten. Das Problem ist, wenn ein Gebäude 12 m breit ist, dass ein Drittel der Gebäudelänge – also vier Meter – nicht genügen. Deshalb entschied die Kommission, „bis zu 5 m“ zu beantragen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Martin Zimmermann)

Der Landrat unterstützt mit 53 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Martin Zimmermann (Antrag Kommission BUL).

Art. 104 Abs. 2 3. Kommunale Bebauungsvorschriften

Landrat Rochus Odermatt: Entschuldigung Sie, wenn die Zustellung meines nun folgenden Antrages irgendwie untergegangen ist. Ich bin zwar ziemlich sicher, dass ich ihn zugestellt habe.

Ich stelle zu diesem Artikel den Antrag, dass die Grünflächenziffer in Wohn-, Industrie- und Gewerbezonen grösser als 0 zu sein habe. Wir von der Grüne/SP-Fraktion möchten mit diesem Antrag ein Instrument schaffen, womit der Kanton Einfluss nehmen kann, damit nicht alles komplett zugemauert wird. Vor allem wollen wir, dass in der Gewerbe- und Industriezone noch etwas Grünes wächst. Ich klammere mit diesem Antrag ganz klar die Zentrumszone aus. Auch uns ist bewusst, dass man in der Schmiedgasse keine Grünflächenziffer verlangen kann. Aber in Gewerbe- und Industriegebieten wäre das durchaus möglich. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Landrat Martin Zimmermann: Landschaftspflege in der Gewerbe- und Industriezone kann es wohl nicht sein. In einer Wohnzone ist das etwas ganz anderes. Aber in einer Gewerbe- und Industriezone gibt es dann so grausige Rabatten oder Gartenanlagen, die niemand pflegt. Irgendwann werden die Pflanzen entfernt, weil sich eh nichts Gescheites ergibt. Es kann wirklich nicht sein, dass in einer Industrie- und Gewerbezone das verlangt wird. In der Wohnzone jederzeit, nicht aber in der Industrie- und Gewerbezone. Dafür ist kein Platz.

Landrat Toni Niederberger: Eine Industriezone gibt es nicht mehr. Es gibt Technologie- und Mikrozonen. Es darf freiwillig ein paar Blümlein haben, aber das schreiben wir nicht ins Gesetz.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Rochus Odermatt)

Der Landrat lehnt mit 48 gegen 5 Stimmen den Antrag von Landrat Rochus Odermatt ab.

Art. 105 Abs. 1 Ziff. 1 Nutzungsübertragung / 1. Zulässigkeit

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Bei diesem Artikel möchten wir, dass die Nutzungsübertragungen nicht nur für nebeneinander liegende Grundstücke zugelassen werden, sondern wir möchten da etwas grosszügiger sein und beantragen, Absatz 1, Ziffer 1 wie folgt zu ändern:

„das belastete und das begünstigte Grundstück im selben Quartier liegen;“

Die Meinung ist, dass es dabei nur um die Übertragung der Überbauungsziffer geht und nicht um die Übertragung der Höhe.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Armin Odermatt)

Der Landrat unterstützt mit 53 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Antrag Kommission BUL).

Art. 107 Abs. 1 3. Form, Anmerkung im Grundbuch

Landrat Armin Odermatt: Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Hierzu nimmt die Kommission BUL den Vorschlag der Gemeindepräsidentenkonferenz auf. Sie möchte für eine verbesserte Transparenz sämtliche

Nutzungsübertragungen öffentlich beurkunden lassen. Das heisst, auch Nutzungsübertragungen von einem Grundstück auf ein anderes, die dem gleichen Eigentümer gehören. Unser Vorschlag lautet deshalb:

> „Die Nutzungsübertragung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates und der öffentlichen Beurkundung."

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Armin Odermatt)

Der Landrat unterstützt mit 53 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Antrag Kommission BUL).

Art. 109 Mehrere Abstände

Landrat Erich Amstutz: Wie im Eintretensvotum von Bruno Duss gehört, sind die Abstandsvorschriften sehr zentral. Artikel 109 ist der erste, der dieses Thema betrifft. Dass sämtliche Abstände einzuhalten sind, macht insbesondere entlang der Strassen keinen Sinn. Hier muss der Strassenabstand den übrigen Abstandsvorschriften vorgehen, um sicher zu stellen, dass Strassenzüge erhalten bleiben. Gemäss Praxis der Gemeinden wird heute der Strassenabstand als massgebender Abstand betrachtet. Die Grenzabstände werden heute nicht berücksichtigt.

Ich habe dazu folgende Begründung: Als Beispiel nehme ich ein Wohnhaus W3 mit drei Wohngeschossen, einem Dachgeschoss sowie Garagen und Keller; das sind fünf Geschosse mal 3 m und ergibt eine Gesamthöhe von 15 m. Der Grenzabstand beträgt 6 m. Ein Wohnhaus mit einer Bauhöhe von 18 m ergibt einen Grenzabstand von 7.20 m. Der Strassenabstand beträgt dabei 4 m.

Bei der künftigen höheren Verdichtung (mehr Gesamthöhe) sind in einem bereits bebauten Quartier an der gleichen Strasse nun plötzlich andere Abstände gültig. Dem Ziel der Verdichtung und dem haushälterischen Umgang mit Land wird nicht Rechnung getragen.

Auch die Gemeinden fordern das, wie Sie das den Unterlagen „Ergebnis der Vernehmlassung" auf Seite 48 entnehmen können.

Der Regierungsrat argumentiert, dass man das erwähnte Anliegen mit einer Baulinie lösen könnte. Baulinien liegen bekanntlich im Kompetenzbereich des Gemeinderates bzw. werden im Bau- und Zonenreglement festgelegt. Dementsprechend sind sie durch die Gemeinde bzw. die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Das führt zu aufwendigen Verfahren.

Unser Anliegen „Strassenabstand geht Grenzabstand vor" ist für den Grundstückbesitzer klar und er weiss somit, was auf seiner Parzelle möglich ist. Uns ist es wichtig, dass dieses Thema in den Fraktionen diskutiert wird. Wir werden zuhanden der 2. Lesung einen Antrag einbringen.

Art. 110 Messweise, Grundabstand, Mehrlängenzuschlag

Landrat Eduard Christen: Artikel 110 ist vor allem wegen den Grenzabständen in der CVP-Fraktion intensiv diskutiert worden. Es geht dabei nicht um die festgelegten drei Meter des normalen Grenzabstandes. Es geht hier vor allem – wenigstens in der Diskussion

der CVP – um die Giebelbauten. Das neue Baugesetz sieht nun eine andere Messweise für die Grenzabstände vor. Es wird nun nicht mehr auf Unterkannt der Traufe gemessen, sondern aufgrund der Gesamthöhe der Hülle, die vorgegeben ist. Das kann unter Umständen bedeuten, dass ein Gebäude 80 cm oder noch mehr Grenzabstand haben muss, also anstelle von 3 m, neu 3.80 m. Wir sind der Meinung, dass sich mit der neuen Messweise bei Giebeldächern eine Benachteiligung gegenüber dem geltenden Gesetz ergibt. Dies darf es unserer Meinung nach nicht geben. Es geht vor allem um Giebelbauten auf kleineren Parzellen. Bei grossen Parzellen sind wir der Meinung, dass das keine sehr grosse Rolle spielt. Bei kleinen Parzellen, vor allem innerhalb eines Dorfes, wo relativ nahe gebaut worden ist, sollte auch eine Besitzstandsgarantie gewährleistet sein und zwar nicht bei Umbauten – dort kann man das schon technisch so lösen, dass wieder so gebaut wird, wie vorher – aber bei Neubauten. Bei Neubauten auf einer kleinen Parzelle kann das zu Problemen führen.

Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass diese Problematik in der heutigen Diskussion nicht gelöst werden kann und deshalb nochmals in der BUL beraten werden sollte. Es gilt herauszufinden, ob dies ein gangbarer Weg ist oder ob etwas unternommen werden muss, damit es nicht so einschneidend wird. Ich stelle den Antrag, Artikel 110 an die Kommission BUL zur Beratung zurückzuweisen.

Landratspräsident Maurus Adam: Ein Rückweisungsantrag ist ein Ordnungsantrag. Ich unterbreche die Diskussion zum Gesetz und eröffne die Diskussion zum Rückweisungsantrag.

Landrat Bruno Duss: Ich unterstütze diesen Antrag. Ich hätte aber auch noch eine inhaltliche Begründung für die BUL, weshalb dieser Artikel zurück gegeben werden sollte. Es geht hier zwar nur um die Diskussion zur Rückweisung.

Der Grenzabstandsartikel hat eine hohe Wichtigkeit. Wie ich eingehend im Eintretensvotum dargelegt habe, legt der Gemeinderat die Bestimmungen betreffend Höhe und Überbauungsziffer fest. Zur Hülle haben wir eigentlich nichts zu sagen. Das ist auch richtig so, weil der Gemeinderat das für die Quartiere bestimmen kann.

Aber die Abstandsregelungen sind unser Job! Es kann nun sein, dass insbesondere bei kleineren, unförmigen Parzellen die Überbauungsziffer gar nicht erreicht werden kann, weil aufgrund von Grenzabstandsvorschriften der Baukörper verkleinert werden muss.

Einige Bemerkungen zu den bisherigen Abstandsregelungen:

- Der Grundabstand beträgt 3 m bzw. 40% der Fassadenhöhe. Man muss auch sehen, dass bislang Auskragungen gemacht werden konnten (§ 60 Bauverordnung). Man konnte also Balkone und Erker bauen von 1.30 m bis zu 40% der Fassadenlänge. Das war bei vielen Projekten sehr wichtig, dass das gemacht werden konnte.
- In der Vernehmlassung vom August des letzten Jahres hat der Regierungsrat eine Grenzabstand von 3 m vorgeschlagen bis zu einer Höhe von 12 m und von jenem Teil, der über diese 12 m hinaus geht, ein Zuschlag von 40%. Am runden Tisch vom 18. Oktober 2012 war man der Meinung, die bisherige Lösung abzubilden. Der nun vorliegende Vorschlag für die heutige 1. Lesung lautet: 3 m resp. 40% der Gesamthöhe. Wir haben aber festgestellt, dass die Gesamthöhe nicht der Fassadenhöhe entspricht. Das ist ganz zentral. Es geht darum, dass man die bisherigen Bestimmungen nicht lockern möchte, sondern sie massiv verschärft. Wenn man diese Verschärfung begründen möchte, wie dies der Baudirektor im Eintretensvotum sagte, dass wir nun ein gutes Baugesetz hätten, denke ich, kann das nicht so verglichen werden. Man kann nicht sagen, wir haben ein gutes Baugesetz, eine gute Lösung und dann bei einem sehr wichtigen Artikel Verschärfungen einbringen. Ich habe Ihnen das im BWZ am 12. März 2014 bereits angetönt, dass hier doch eine rechte Differenz besteht.

Ich habe Ihnen ein Mail am Dienstag letzter Woche zukommen lassen. Dieses wurde nachgehend von der Baudirektion an alle Landräte beantwortet. Dazu möchte ich kurz Stellung nehmen:

- Bei Flachdachbauten (ohne Attikageschoss) ist die Aussage richtig, dass die Regelung identisch ist mit dem neuen Gesetz. Man muss aber wissen, dass das in Nidwalden sehr selten vorkommt.
- Bei Flachdachbauten mit Attikageschoss: Diese Form kommt in unserem Kanton oft vor. Die Fassadenhöhe ist kleiner als die Gesamthöhe. Heute misst man bei der Attika die Geländerhöhe, in der Regel 1 m. Bei der Gesamthöhe wird künftig zu oberst gemessen. Das macht bei 2.0 m bis 2.3 m x 40% ungefähr 0.8 m bis 0.9 m aus. Klar ist das nicht viel. Aber bei einer kleineren Parzelle oder einer unförmigen Parzelle ist das recht einschneidend. Sie müssen auch wissen, dass das alle vier Seiten betrifft. Ab 25 m sind das maximal 10 m; das sind ca. 8 Geschosse. Das ist sehr selten. Das ist also nicht so relevant.
- Giebelbauten: Da möchte ich den Rückweisungsantrag von Edi Christen unterstützen. Hier ergibt sich klar eine Verschärfung. Das hat die Baudirektion auch anerkannt. Die Verschärfung betrifft 0.80 bis 1.20 m, je nach Steilheit des Daches.
- Es wird gesagt, dass das neue Gesetz auch Vorteile bringe. Das ist richtig; man hat gewisse Vorteile. Bei den Abgrabungen mag dies einen gewissen Vorteil bringen. Solche Abgrabungen sind jedoch nicht überall möglich oder sinnvoll. Abgrabungen am Hang beginnen in der Regel an der höchsten Höhe, bei der Talfassade. Das ist ein Argument, das nicht unbedingt zählt. Abgrabungen in der Ebene sind eher selten und werden in kleinerem Umfang gemacht, beispielsweise für eine Einfahrt oder für eine kleine Einliegerwohnung. Diese Vorteile sind also nur marginal.
- Es wird auch argumentiert, dass die Gemeinden in den Zonenvorschriften Gestaltungsplanbestimmungen erlassen könnten. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden Fehler des Landrates ausbügeln müssen. Wir müssen bestimmen, was wir wollen. Wenn die Verschärfungen genehmigt würden, wie es der Regierungsrat nun vorschlägt, würden sie bestehen bleiben. Die Abstandsvorschriften können nicht gelockert werden.
- Gemäss Artikel 99 Absatz 3 können Ausnahmen bewilligt werden. Wir wissen aber alle, wie umständlich und nicht erfolgsversprechend solche Ausnahmeregelungen sind. Also Prädikat „praxisuntauglich“.
- Wohnhygienische Gründe: Das aktuelle Baugesetz datiert aus dem Jahre 1988, ist also 26 Jahre alt. Dass die Wohnhygiene bei der bisherigen Bauweise in diesen Jahrzehnten beeinträchtigt gewesen sei, sehe ich nicht so. Eine Verschärfung wäre hier jedenfalls nicht gerechtfertigt.
- Weiter wird argumentiert, dass bei einem Attikageschoss bislang 70% der Fläche genutzt werden konnte, neu könne da vollflächig genutzt werden. Das stimmt. Man muss aber wissen, dass die Nachfrage für Attikawohnungen mit grösseren Terrassen besteht, sonst wäre es ja gar keine Attika. Dieses bisschen Mehrfläche, die realisiert werden könnte, kann die Verschärfung nicht wettmachen.

Einen Vergleich mit dem Baugesetz des Kantons Obwalden: Es wird gesagt, dass wir die kleinsten Grenzabstände hätten. Das habe ich genauer angeschaut. Obwalden hat im Minimum 4 m, in der Kernzone 3 m. Die Gemeinden können diese festlegen. Luzern: bis 11 m Gesamthöhe 4 m, 14 m = 5 m, 17 m = 6.5 m. Nidwalden: bis 7.5 m = 3 m, ab 10 m mit 40% der Gesamthöhe haben wir bereits auch schon 4 m, wie Obwalden. Wenn es höher geht, sind wir wahrscheinlich im Bereich des Kantons Luzern.

Die Auskragungen von 1.30 m, die ich bereits erwähnt habe, waren bislang ein Vorteil. Man wollte das am runden Tisch nicht. Wir wollten das haben, sind jedoch bereit, darauf zu verzichten, wenn es eine Lösung gibt, die keine Verschärfung zum geltenden Recht darstellt.

Fazit: Die vorgeschlagene Regelung ist eine klare Verschärfung. Mit der Zielsetzung von Zweckartikel 1 „haushälterische Nutzung des Bodens“ und der Verdichtung kann diese Verschärfung nicht akzeptiert werden. Insbesondere bei kleineren, unförmigen Parzellen kann das sehr einschneidende Folgen haben. Die Gefahr besteht, dass die vorgesehene Überbauungsziffer, welche die Gemeinde vorschlägt, gar nicht erreicht werden kann. Das kann ja nicht das Ziel sein.

In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag von Edi Christen mit der Zielsetzung, dass dieser Artikel keine Verschärfung beinhalten soll. In der Diskussion haben sich zwei Varianten herauskristallisiert: Einerseits die Messweise mit 40% der Fassadenhöhe, wie bisher, gemäss IVHB, Ziffer 5.2. Andererseits die Variante, anstelle von 40% der Fassadenhöhe 30% zu bestimmen.

Wir können mit beiden Varianten leben. Wir möchten aber der BUL gerne weitergeben, dass eine dieser Varianten oder allenfalls eine andere, mögliche Variante gewählt wird. Ziel sollte es sein, dass es keine Verschärfung zum bisherigen Recht gibt.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich unterstütze den Rückweisungsantrag. Die CVP hat das lange diskutiert. In der Gemeinde Beckenried wurden die Landräte eingeladen, die Thematik anzuschauen. Wir haben gerade Folien vor uns. Das ist ein typisches Beispiel für Wohnsiedlungen mit kleineren Bauparzellen. Das abgebildete Haus hat eine Giebelhöhe von 7.5 m. Bisher hat das Haus einen Grenzabstand von 3 m. Wenn ich das gleiche Haus heute bauen würde, wäre ein Abstand von 3.8 m erforderlich. Das Haus hätte heute also einen rechtswidrigen Grenzabstand. Das darf aber nicht sein. Deshalb unterstütze ich den Antrag. Wie dies ausformuliert wird, erachte ich als schwierig, insbesondere auch eine Formulierung bezüglich eines Giebeldachs. Der Bau eines Giebeldachs sollte nicht benachteiligt werden. Jetzt besteht aber ganz klar eine Benachteiligung. Ob man da eine einheitliche Regelung für Giebeldach und Flachdach finden kann? Es geht darum, dass sich für bestehende Überbauungen keine Rückschritte bzw. Einschränkungen ergeben. Ich bin froh über eine Rückweisung und dass die Thematik betreffend Grenzabstand und Giebeldach geprüft wird und keine Verschlechterung diesbezüglich gemacht werden.

Baudirektor Hans Wicki: Ein Rückweisung oder keine Rückweisung; ich erachte es als wichtig zu wissen, worüber wir hier diskutieren. Ich erinnere Sie an mein Eingangsvotum. Wir sprechen über ein neues System mit ganz vielen Vorteilen und ein paar wenigen Nachteilen.

Einen Nachteil haben wir aber bereits am runden Tisch erkannt und mehrmals diskutiert, und ist auch mehrmals abgelehnt worden. Das Begehren ist nicht neu. Ich möchte Ihnen nun anhand dieser Zeichnung das kurz darstellen: Sie sehen hier ein typisches Häuschen. Bis anhin war von hier bis da die Fassadenhöhe und massgebend für den Grenzabstand. Wenn nun der Gemeinderat seine Quartiere bzw. seine Zonen mit einer Gesamthöhe neu festlegen muss, damit das Haus in einem legalen Raum steht, ist es klar, dass hier die Gesamthöhe so festgelegt werden müsste. In der Mitte darf der Giebel 2 m über die Hülle hinausgehen, dafür muss er im äusseren Drittel 2 m hinunter. Nun sieht man, was passiert: Hier muss nun zusätzlich Abstand gegeben werden. Im Normalfall spricht man da von ca. 2 m x 40% = 0.8 m. Das ist korrekt. Im Maximum. Das haben wir eigentlich auch immer gewusst. Wir haben uns aber gesagt, dass das Hüllenmodell so viele Vorteile hat, dass das in Kauf genommen wird. Warum? Bruno Duss und andere haben das gesagt, weil dann alles zu 100% genutzt werden kann. Man muss ja kein Giebeldach bauen, dann könnte man 100% machen. Wenn man ein Giebeldach erstellt, sieht es aus wie hier.

Die Vorteile sind unbestritten, einerseits durch die genannten Abgrabungen, so dass ein zusätzliches Geschoss gemacht werden kann. Das war bis anhin nicht möglich. Andererseits beträgt die Ausnützung des Dachgeschosses 100%.

Ich gebe zu bedenken, dass es ganz bestimmt keine Benachteiligung bei Giebelbauten gibt. Man will eine neue Regelung machen, was legitim ist, indem der Grenzabstand anders berechnet wird. Aber eine Benachteiligung von Giebelbauten ist das nicht. Wenn nämlich heute die Erhöhung bereits da ist, was macht dann ein Flachdachbauer? Intelligent wie er ist, baut er ein Dachgeschoss mit 70%er Ausnützung. Damit ist er auf einer Höhe, die der Gemeinderat dann festlegt, dass es zur Gesamthöhe gehört, wenn das legitimiert werden muss. Früher hatten die Flachdachbauten diese Höhe, welche relevant für den Grenzabstand waren. Neu ist es diese Höhe. Es gibt hier also überhaupt keine Benachteiligungen. Auch Flachdachbauten haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie mit dem heutigen Grenzabstand irrelevanten Dachgeschoss zu 70% eigentlich diese 2 m überschreiten. Das ist genau das gleiche wie beim Giebelbau. Es ist somit keine Benachteiligung des Giebelbaus, sondern es ist eine Gleichbehandlung des Giebelbaus mit dem Giebelprivileg. Von daher gesehen gibt es nun die Frage, ob das nochmals an die Kommission zurück gegeben und behandelt werden soll. Das überlasse ich dem Parlament. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es kein Problem ist, wenn die Kommission das nochmals diskutieren will.

Wir sind nun an einem sehr detaillierten Punkt des Baugesetzes. Man muss sich dabei bewusst sein, dass dieser eine Punkt auch zum Gesamtsystem gehört, wie alles andere auch. Ansonsten ist über die 100% Anrechnung im obersten Geschoss zu sprechen. Dann wäre man aber in einem anderen Verfahren. Deshalb habe ich auch zu Beginn gesagt, dass das Hüllenmodell viele Vorteile bietet, aber auch einige wenige Nachteile. Das gebe ich zu; es sind 0.8 m.

Abstimmung zum Ordnungsantrag (Rückweisung)

Der Landrat unterstützt mit 42 gegen 10 Stimmen den Rückweisungsantrag von Landrat Eduard Christen.

Art. 116 Ausnahmebewilligung

Landrätin Lisbeth Amstutz: Der Gemeinderat Ennetbürgen ist der Meinung, dass Artikel 116 zu wenig oder gar nicht Bezug nimmt auf schmale und unförmige Parzellen. Auch die Ziffer 10 für besondere Härtefälle regelt das Problem solcher Parzellen nicht. Deshalb stelle ich den Antrag, eine neue Ziffer 4 einzufügen die wie folgt lautet:

„bei schmalen und unförmigen Parzellen“

Landrat Niklaus Reinhard: Ich stelle fest, dass dieses Anliegen in Ziffer 10 geregelt wird. Es ist deshalb nicht nötig, eine Ziffer 4 einzufügen.

Landrat Bruno Duss: Das ist so ein Allerweltsartikel. Darin kann man wahrscheinlich einiges „verpacken“. Manchmal ist es ein echtes Problem, wenn man in einem Quartier kleine und unförmige Parzellen hat, wo allenfalls noch ein kleines Gewässer durchfliesst – zum Gewässerabstand werde ich mich dann noch äussern – und praktisch nichts mehr gebaut werden kann. Deshalb ist es sinnvoll, wenn diese Formulierung im Gesetz aufgenommen wird. Die Ziffer 10 kann für kleine, unförmige Parzellen eigentlich schon darin gesehen werden, aber wenn es explizit geschrieben steht, erachte ich das als sinnvoll. Wie gesagt, kleine und unförmige Parzellen können zu einem Problem werden und das immer öfters. Bei früher erstellten Häusern ist das wohl kein Problem, aber wenn wir eine weitergehende Verdichtung und eine haushälterische Nutzung wollen, kann das mehr und mehr Probleme geben. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Landrätin Lisbeth Amstutz bzw. der Gemeinde Ennetbürgen.

Landrätin Susann Trüssel: Ich unterstütze diesen Antrag nicht. Der Begriff „klein und unförmig“ ist nicht klar. Man kann dies nicht definieren. Daraus entstehen nur juristische Streitereien. Es bringt nichts, wenn man das in diesem Artikel einfügt. Niklaus Reinhard hat es erwähnt: Wir haben in Ziffer 10 die Formulierung „in ausserordentlichen Fällen…“. Damit hat der Gemeinderat die Handhabung für einen ganz speziellen Fall. Es geht dabei also nicht um einen allgemeinen Fall, sondern es muss ein spezieller Fall sein. Das ist in Ziffer 10 enthalten.

Landrat Josef Odermatt: Es geht hier nicht nur um Ennetbürgen. Auch andere Gemeinden haben schmale und unförmige Parzellen. Wenn eine solche Bestimmung explizit in diesen Artikel aufgenommen wird, kann sich der Gemeinderat auch direkt auf diese Bestimmung abstützen und jeder weiss, worum es dabei geht. Ziffer 10 lässt verschiedene Auslegungen zu, welche Diskussionen und allenfalls rechtliche Auseinandersetzungen ergeben könnten. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Lisbeth Amstutz.

Landrat Bruno Duss: Susann Trüssel, bezüglich der juristischen Definition hast du natürlich recht, aber man muss wissen, dass dies eine Bestimmung für Ausnahmebewilligungen ist. Das ist sowieso eine Ermessenssache. Es heisst auch: „Der Gemeinderat kann …“. Niemand anders, als der Gemeinderat kann das. Keiner kann also fordern, aber wir geben dem Gemeinderat die Kompetenz, dass eine Ausnahmebewilligung sinnvoll ist oder eben nicht. Deshalb erachte ich es als eine gute Sache, wenn diese Formulierung so aufgenommen würde.

Baudirektor Hans Wicki: Es erstaunt mich ja aufs Schärfste! In Buochs hat es keine unförmigen Parzellen, weshalb diese „Verflüssigungsartikel“ (Artikel 77 – 88) auch nicht nötig seien. Nun kommen die Ennetbürger wieder damit hervor. Ich frage mich ja schon, worum es hier eigentlich geht. Es ist ja gut und recht. Wir müssen uns nun endlich bewusst werden, was in etwa gefordert wird. Ein einziger Punkt. Ich kann Ihnen versichern; wir vergessen bestimmt noch fünf. Nun haben wir extra eine Bestimmung aufgenommen, damit der Gemeinderat eine Handhabung für Härtefälle erhält, wenn es ein ausserordentlicher Fall ist. Das bestimmt der Gemeinderat. Wenn er eine haushälterische Nutzung fördern will, kann er eine solche Ausnahme gewähren. Das ist genau der Punkt, dass der Gemeinderat es in der Hand hat, diesbezügliche Entscheide zu treffen. Der Bauherr kann ebenfalls darauf hinweisen, aber es ist sicher nicht so, dass es Gemeinderäte gibt, die diese Bestimmung nicht anwenden würden. Es steht ja im Gesetz. Daher bitte ich Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen, sondern der globalen Bestimmung und den Gemeinderäten zu vertrauen, dass sie diese Bestimmung auch anwenden werden. Es braucht somit keine Einzelregelung für unförmige Parzellen, welche ja meist auch noch klein sind, und irgendwo in Buochs oder Ennetbürgen gesehen wurden. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, die vorgelegte Version zu genehmigen.

Landrat Bruno Duss: Geschätzter Bau-Dädi – dieser Name wird dir wohl bleiben. Unförmige Parzellen haben vielleicht den Grund, weil eine Strasse nicht gerade geführt ist, weil das Gelände, die Topographie, ein Bach die Parzelle beeinflusst. Dann kann man nicht einfach eine Landumlegung mit dem Nachbarn beantragen. Das ist nicht so einfach. Mit der beantragten Einfügung gäbe man den Gemeinderäten die Möglichkeit, dass das erwähnt ist und sie diesbezüglich Ausnahmebewilligungen machen können. Punkt. Nichts anderes. Für mich ist die Ziffer 10 zu wenig aussagekräftig, was damit gemeint ist. Deshalb unterstütze ich den Antrag von Lisbeth Amstutz.

Landrat Peter Scheuber: Wenn ich das als aktives Gemeinderatsmitglied beurteile, muss ich sagen, dass in Ziffer 10 alles enthalten ist. Eine schmale oder unförmige Parzelle ist ein ausserordentlicher Fall. Als Gemeinderat würde ich zugunsten des Bauherrn entscheiden, unter Hinweis auf die Ziffer 10 dieses Artikels. Das ist für mich klar.

Landrat Niklaus Reinhard: Es würde mich interessieren, was schmal und unförmig heisst. Wenn das klar der Ziffer 10 entspricht, können wir da getrost zustimmen, aber schmal und unförmig ist schmal und unförmig. Für Bruno Duss ist das sicher etwas anderes als für seinen Nachbarn.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Lisbeth Amstutz)

Der Landrat lehnt mit 50 gegen 4 Stimmen den Antrag von Landrätin Lisbeth Amstutz ab.

Art. 119 (neuer Abs. 2) Strassenabstand

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Bei Artikel 119 möchten wir, dass bei unterirdischen Bauten und Bauabschlüssen bis 3 m an die Strasse gebaut werden kann. Die Kommission hat diesen Antrag einstimmig befürwortet. Ursprünglich wollten wir sogar nur einen Meter beantragen, haben uns dann aber auf 3 m geeinigt. Der Antrag für einen neuen Absatz 2 lautet wie folgt:

> „Für unterirdische Bauten und Baugrubenabschlüsse beträgt der Strassenabstand 3 m; die Strassenaufsichtsbehörde gemäss Art. 16 des Strassengesetzes[7] kann in begründeten Fällen einen grösseren Abstand oder Auflagen verfügen."

Wieso sind wir der Meinung, dass bei Tiefgaragen bis drei Meter an die Strasse gebaut werden darf? Vor allem im Dorf, wo vermehrt verdichtetes Bauen gefordert wird und immer mehr Parkplätze benötigt werden, ist das richtig. Wenn der Aushub schon draussen ist, sollte auch eine genug grosse Tiefgarage gebaut werden können. Sollte die angrenzende Strasse verbreitert werden, gibt es mit diesen drei Metern genügend Abstand. Es fährt ja auch kein 40-Tönner direkt über die Einstellhalle.

Heute haben fast alle von Ihnen im Bahnhof Parking Ihr Auto parkiert und keiner hat gemerkt, dass darüber drei Postautos gestanden sind. Unsere Ingenieure sind doch fähige Leute. Deshalb kann ich nicht ganz verstehen, weshalb die Baudirektion dagegen ist. Über dem Boden will man verdichten, aber darunter – wo es keinen stört – will man das nicht.

Landrat Erich Amstutz: Ich möchte hier noch etwas weiter gehen als mein Kollege aus Oberdorf. Ich stelle zu Artikel 119 Absatz 2 folgenden Antrag:

> „Für unterirdische Bauten und den unterirdischen Bereich von Unterniveaubauten bei Hauptstrassen 3 m, bei allen übrigen Strassen 1 m; die Strassenaufsichtsbehörde..."

Der Begriff „Baugrubenabschlüsse" ist zu streichen.

Meine Begründung lautet wie folgt: Im aktuellen Baugesetz in Artikel 147 heisst es: „Bauten oder Bauteile unter- oder nicht mehr als 1 m über Terrain Abstand 1 m". Beim neuen Baugesetz lautet die Bestimmung in Artikel 111: „bei Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten 1 m". Wie bisher. Bei der Vereinbarung IVHB gibt es ein Beispiel bezüglich Unterniveaubauten. Es „schenkt" hauptsächlich ein, wenn die Strasse auf der oberen Seite des Hauses durchführt. Aus diesem Grund mein Argument.

Bei den übrigen Strassen genügt 1 m, weil nicht überall beidseitig der Strasse ein Trottoir benötigt wird. Die Trottoirbreite ist in der Regel 1.5 m.

Den Begriff „Baugrubenabschlüsse“ möchte ich streichen, weil oftmals 2 m Terrain benötigt wird für Arbeitsraum, Böschung und Baugrubensicherung, jedoch nur während der Bauzeit. Für die Stabilität solcher Baugrubenabsicherungen ist sowieso der Bauherr bzw. der Planer zuständig. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Landratspräsident Maurus Adam: Wir haben zu Artikel 119 zwei Abänderungsanträge.

Baudirektor Hans Wicki: Erich Amstutz, du musst mir nun schon sagen, wo du genau bist. In Artikel 119 finde ich nichts von Baugrubenabschlüssen, vielleicht betrifft es ja einen anderen Artikel. Das können wir ja noch klären.

Grundsätzlich geht es ja um den Strassenabstand. Machen Sie sich ein Bild von einer ganz normalen, durchschnittlichen Strasse. Normalerweise hat es beidseitig der Strasse ein Trottoir. Ich spreche hier von einer Situation innerhalb des Dorfes. Das Trottoir hat im Durchschnitt eine Breite von 1.50 bis 2 m und ist Eigentum der Gemeinde. Neben dem Trottoir beginnt die Parzelle des Grundeigentümers, der eine Baute erstellen möchte.

Dein erster Antrag war, einen Meter an die Strasse zu bauen. Das würde bedeuten, dass die Baute einen Meter unter dem Trottoir wäre. Das würde bedeuten, dass ich unter fremdem Land bauen würde. Das war der Grund, weshalb wir dagegen waren. Mit drei Metern ist man noch immer auf dem eigenen Grundstück – Unterniveau, also unterirdisch kann ich das erstellen. Oberhalb muss man sich vergegenwärtigen, dass es möglich sein könnte, dass die Strasse verbreitert werden muss. Wenn man bedenkt, welche Entwicklung diesbezüglich in den letzten 30 Jahren stattgefunden hat, können Sie sich vorstellen, dass es auch in den nächsten 30 Jahren Veränderungen geben wird. Bei einer grossen Zunahme des Verkehrs könnte es auch sein, dass eine zusätzliche Strasse gebaut wird. Vielleicht sogar – wie in Stans – eine Busspur, was auch problematisch ist. Das wäre auch noch eine Option. Deshalb muss genügend Abstand bewahrt werden, damit eine weitere Spur gebaut werden kann. Deshalb müssen diese 6 m frei bleiben. Das war stets unbestritten. Das hat man eingesehen.

Was machen wir nun? Wenn nun erlaubt wird, bis 3 m an die Strasse zu bauen, dann ist das Gesetz. Wenn nun eine Strasse darüber gebaut werden soll, dann können Sie Gift darauf nehmen, dann komme ich nicht nur als Bittsteller, sondern es kostet mich „einen Franken“. Umgekehrt, wenn der Abstand bei 6 m belassen würde mit einem Unterabstand von 3 m, dann kann ich mit dem Grundeigentümer reden. Er will ja auch etwas. Dann sage ich, es ist okay, unter der Bedingung, dass allenfalls später die Strasse verbreitert wird. Dem wird er sicher zustimmen. Wenn Sie jetzt den Strassenabstand auf 3 m reduzieren, glauben Sie, dass noch jemand gratis das Überfahrrecht geben würde? Sicher nicht! Oder er bietet mir das zum kaufen an? Sicher nicht! Damit wird der Kanton geschwächt. Diese Problematik ist uns sehr wohl bewusst. Man kann das sicher unter dem Verdichtungsgedanken machen. Ich kann Ihnen aber sagen, dass aktuell gerade eine solche Diskussion am Laufen ist. Sogar bei 3 m sind es noch 40 Zentimeter zu wenig nahe. Er müsste eigentlich 2.40 Meter an die Strasse bauen können, damit er noch genügend Parkplätze erstellen kann. Wir können den Grenzabstand ansetzen, wo wir wollen; es wird immer etwas problematisch sein. Sie müssen aber wissen, was Sie tun. Sie schwächen den Kanton bzw. die Baudirektion massiv bei Verhandlungen, wenn solche Sachen gemacht werden müssen. Und das wird etwas kosten.

Dagegen ist es heute so, wenn wir für eine Tiefgarage einen Unterabstand bis einen Meter unter Strassenterrain gewähren, dass wir die Zusicherung einfordern, allenfalls mit 40 Tonnen darüber fahren zu können. Das geht dann ganz wunderbar. Dann habe ich ein Gegengewicht in Verhandlungen. Wenn Sie den Abstand kürzen, habe ich nichts mehr in der Hand und meine Nachfolger ebenfalls nicht. Das wird dann etwas schwierig. Selbstverständlich, das Problem bleibt genau das gleiche. Aber ich sage Ihnen, dass Sie den

Kanton dadurch schwächen. Deshalb empfiehlt Ihnen der Regierungsrat, das nicht zu genehmigen.

Landrat Martin Zimmermann: Wir sprechen ja nicht davon, dass wir den Unterniveaubau auf Kantonsgebiet stellen. Der Unterniveaubau wird auf dem eigenen Grundstück erstellt, dann ist darauf keine Strasse und kein Trottoir zu bauen. Das ist der Punkt, wo man den privaten Bereich vom öffentlichen Bereich abgrenzen muss. Oder sehe ich das falsch?

Baudirektor Hans Wicki: Das siehst du falsch! Du siehst es dahingehend falsch, als du heute 6 m Abstand einhalten musst, weil es so im Gesetz steht, du aber noch 3 m näher an die Strasse bauen möchtest. Deshalb fragst du an, ob du einen Unterabstand bewilligt haben könntest. Das ist ein ganz normaler Akt, der hundert Mal im Jahr passiert. In diesem Moment kommt ein privater Bittsteller zur Baudirektion und du sagst: „Ich sehe dein Problem, ich gebe dir das. Im Gegenzug möchte ich aber auch etwas haben." Der andere sagt mir dann: „Selbstverständlich, logisch, du kannst alles haben. Gib mir einfach diese 3 m." Wenn du jetzt aber mit 3 m Unterabstand auf deinem Grund baust – und das zu recht – wird der Gemeinderat oder der Regierungsrat allenfalls bestimmen, dass die Strasse verbreitert wird, ein Trottoir oder eine Busspur erstellt werden soll, auf meinem Grund. Dann ist das egal! Eine Planung muss man grundsätzlich erstellen und dann schaust du, ob du das bekommst. Aber in diesem Moment bekomme ich ganz sicher gar nichts von dir, weil du mir sagst, dass das dein Land sei. Aber im ersten Verfahren kann ich mir etwas für die Zukunft sichern und du weisst das auch. Du wirst das Haus 6 m weit weg stellen – das ist klar. Das musst du auch zugestehen. Ein Unterniveaubau könnte allenfalls näher sein. Ich sage nur das. Man nimmt dem Regierungsrat, dem Kanton ein Mittel aus den Händen, das man heute hat und uns bislang geholfen hat, die Kantonsfinanzen zu schonen. Das nächste Mal könnte es dann sein, dass die Kantonsfinanzen nicht geschont werden, aber der Grundeigentümer bekommt gleich viel, nicht mehr und nicht weniger. Das sind meine Überlegungen.

Landrat Martin Zimmermann: Ich habe einen anderen Gesichtspunkt. Du willst ja auf meinem Grundstück bauen. Wenn ich nicht will, dass du auf meinem Grundstück baust, so habe ich doch recht gehabt, es ist ja mein Grundstück. Deshalb müssen wir diese 3 m im Gesetz haben.

Landrat Bruno Duss: Wir sprechen hier vom Bauen unter dem Terrain, also jenen Bereich, der unter dem Boden liegt. Wenn wir mehr verdichten und eine höhere Ausnützung haben wollen, werden vermehrt Nebenräume, Garagen usw. unter Niveau gemacht werden müssen. Sie können mir glauben, kein Bauherr baut gerne in den Boden, weil es x-mal mehr kostet. Er macht es nur, wenn es wirklich nötig ist.

Nun sprechen wir von den Bereichen: Wenn du, Hans Wicki, sagst, die Baute tangiere den Bereich des Trottoirs, haben wir den entsprechenden Artikel für Grenzabstände. Unter ein Trottoir, welches der Gemeinde oder dem Kanton gehört, hat niemand das Recht zu bauen. Er kann höchstens bis an die Grenze bauen. Es gilt auch zu wissen, dass nicht jede Strasse ein Trottoir hat. Ich verstehe deine Sichtweise von Seiten der Kantonsstrassen. Es kann sein, dass eine solche verbreitert werden muss. Aber dann ist es möglich, dass die Strasse darüber geführt wird, wenn die Unterniveaubaute stabil genug ist. Es wurde die Tiefgarage in der Breiten genannt. Baulich ist das überhaupt kein Problem. Wenn wir diesen Artikel nicht ändern, vergeben wir eine grosse Chance. Vor allem, wenn man die Baugrube auch noch hier einbezieht. Von diesen 3 m kannst du 2 m gleich „kübeln". Das ist der Antrag der Kommission BUL, die Baugrubenabschlüsse zu streichen. Grundsätzlich ist der Antrag der BUL zu unterstützen, ohne diese Baugrubenabschlüsse. Dann soll es für alle Bereiche von Unterniveaubauten gelten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag LR Armin Odermatt / LR Erich Amstutz)

Der Landrat unterstützt mit 42 gegen 6 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Kommission BUL).

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Armin Odermatt)

Der Landrat unterstützt mit 52 gegen 1 Stimme den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Kommission BUL).

Art. 120 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Waldabstand

Landrat Erich Amstutz: Ich habe einen Abänderungsantrag zu Artikel 120, Ziffer 2. Hier steht „für unterirdische Bauten 7 m“. Ich stelle den Antrag, dass es hier heissen soll:

„für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten für Bereiche unter Terrain 7 m“

Die Begründung ist, dass unterirdische Bauten, Unterniveaubauten und Bereiche unter Terrain gleich geregelt sein sollen.

Baudirektor Hans Wicki: Hier geht es um folgendes Problem, welches anlässlich der Fraktionssitzung aufgetaucht ist: Stellen Sie sich eine Tiefgarage vor, die einen Aufstieg, eine Treppe hat. Der Abschluss des Aufstiegs befindet sich einen Meter über dem Terrain. Der Aufstieg und die Tiefgarage sind gesamtheitlich zu betrachten und gelten als Unterniveaubaute. Für Hochbauten und Unterniveaubauten werden 15 m Grenzabstand benötigt, für unterirdische Bauten jedoch nur 7 m. Wenn man nun grundsätzlich sicherstellen will, dass der Aufstieg nur 7 m vom Wald entfernt ist und ein Unterniveaubau ist, fordert der Gesetzgeber einen Waldabstand von 15 m für den Unterniveaubau. Es ist dann die Frage, ob der untere Teil auch 15 m vom Wald entfernt sein, oder reicht es, wenn lediglich der Aufstieg 15 m vom Wald entfernt ist. Das ist ein Klassiker, der in einer Verordnung oder in Richtlinien der Praxis entsprechend angepasst werden muss. Ich kann nur eines sagen: Mit gesundem Menschenverstand ist es klar, dass der untere Teil der Tiefgarage näher an den Waldrand gebaut werden kann, die Treppe muss aber 15 m vom Waldrand weg sein. Warum das? Wenn ein Baum umfällt und auf die Treppe fällt – auch wenn nur das Geländer kaputt geht und dem Grundeigentümer eine Rechnung von 1.50 Franken in Rechnung gestellt wird – will der Gesetzgeber verhindern, dass die Waldeigentümer – welches grossmehrheitlich die Korporationen oder Gemeinden sind –grundsätzlich nicht behaftet werden können. Solches will man mit 15 m Waldabstand verhindern. Für mich ist klar, dass der grössere Grenzabstand lediglich die Treppe dieser Unterniveaubaute betreffen soll. Eine Unterniveaubaute ist eine Baute, die auch noch einen Meter über dem Bodenterrain heraus kommen darf. Ich würde sagen, dass das in einer Richtlinie oder in der Verordnung geregelt sein müsste, nicht aber im Gesetz. Was man dazu schreiben möchte, ist etwas kompliziert. Wenn Sie aber noch eine gute Formulierung finden, dann kann man das schon machen. Da wehrt sich niemand dagegen. Die Meinung ist aber grundsätzlich, dass der Mindestabstand für unterirdische Bauten 7 m beträgt und 15 m für oberirdische Bauten, teilweise auch bei Unterniveaubauten. Für die Praxis werden noch entsprechende Weisungen oder Richtlinien zu erstellen sein. Deshalb braucht es meines Erachtens keine Änderung dieses Artikels.

Landrat Bruno Duss: Inhaltlich stimme ich Hans Wicki zu 100% zu. Es ist etwas kompliziert mit den Benennungen. Beim Bereich, welcher unter Terrain ist, sind es 7 m. Bei einer Treppe, einer Garageneinfahrt oder etwas anderem sind 15 m Waldabstand gefordert. Da sind wir uns einig.

Wenn Sie Artikel 120 Absatz 1 lesen: „für Hochbauten, Unterniveaubauten 15 m“. Punkt. Unterniveaubauten sind in der IVHB klipp und klar geregelt. Der Regierungsrat kann dies nicht mit einer Weisung oder einer Verordnung umgehen. Aber ich bin der Meinung, dass wir – die gesetzgebende Behörde – das so zu definieren haben, wie es eigentlich Hans Wicki meint, und wie es dem gesunden Menschenverstand entsprechen würde. Wenn also ein Baum umfällt – das kann auch in einer Steillage sein – passiert da nichts. Wenn ich das so sehe, erscheint es sinnvoll, den Artikel an die Kommission zurück zu weisen, um eine Formulierung zuhanden der 2. Lesung vorzubereiten, die sinngemäss den Aussagen von Hans Wicki und uns entsprechen. Ich stelle somit den Antrag auf Rückweisung.

Landratspräsident Maurus Adam: Das ist ein Ordnungsantrag. Ich unterbreche die Diskussion zum Gesetz und eröffne die Diskussion zum Rückweisungsantrag.

Landrat Martin Zimmermann: Bruno Duss hat schon recht: Gemäss IVHB ist das so. Man könnte das in Punkt 2 ergänzen mit „unterirdische und Unterniveaubauten“. Dann müsste man den Artikel gar nicht zurück weisen. Damit würde dem Antrag entsprochen.

Landrat Bruno Duss: Dann könnte aber derjenige Bereich, der aus dem Terrain herausschaut, auch nur 7 m Abstand haben. Es macht aber Sinn, dass dieser Bereich 15 m Abstand hat. Keine Frage. Es geht eigentlich um den Bereich unter dem Terrain. Ich bin der Meinung, dass man im Gesetz dafür eine Formulierung finden kann. Wir haben auch noch andere Artikel, die nochmals beraten werden müssen. Allenfalls kann vom Landratsbüro oder vom Rechtsdienst eine sinngemässe Formulierung erarbeitet werden kann.

Landrätin Susann Trüssel: Grundsätzlich kann man schon für eine Rückweisung sein. Was dann heraus kommen wird, werden wir dann ja sehen. Es ist aber sicher besser, den Artikel zurück zu nehmen, als jetzt ad hoc etwas zu kreieren, das juristisch sehr fraglich wäre.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung zum Ordnungsantrag (Rückweisung)

Der Landrat unterstützt mit 49 gegen 1 Stimme den Rückweisungsantrag von Landrat Bruno Duss.

Art. 121 Gewässerraumabstand / 1. Grundsätze

Landrat Bruno Duss: Es geht hier um den Gewässerraumabstand. In Artikel 69 des neuen Baugesetzes wird festgehalten, dass die Gewässerraumzone – nebst anderen Aufgaben – auch der Gewährleistung des Gewässerunterhalts von Bauten und Anlagen dienen soll. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig – mit der identischen Begründung – den Gewässerraumabstand nochmals um 3 m zu erweitern.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Landrat im Dezember 2012 – also vor gut einem Jahr – die Standesinitiative des Kantons Nidwalden betreffend Gewässerschutzgesetzgebung mit 52 zu 5 Stimmen gutgeheissen hat. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut: „Bei der Umsetzung der Gewässerraumvorschriften soll sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebietes die haushälterische Nutzung des Bodens im Vordergrund stehen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Interessen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Ökologie und Gewässer gleichwertig berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden.“ Wir haben also bereits damals darüber gesprochen, was heute nun diskutiert wird.

Weiter ist zu beachten, dass der Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes die minimale Breite des Gewässerraumes darstellt, der zur Sicherstellung der Gewässerfunktionen und des Hochwasserschutzes nötig ist und nicht unterschritten werden darf. Dieser bundesrechtliche Minimalstandard hält der Kanton Nidwalden mit Artikel 70 des neuen Baugesetzes ein. Eine Erweiterung des Bundesgesetzes ist nicht notwendig. Sollte ein zusätzlicher Abstand gesetzlich zwingend sein, bitte ich die Baudirektion, um die Bekanntgabe der entsprechenden Gesetzesgrundlagen. Ich habe dieses Mail gestern der Baudirektion zugestellt, damit sie nicht überrascht ist über diese Fragestellung.

Ich möchte ein Beispiel geben: Irgendwo gibt es in einem Dorf ein kleines Bächlein mit einer Bachsohle von 1 m. Der Gewässerraum beträgt 5 m + 5 m + 1 m = 11 m. Dazu kommt auf beiden Seiten ein zusätzlicher Abstand von 3 m. Das bedeutet, dass aufgrund eines kleinen Bächleins ein Abstand von Haus zu Haus von 17 m gefordert wird. Solche Beispiele gibt es genug. Der zusätzliche Abstand von 3 m zum Gewässerraum kommt einem Bauverbot gleich, widerspricht dem Zweckgedanken einer haushälterischen Nutzung des Bodens und auch einer Verdichtung. Ganz besonders bei kleinen und unförmigen Parzellen kann das sehr einschränkend sein.

Wenn wir über die Kantonsgrenze hinaus schauen, verlangt Obwalden - ich habe extra Abklärungen bei zwei Gemeinden gemacht – keinen zusätzlichen Abstand von 3 m. Das bedeutet, dass in Obwalden direkt an die Gewässerraumzone gebaut werden kann. Für Nidwalden bedeutet das ganz klar eine Verschärfung. Diese Bestimmung ist auch im aktuellen Gesetz vorhanden. Das stimmt. Eine solche Bestimmung ist aber nicht nötig. Auch andere Kantone haben das nicht und das Bundesgesetz fordert das ebenfalls nicht.

Ich möchte aber heute keinen Antrag auf eine Änderung stellen, da dieses Thema noch nicht in den Fraktionen diskutiert wurde. Zuhanden der 2. Lesung werde ich aber einen entsprechenden Änderungsantrag schriftlich einreichen.

Baudirektor Hans Wicki: Da kein Antrag gestellt wurde, sollte die Diskussion nicht unnötig verlängert werden. Ich habe eine gute Begründung und sie auch schon oft geschrieben. Aber man will das nicht wahrhaben. Das ist die Realität.

Landrat Josef Odermatt: Ich bin der Meinung, dass das abgeklärt werden sollte. Die Bestimmungen sollten nicht weitergehen, als das Bundesgesetz. Kürzlich an einem Vortrag wurde das auch gesagt, dass diese zusätzlichen 3 m bei Hochbauten beibehalten werden müssten. Zuhanden der 2. Lesung sollte das aber nochmals abgeklärt werden. Ich bin ganz klar auch der Meinung, dass eine Verschärfung über das Bundesgesetz hinaus, nicht sein darf.

Baudirektor Hans Wicki: Gibt es einen Antrag oder nicht? Ich arbeite doch nicht nur auf zusehen hin! Wenn ein Antrag formuliert wird, werde ich darauf aber gerne Stellung nehmen.

Landrat Bruno Duss: Wir haben es in der FDP-Fraktion diskutiert. Ob das in den anderen Fraktionen der Fall war, weiss ich nicht. Aus diesem Grund werden wir den Antrag zuhanden der 2. Lesung stellen. Die Fraktionen haben damit die Möglichkeit, darüber zu diskutieren. Ich werde den Antrag schriftlich einreichen und auch begründen. In der 2. Lesung wirst du, Hans Wicki, mit deiner Begründung dann kommen können.

Art. 135 Behindertengerechtes Bauen
1. Geltungsbereich, Anforderungen

Art. 135 Abs. 1

Landrat Niklaus Reinhard: Für alle drei Absätze habe ich Abänderungsanträge. Ein formeller Antrag gilt für Absatz 1. Dort heisst es „zugängliche und benützbare Bauten". Hier soll „benützbare" gestrichen werden. Weiter ist die Formulierung „...sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten den Bedürfnissen…" zu ersetzen durch „…sind bei Erneuerungen den Bedürfnissen…". Das entspricht einer formellen Änderung und ist eine Anpassung an das Bundesrecht.

Das Wort wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Vorlage RR / Antrag LR Niklaus Reinhard)

Der Landrat unterstützt mit 52 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard.

Art. 135 Abs. 2

Landrat Niklaus Reinhard: Dieser Absatz 2 soll neu wie folgt heissen:

> „Bei neuen Wohngebäuden mit vier und mehr Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen bei Bedarf zugänglich gemacht werden können. …"

Anlässlich der Fraktionssitzung wurden Sie zu diesem Antrag und dessen Begründung informiert. Ich möchte folgenden Punkt betonen: Hindernisfreies Bauen betrifft uns alle. Unsere Gesellschaft wird immer älter und jeder hat den Wunsch, möglichst lange zu Hause wohnen zu können. Wir haben unsere Pflegestrategie mit der Stärkung der Spitex ebenfalls darauf ausgelegt.

Mit dem vorliegenden Artikel soll festgelegt werden, dass ein neues – ich betone – ein neues Wohngebäude mit vier und mehr Wohneinheiten bei Bedarf zugänglich gemacht werden soll. Was heisst das konkret „bei Bedarf"?

- Ein Lift oder ein Treppenlift muss eingebaut werden können. Das heisst nicht, dass ich einen Liftturm bauen muss, sondern die Treppe muss breit genug sein, damit ein solcher Lift eingebaut werden kann;
- Türen sind gross genug zu dimensionieren;
- Gänge müssen genügend breit sein;
- Mindestens ein Badzimmer muss umgerüstet werden können.

Das sind eigentlich alles Sachen, die gemacht werden können. Diese Massnahmen verursachen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Es geht hier um eine weitsichtige Planung und das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Erfahrung von solchen Personen, die sich ausschliesslich mit diesem Thema befassen, zeigt aber, dass dem nicht so ist. Das hat mich auch dazu veranlasst, mich dafür einzusetzen. Für mich war klar, dass solche baulichen Massnahmen sowieso gemacht werden sollten. Offensichtlich ist das aber nicht so.

Neue Wohngebäude heisst, dass alte, bestehende Gebäude bei einem Umbau nicht an die Erfordernisse angepasst werden müssen. Das trifft insbesondere auf landwirtschaftliche und historische Gebäude zu. Die Anpassung auf vier und mehr Wohnungen entspricht unseren Verhältnissen, wo der kleinere Block gegenüber dem Megablock überwiegt.

Die FDP hat dem vorliegenden Abänderungsantrag hälftig zugestimmt. Ich bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Landrat Joseph Niederberger: Ich stehe hier in einem Zwiespalt. Einerseits gewichte ich die Anliegen von behinderten Mitmenschen und der älteren Bevölkerung stark, andererseits bin ich auch gegen eingrenzende Vorschriften bei der Bauherrschaft. Ich habe mir überlegt, wofür ich nun stimmen soll. Im Sinne eines Kompromissvorschlages stelle ich den Antrag, dass die Bestimmung weder für acht noch für vier Wohneinheiten gelten soll, sondern auf sechs Wohneinheiten geändert werden soll.

Landrat Martin Zimmermann: Niklaus Reinhard hat es vorangehend gesagt. Wenn man eine vernünftige Planung macht, ist die Montage eines Treppenlifts in einem Einfamilienhaus immer möglich. Sonst musst du mich korrigieren. Rein von den Brandschutzvorschriften her ist die Treppenhausbreite gegeben; es sind keine gewendeten Treppen erlaubt. Von daher ist es eigentlich immer möglich.

Allenfalls geht es auch noch um die Zugänglichkeit im EG-Bereich. Das ist auch keine grosse Geschichte. Deshalb dürfte man aufgrund der Situation, dass diese Menschen ja sonst nicht viel zu lachen haben, das im Baugesetz so aufnehmen.

Landrat Walter Odermatt: Als ich das erste Mal davon gehört habe, welche Anforderungen gestellt werden, habe ich Messungen in meinem Zuhause gemacht, das wir vor 25 Jahren erstellt haben. Ich stellte fest, dass ich gar nichts ändern müsste; es wäre alles in Ordnung. Ich glaube, es wird nicht viel verlangt. Ich unterstütze deshalb diesen Antrag, wie dies auch die gesamte SVP-Fraktion tut. Ich glaube, hier können wir ein Zeichen setzen. Es ist keine zu grosse Auflage, nur eine kleine. Das ist machbar.

Landrätin Susann Trüssel: In der FDP haben wir auch darüber diskutiert und waren hier geteilter Meinung. Grundsätzlich ist Absatz 2, wie er uns hier nun vorliegt, mit acht Wohneinheiten eine Anforderung gemäss Bundesgesetz. Die Änderung auf vier Wohneinheiten ist in dem Sinne eine Verschärfung, welche wir allenfalls erfüllen wollen.

Ganz so einfach ist das mit der Planung nun auch wieder nicht! Die Planung ist eher schwierig, aber die eigentliche Herausforderung wird sein, den dafür notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen, wenn es denn gemacht werden muss. Ich bin etwas überrascht. Wenn du, Walter, ein so grosses Bad hast, ist das super, wenn du das bereits vor 25 Jahren bauen konntest. Aber heute ist der Platz schon sehr ausgereizt. Für einen Rollstuhl benötigt man einen Radius von 140 cm, sonst entspricht das nicht der Norm. Grundsätzlich – wie gesagt – ist es machbar. Es ist jedoch eine Verschärfung gegenüber der Bundesgesetzgebung. Deshalb sind wir von der FDP da geteilter Meinung. Eine Hälfte war für vier Wohneinheiten, die andere Hälfte für acht Wohneinheiten.

Landrat Viktor Baumgartner: Mir geht es ähnlich und ich denke, dass es auch der CVP-Fraktion ähnlich gegangen ist. Der Entscheid wurde grossmehrheitlich für die Umsetzung des Bundesrechts gefällt, also keine Verschärfung der Massnahmen, wie sie angesprochen wurden. Wir haben darüber diskutiert, dass man bei einem Zweifamilienhaus mit zwei Einliegerwohnungen in eine dumme Situation kommen kann. Ich würde verpflichtet, die Auflagen für alle vier Wohnungen zu erfüllen und nicht nur für eine. Wenn ich eine behindertengerechte Endausstattung machen will, ergeben sich daraus schon Mehrkosten. Das muss man schon sehen. Wenn ich einen behinderten Mieter habe, ist die Wohnung entsprechend auszustatten. Also statte ich wahrscheinlich ein Drei- oder Vierfamilienhaus bereits mit einem Lift aus und baue diesen ebenerdig ein. Das ist für mich real. Dann muss ich bei Bedarf nicht noch solche Anpassungen ausführen. Ich denke, es gibt trotzdem Mehrkosten und Einschränkungen. Ich frage mich, weshalb die Bestimmung so massiv – von acht auf vier Wohneinheiten - verschärft werden soll. Ich denke, dass eine bundesgesetzeskonforme Regelung genügen würde.

Wenn ich sehe, was zurzeit gebaut wird in Stans und Buochs. Ich nehme an, dass bei diesen Grossüberbauungen dies zu 90, 95 oder sogar zu 100% erfüllt wird. Bei Ein- bis Dreifamilienhäusern wird es nur zum Teil erfüllt werden. Es erscheint nicht sinnvoll, diese Auflage zu machen. Die NSV baut relativ viele Wohnungen, die auch an Behinderte vermietet werden. Die Wohnungen werden entsprechend ausgestattet und umgerüstet. Dass man solche bereits anbieten kann, zeigt, dass in der Vergangenheit bereits viel im Bauwesen gemacht wurde. Die Gemeinden müssen in Zukunft vermehrt Alterswohnungen erstellen und sie werden diesen Aspekt sicher auch berücksichtigen und behindertengerecht bauen. Ich sehe deshalb keinen grossen Handlungsbedarf in unserem Kanton. Ich sehe aber schon, wenn der Härtefall eintritt, dass es schwer fällt, das Haus zu verlassen. Aber ich glaube, wir können das nicht fordern, wenn man ein Zweifamilienhaus hat. Wenn ich in der Gemeinde keine Rahmenbedingungen habe, dass ich eine geeignete Wohnung finde, denke ich, ist das zumutbar. Ich denke, unser Kanton steht im schweizerischen Durchschnitt nicht so schlecht da, was in den letzten zehn Jahren gebaut wurde. Deshalb bin ich für die Bundesvorgabe von acht Einheiten.

2. Vizepräsident Conrad Wagner: Wir haben in der GN-Fraktion diesen Sachverhalt ebenfalls intensiv besprochen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard unterstützen wollen.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Nun schauen wir einmal: Türe 80 cm, Korridor 1.20 m – da sage ich mir, dass das sicher nicht zu viel verlangt ist. Man muss ja nicht bereits zu Beginn einen Treppenlift einbauen. Hier kann ein Zeichen gesetzt werden für die Menschen, die es betrifft. Wir hier, wir sind jetzt alle gesund und glücklich, dass es uns gut geht. Wir werden aber alle auch älter und vielleicht ist man dann auch nicht mehr so gut zu Fuss. Es kann jeden von uns einmal treffen. Ich bin ganz klar für diese Änderung; ich möchte hier ein Zeichen setzen.

Landrätin Susann Trüssel: Ich muss hier halt nochmals intervenieren, Walter. Das ist nur die halbe Wahrheit, was du da erzählst. Niklaus, wenn es nicht stimmt, was ich hier nun sage, kannst du mich korrigieren. Für eine behindertengerechte Bauweise müssen wir die SIA 500-Bestimmungen anwenden. Darin steht noch einiges mehr. Ist das falsch oder richtig? Das Wesentliche hat er gesagt. Es geht um Türen, Gänge; es geht um die Zugänglichkeit.

Landrat Niklaus Reinhard: Wenn du älter wirst oder eine Behinderung hast, musst du sagen: „Sorry, die Wand muss herausgerissen und das Bad vergrössert werden“. Oder du sagst: „Super, ich bestelle beim Viktor ein paar Apparate mit Hebel und dem richtigen WC, stelle das rein – und fertig“. Das ist die Frage. Willst du das oder willst du das nicht? Ich sage, mach doch das. Das kannst du in der Zukunft wieder brauchen. Ich hoffe, dass es nie jemand brauchen muss. Es geht hier aber nicht nur um Menschen mit einer Behinderung, sondern es geht vor allem um Menschen, die älter werden und aus der Wohnung ausziehen müssen, weil ihre Wohnung nur mit grossem Aufwand angepasst werden kann.

Landrätin Susann Trüssel: Nur noch ein letztes Wort: Es besteht ein Unterschied zwischen altersgerechten und behindertengerechten Wohnungen.

Baudirektor Hans Wicki: Was hier in der Diskussion gefehlt hat – was vorangehend zu viel war – ist die massive Betonung auf Verschärfung. Vorangehend waren 80 cm fast des Teufels und hier haben wir eine Verschärfung des Bundesgesetzes von acht Wohnungen auf vier Wohnungen. Ja, machen wir doch das. Es kommt mir langsam vor, wie in einer Schulgemeinde. In einer Schulgemeinde durfte man nie etwas gegen die Schule sagen. Da wäre man ja gegen die Kinder und die Bildung gewesen. Ich gebe Ihnen hier zu bedenken, dass Sie hier eine Verschärfung machen. Selbstverständlich können Sie das tun, aber Sie müssen sich bewusst sein, dass es eine Verschärfung ist. Eine weitsichtige Pla-

nung, Niklaus Reinhard, ist natürlich super – ich schätze das ungemein. Wie du ja als Architekt weisst, ist dann aber meistens das präsentierte Resultat der Architekten auch eine Preisfrage, ob man sich das leisten kann oder nicht. Dann kürzt man und gelangt genau dorthin, wo man allenfalls nicht sein wollte.

In vielen Fällen ist es so, dass es gar nicht um die Frage geht, ob man behinderten- oder altersgerecht umbauen soll, sondern komme ich als Alter und Behinderter überhaupt noch dorthin? Wenn ich nicht mehr mobil bin, nützt es mir nichts, wenn ich ein wunderschönes, behindertengerechtes Häuschen am Berg oben habe, aber über kein Auto mehr verfüge. Dann muss ich ins Dorf umziehen. Im Dorf ist es vermutlich heute bereits fast normal. Lassen wir das Thema so sein. Es liegt in Ihrer Kompetenz. Es ist ein politischer Entscheid. Nichts anderes. Rein politisch, ob man eine Verschärfung des heute gültigen Bundesgesetzes von acht auf vier oder sechs Wohnungen machen will. Das überlasse ich Ihnen.

Landrat Josef Odermatt: Der Kompromissantrag von Landrat Joseph Niederberger erachte ich als vertretbar. Viktor Baumgartner hat es gesagt, wenn ich vier Wohnungen habe, könnten davon zwei Einliegerwohnungen sein. Bei vier Wohnungen ist es nicht unbedingt üblich, einen Lift einzubauen. Aber bei sechs Wohnungen, davon bin ich überzeugt, wird fast immer ein Lift eingebaut. Dann wäre der Aufwand auch kleiner und viel wäre schon vorgegeben. Gleichzeitig gäbe es damit nur eine minimale Verschärfung des Bundesgesetzes.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag LR Niklaus Reinhard / LR Joseph Niederberger)

Der Landrat unterstützt mit 25 gegen 24 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Niklaus Reinhard)

Der Landrat unterstützt mit 28 gegen 21 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard.

Art. 135 Abs. 3

Landrat Niklaus Reinhard: Hier wird der Antrag durch die Kommission BUL eingebracht. Es geht darum, dass die erforderliche Anzahl Arbeitsplätze von 50 auf 30 Plätze reduziert wird. Absatz 3 würde somit lauten:

> „Gebäude mit mehr als 30 Arbeitsplätzen müssen für Menschen mit Behinderungen…“

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Niklaus Reinhard)

Der Landrat unterstützt mit 43 gegen 3 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard (Kommission BUL).

Art. 168 Amtliche Kosten

neuer Abs. 2 und 3, bisheriger Abs. 2 wird Abs. 4

Landrat Niklaus Reinhard, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Es geht hier in Artikel 168 darum, dass wir eine Systemänderung bei der Erhebung von Gebühren vorsehen und zwar vom heutigen prozentualen Ansatz weg zu einer Verrechnung nach Aufwand. Das haben wir in vielen Diskussionen schlussendlich für gut befunden. Es gab auch niemand mehr, der sich dagegen geäussert hätte.

Es geht nun darum, in Absatz 3 die folgende Änderung einzubringen:

> „Sie sind von der derjenigen Partei zu tragen, welche unterliegt, auf deren Einwendungen nicht eingetreten worden ist oder die ihre Einwendungen zurückgezogen hat."

Das heisst, es gibt ein Regelverfahren, welches nach Aufwand verrechnet wird. Es gibt eine Ausnahme: Wenn eine Einsprache eingeht, haben Bauherr und Planer wenig Einfluss auf die Kosten, die aus dem Verfahren entstehen können. Deshalb wird explizit festgelegt, dass diese Kosten von jener Partei bezahlt werden sollen, welche im Verfahren unterliegt.

Es ist uns durchaus bewusst, dass das eine Wiederholung eines Artikels ist, der auch sonst in Gesetzen zu finden ist. Es soll aber auch hier explizit im Baugesetz aufgenommen werden, damit sich solche, die sich mit einer Einsprache befassen – und das sind ja recht viele oder immer mehr – bewusst sind, dass die Kosten, die aus dem Verfahren resultieren, sie allenfalls selber bezahlen müssen.

Im Namen der Kommission BUL und auch im Namen der FDP-Fraktion, die diese Änderung von Absatz 3 einstimmig gutgeheissen haben, beantrage ich Ihnen ebenfalls die Genehmigung.

Landratspräsident Maurus Adam: Ist nicht auch Absatz 2 zu ändern?

Landrat Niklaus Reinhard: Ja, auch Absatz 2 ist zu ändern:

> „Die Kosten des Einwendungsverfahrens sind separat auszuweisen."

Bereinigungsabstimmung zu Abs. 2 (Antrag RR / Antrag LR Niklaus Reinhard)

Der Landrat unterstützt mit 51 gegen 1 Stimme den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard (Kommission BUL).

Bereinigungsabstimmung zu Abs. 3 (Antrag RR / Antrag LR Niklaus Reinhard)

Der Landrat unterstützt mit 45 gegen 2 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard (Kommission BUL).

Art. 169 Rechtsmittel

Landrat Bruno Duss: An der ersten Sitzung des runden Tisches wurden mittels Brainstorming die Handlungsfelder aufgezeigt. Eines davon betraf das Bewilligungsverfahren, insbesondere die Fristen. Ziel war eine Verfahrensbeschleunigung. Was haben wir erreicht? Ich musste leider feststellen, dass wir das Verfahren um keine Minute beschleunigen konnten.

Der Hauseigentümerverband hat in seiner Vernehmlassung diverse Massnahmen vorgeschlagen, beispielsweise Kostenvorschusspflicht bei Einsprachen, Maximaldauer bis zur Erteilung der Baubewilligung, Parteikostenregelung und Stillstandsfristen. Keiner der Vorschläge wurde aufgenommen. Aber an einem Vorschlag hält die Arbeitsgruppe des HEV fest. Wir plädieren dafür, dass sämtliche Verfügungen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten der Gemeinde direkt mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht Nidwalden weiterzuziehen sind. Damit würde der Regierungsrat als zusätzliche Beschwerdeinstanz entfallen, wodurch sich eine Verfahrensbeschleunigung ergeben würde. Die bundesrechtlichen Anforderungen an den Rechtsschutz bleiben mit dieser Regelung gewahrt. Der Bund schreibt nämlich nur vor, dass die Kantone gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf das Raumplanungsgesetz stützen, wenigstens ein Rechtsmittel mit voller Überprüfung und Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht koordiniert bereitzustellen haben.

Der Kanton Luzern kennt bereits dieses System des Rechtsmittelverfahrens gemäss § 206 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern. Ich habe beim Kanton Luzern einige Abklärungen getätigt. Von zwei renommierten Baurechtsanwälten wollte ich in Erfahrung bringen, wie das dort so läuft. Ich möchte die Antworten nur ganz kurz aufzeigen: Warum wurde dieses System im Kanton Luzern eingeführt? Ein wichtiger Grund war die Verfahrensbeschleunigung. Im Weiteren sagten sie aus, dass die Amtsstellen des Kantons Auflagen für Baubewilligungen abgeben, sei es für Gewässerschutz, Lärmschutz, Bevölkerungsschutz, Tiefbauamt, Naturgefahren, Erdbebensicherheit, Amt für Wald und Energie usw. Der Regierungsrat entscheidet dann über diese Amtsstellen oder Gemeinden, welche diese Auflagen verfügt haben. Meistens werden dann auch diese Instanzen unterstützt. Das habe man als fragwürdig erachtet. Die Erfahrungen, die sie mit diesem System gemacht hätten, seien positiv.

Im Weiteren hatte ich mit dem Leiter des Rechtsdienstes der Baudirektion Luzern ein Telefongespräch. Ich habe ihn ebenfalls gefragt, weshalb sie dieses System eingeführt hätten. Er hat als Grund die Verfahrensbeschleunigung, aber auch die Entlastung des Rechtsdienstes bei der Baudirektion angegeben. Die Erfahrungen, die sie gemacht hätten, seien ebenfalls positiv. Ich habe ihn auch gefragt, wie es um die Aufsicht der Gemeinden stehe, da uns von der Baudirektion kommuniziert worden war, dass das problematisch sei. Er antwortete mir, dass das Verwaltungsgericht dem Rechtsdienst jeweils eine Kopie des Gerichtsentscheides zukommen lasse. Damit sind sie stets über Praxisänderungen usw. informiert und können die Gemeinden unterstützen. Sie sind zwar nicht mehr Rechtsmittelinstanz, aber es besteht die Möglichkeit zu einer Aufsichtsbeschwerde.

Fazit: Wenn Einwendungen bzw. Einsprachen der Gemeinden nicht mehr an den Regierungsrat, sondern an das Verwaltungsgericht gehen, ergeben sich folgende Vorteile:

- eine Verfahrensbeschleunigung;
- die Entlastung des Rechtsdienstes des Regierungsrates;
- eine Überprüfung der Verfügungen und Entscheide von Amtsstellen durch den Regierungsrat entfällt;
- die Aufsicht über die Gemeinden wird gewährleistet.

Mit dieser Massnahme wird genau dort der „Hebel angesetzt“, wo die längste Verfahrensdauer besteht. Eine solche Frist dauert - gemäss Aussage des Baudirektors – oftmals neun Monate bis zu einem Jahr. Da kann doch einiges verbessert werden.

In der Vernehmlassung haben weitere Teilnehmer, wie die FDP, die SIA und auch der Gewerbeverband eine Änderung unterstützt.

1. Vizepräsident Walter Odermatt: Ich würde es für gut befinden, diesen Antrag an die Kommission zurückzuweisen, damit nochmals darüber diskutiert werden kann. Hier einfach schnell einen Entscheid zu treffen, erscheint mir doch recht schwierig.

Landrat Bruno Duss: Ich habe keinen Antrag gestellt, weil dieses Thema noch nicht in den Fraktionen diskutiert werden konnte. Das ist nicht irgendeine Taktik! Sie müssen das verstehen. Ich halte die Sitzungen der Fraktionen hoch und bin der Meinung, dass eine solche Frage in den Fraktionen zu diskutieren ist. Aus diesem Grund habe ich heute noch keinen Antrag gestellt, ich bin aber der Meinung, dass eine Diskussion darüber erfolgen sollte.

Landrat Martin Zimmermann: Ich bin gegen eine Rückweisung. Ich denke, dass die Thematik auch hier diskutiert werden kann; es ist ein politischer Entscheid, kein fachlicher Entscheid.

Landrätin Susann Trüssel: Ich schliesse mich der Meinung des Präsidenten unserer Kommission an. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Thema bzw. der Vorschlag bereits am runden Tisch gestorben ist. Und zwar mehrheitlich. Der Vorschlag wurde nicht einmal in die Kommission gebracht, weil er zuvor bereits „gestorben“ war, weil man den politischen Systemwechsel nicht will.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich bin der Meinung, dass man nicht immer Vergleiche mit anderen Kantonen machen sollte. Wir schätzen die Strukturen, wie sie in unserem kleinen Kanton Nidwalden sind. Der direkte Kontakt zu den Direktionen und Amtsstellen kann gepflegt werden und man kann auch zu Lösungen kommen. Wenn keine Lösungen gefunden werden können und Streitigkeiten vorprogrammiert sind, spielt der kurze Weg dann keine Rolle mehr. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass diese Strukturen und Entscheidungswege, über welche wir heute verfügen, wir weiterhin behalten und den direkten Kontakt zu den Direktionen pflegen sollten.

Baudirektor Hans Wicki: Ich möchte den Präsidenten der Kommission BUL, wie auch den Präsidenten der Fiko unterstützen; ihre Voten treffen zu 100% zu.

Ich gebe hier nochmals zu bedenken, worüber wir hier eigentlich diskutieren. In den Jahren 2010 bis 2012 wurden in allen Gemeinden insgesamt 1‘824 Baubewilligungen erteilt! Diese 1‘824 Entscheide haben in 42 Fällen zu Streitigkeiten geführt.

Zwischenbemerkung von **Niklaus Reinhard**: Dann hatte ich die wohl alle.

Somit ist es wohl eher die Frage, was für einen Architekten ich habe, als was für ein Gesetz wir haben!

Von diesen 42 Fällen wurden 29 oder knapp 70% durch den Regierungsrat behandelt und ergingen in Rechtskraft. Es waren dann noch zehn Entscheide, die an das Verwaltungsgericht (23%) und drei (8%) an das Bundesgericht weitergezogen wurden. Das gibt es auch.

Jetzt geht es mir aber um das Wesentliche, nämlich die Verfahrensbeschleunigung. Wir wissen, dass das Verfahren vor Gemeinderat und das anschliessende Beschwerdeverfahren ca. ein Jahr beträgt. Da sind sich wohl alle einig, oder? Wenn Sie nun glauben, dass ein Beschwerdeverfahren, welches direkt an das Verwaltungsgericht geht, schneller behandelt wird, dann wage ich hier die Behauptung, dass das nicht schneller als in einem Jahr passieren wird. Deshalb erachte ich das als keine Verfahrensbeschleunigung. Alles andere, was gesagt wurde, dass man näher beim Volk sei mit der Regierung, dass du das Gesetz vielleicht auch nicht nur unter vollständiger juristischer …, sondern vielleicht etwas breiter … etc. etc., das würdet ihr alles damit vergeben. Daher gebe ich Ihnen die Emp-

fehlung, beim heutigen System zu bleiben, weil 70% vom heutigen System gar nicht tangiert werden, weil sie sowieso ein Jahr warten. Es kommt nicht darauf auf, ob sie nun ein Jahr auf den Regierungsratsentscheid warten oder ein Jahr auf den Entscheid des Verwaltungsgerichtes. Deshalb ist es keine wesentliche Verfahrensbeschleunigung.

Ich wage noch eine zweite Behauptung: Die genannten 23% und 8% werden trotzdem die Gerichtsinstanzen angehen, weil diese das nötige Geld haben und es andere Überlegungen sind, weshalb sie einen Entscheid weiterziehen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das kein guter Vorschlag ist, der hier eingebracht wurde. Ich mache Ihnen beliebt, diesen eher abzulehnen.

Landrat Niklaus Reinhard: Ich möchte noch etwas dazu sagen, weil ich den Antrag in der BUL gestellt habe und er so hoch heruntergefallen ist, dass ich keinen Minderheitsantrag mehr stellen wollte. Meine Argumentation ist auch eine ganz andere. Es war niemals die Verfahrensbeschleunigung ein Thema, denn der beste Verfahrensbeschleuniger ist der Nachbar und nicht das Rechtssystem oder was auch immer.

Meine Argumentation geht eher in Richtung Viktor Baumgartner bezüglich unseres kleinen Kantons. Wir haben zwei Ebenen, die politisch ein Baugesuch beurteilen. Ich bin der Meinung, dass es genügt, wenn das eine macht, nämlich der Gemeinderat. Es braucht nicht den Regierungsrat, den das auch noch beschäftigt, sondern das kann direkt das Verwaltungsgericht entscheiden. Das waren meine Überlegungen. Es wurde aber dermassen abgelehnt, dass ich es sein liess.

Landrat Martin Zimmermann: Der beste Verfahrensbeschleuniger wäre, wenn die Anwälte keine Fristerstreckung verlangen würden. Ich musste viele Rechtsfälle betreuen und begleiten, aber der eine oder andere fand immer einen Grund für eine Fristerstreckung. Wenn das dann wieder zwei, drei Monate dauert, ist schon bald ein Jahr vorüber. Das ist klar. Das ist ein beliebtes Spiel, um die Arbeit hinaus zu schieben.

Art. 183 5. Denkmalschutzgesetz

Landrat Martin Zimmermann, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Es geht dabei um Artikel 8 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes. Der Regierungsrat hat neu die Zuständigkeit der Kommission für Denkmalpflege zugewiesen und nicht mehr der Fachstelle für Denkmalpflege. Es erscheint uns deshalb angezeigt, vorgängig diese Bestimmung im Denkmalschutzgesetz zu beraten.

Art. 198 (neuer Abs. 4) Inkrafttreten

Landrat Martin Zimmermann, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Hier geht es darum, dass der Regierungsrat einzelne Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen kann. Der Antrag der Kommission BUL wird durch den Regierungsrat unterstützt und lautet wie folgt:

„Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für Art. 150 und 151 fest."

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / LR Martin Zimmermann)

Der Landrat unterstützt mit 53 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Martin Zimmermann (Kommission BUL).

Die 1. Lesung des Baugesetzes ist damit abgeschlossen.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung.

Der Landrat beschliesst mit 49 gegen 4 Stimmen: Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) wird in 1. Lesung genehmigt.

8 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt: Der Regierungsrat hat das Anliegen des Motionärs Joseph Niederberger aufgenommen. Vereine welche einen Lottomatch organisieren, bei welchem ein geringer Umsetz generiert wird, sollen finanziell entlastet werden. Der Regierungsrat ist sogar einen Schritt weiter gegangen und will sämtliche Vereine – unabhängig der Grösse und dem Umsatz des Lottomatches – von einer Abgabe befreien. Ein Gesuch soll aber nach wie vor eingereicht werden und die dafür notwendige Bewilligung bleibt gebührenpflichtig.

Bei Artikel 5 und 8 werde ich noch einen Antrag stellen, im Einvernehmen mit dem Motionär. Nach den Fraktionssitzungen haben sich noch Änderungen ergeben, die ich noch einbringen möchte.

Landrat Wendelin Waser, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) und Vertreter der CVP-Fraktion: An der BKV-Sitzung vom 12. Februar 2014 hat uns Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt die Änderungen des Lotteriegesetzes vorgestellt. Wir konnten uns seinen Ausführungen anschliessen und beantragen Ihnen deshalb mit 10 zu 0 Stimmen Eintreten und Genehmigung der Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

Ich gebe Ihnen noch die Meinung der CVP bekannt. Es war bekanntlich Joseph Niederberger, der mit einer Motion im Jahre 2012 die Änderung des Lotteriegesetzes angestossen hat. Sein Ziel war es damals, Vereine, die einen Lottomatch organisieren, finanziell zu entlasten und den administrativen Aufwand in der Verwaltung zu reduzieren.

Wie gesagt, der Regierungsrat ist noch etwas weiter gegangen, als dies die Motion verlangte, und hat beschlossen, dass sämtliche solche Lottomatches von der Abgabe entlastet werden sollen. Die CVP unterstützt die Teilrevision dieses Gesetzes vollumfänglich, insbesondere den Antrag, dass in Zukunft die Vereine zwei Lottomatches pro Jahr durchführen dürfen und die bewilligungsfreie Plansumme auf 10‘000 Franken erhöht wird.

Landrat Werner Küttel, Vertreter der GN/SP-Fraktion: Es ist noch nicht sehr oft vorgekommen, dass die Regierung in ihrem Antrag an den Landrat weiter gegangen ist, als es der Motionär gefordert hat. Auf Grund des administrativen Aufwandes sollen sämtliche Lottoveranstaltungen von einer Abgabe – das waren bisher 5% der Bruttoeinnahmen – entlastet werden. Das sind immerhin 18'000 Franken, auf welche der Kanton verzichten will. Was mich in diesem Zusammenhang ebenfalls erstaunt ist, dass in der heutigen Zeit, wo an allen Ecken und Enden gespart werden soll, kein Aufschrei erfolgt ist. Immerhin haben wir hier im Saal schon oft um weniger als diesen 18'000 Franken diskutiert. Ich denke aber, ein positiver Entscheid würde in der Bevölkerung und vor allem in den Verei-

nen gut ankommen. Als Präsident eines Vereins, welcher vielleicht auch mal froh ist, keine Abgaben diesbezüglich mehr leisten zu müssen, unterstütze ich diesen Antrag der Regierung. Auch die Grüne/SP-Fraktion hat sich geschlossen für die Änderung des Lotteriegesetzes ausgesprochen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 5 Abs. 4 Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt: In Absprache mit dem Motionär beantragt Ihnen der Regierungsrat eine Änderung in Artikel 5 Absatz 4, welche es erlaubt, dass zwei Tombolas pro Verein und Jahr durchgeführt werden dürfen.

Landrat Sepp Barmettler: Wir waren damals hocherfreut über die Eingabe der Motion, vor allem als Mitorganisator eines Lottomatches des Jodlerklubs „Heimelig“. Ein solcher findet übrigens gerade dieses Wochenende in Buochs statt. Es hat sicher noch freie Plätze.

Eine Arbeitsgruppe hat die beiden Gesetze – Spielgesetz und Lotteriegesetz - zusammengeführt. Sie hat das sehr gut gemeint. Die Gesetzesvorlage wurde danach in die Vernehmlassung gegeben und wurde allgemein positiv aufgenommen. Erst zwei Tage vor der Fraktionssitzung habe ich bemerkt, dass das Gesetz in dieser Form gar nicht realistisch ist und so nicht umgesetzt werden kann. Es gibt da Lottomatches, Tombolas, Glücksspiele, Glücksrad usw. – alles ist nun dem gleichen Begriff unterstellt. Die Plansumme wurde auf 5‘000 Franken gesenkt, das heisst, dass solche Veranstaltungen ab diesem Betrag bewilligungspflichtig werden. Im Weiteren wurde bestimmt, dass nur eine Bewilligung pro Jahr für den gleichen Verein erteilt werden könne.

Am Beispiel unseres Vereins möchte ich Ihnen die daraus entstehenden Probleme aufzeigen. Wir haben einen Lottomatch, für welchen wir sicher eine Plansumme von über 25‘000 Franken haben. Im Weiteren haben wir ein Jodlerkonzert – am 26. April übrigens – wo auch eine Saaltombola mit einer Plansumme von über 5‘000 Franken durchgeführt wird. Wir würden aber für diesen zweiten Anlass aufgrund der neuen Gesetzgebung gar keine Bewilligung erhalten.

Deshalb wurde das in der CVP-Fraktion diskutiert und nachfolgend – hier hat sich der Vorteil „des kurzen Weges“ gezeigt – ein Mail an den Volkswirtschaftsdirektor gesendet. Bereits am nächsten Tag erhielten der Motionär und ich die Möglichkeit, das Anliegen zu besprechen. Der Regierungsrat ist darauf eingetreten. Man hat erkannt, dass dies aufgrund der Zusammenführung der beiden Gesetze passierte und ist übereingekommen, die Plansumme auf 10‘000 Franken zu erhöhen und zwei Bewilligungen pro Verein und Jahr zu erteilen. Jeder Verein, welcher eine Saaltombola durchführt, muss – wie bis anhin – keine Bewilligung dafür einholen. 5‘000 Franken sind schnell einmal erreicht, sei das bei einem Musical, einem Älplertanz oder Jodlerkonzert. Bis zu einer Plansumme von 10‘000 Franken ist also keine Bewilligung erforderlich, während für Lottomatches nach wie vor eine Bewilligung nötig ist. Das ist auch gut. Ein Verein hat aber doch die Möglichkeit, zwei Veranstaltungen durchzuführen.

Ich danke dem Regierungsrat, insbesondere dem Volkswirtschaftsdirektor, dass er uns empfangen hat und auf unsere Anliegen eingegangen ist. Wie gesagt, es hat vorangehend niemand bemerkt. Wir sind froh, dass das so elegant und gut bereinigt werden konnte.

Landrat Felix Gehrig: Ich habe noch eine Verständigungsfrage. Gelten diese 10‘000 Franken pro einzelner Bewilligung?

Landrat Sepp Barmettler: Bis zu 10‘000 Franken muss kein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 49 gegen 0 Stimmen den Antrag von Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt.

Art. 8 Abs. 1 Bewilligungspflicht

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Plansumme von 5‘000 Franken auf 10‘000 Franken für eine Bewilligungspflicht zu erhöhen. Durch die Zusammenführung der beiden Gesetze hat sich das ergeben. Nun können wir das bereinigen und die Plansumme wieder auf 10‘000 Franken erhöhen.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 49 gegen 0 Stimmen den Antrag von Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt.

9 Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Bildungsdirektor Res Schmid: Denkmalpflege ist etwas, das immer wieder zu reden gibt. Sie hat bereits verschiedene Male zu Diskussionen Anlass gegeben wegen Unsicherheiten und allenfalls auch aufgrund gewisser politischer Brisanz. Aufgrund dessen hat der Regierungsrat am 6. September 2011 einen Grundsatzentscheid zur Revision des Denkmalschutzgesetzes gefällt.

Der Auftrag umfasste die Erweiterung der Mitgliederzahl der Kommission für Denkmalpflege, um damit eine grössere Akzeptanz im Bereiche des Denkmalschutzes zu erreichen. Auf der anderen Seite sollten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Unterschutzstellung und der Wirkung überprüft werden.

Anlass dazu gaben unterschiedliche Interpretationen sowie die Verfahrensabläufe in der Praxis, welche zu Unsicherheiten geführt haben. In diesem Sinne sollten die entsprechenden Bestimmungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Klarheit und Zuständigkeit überprüft und allenfalls präzisiert und angepasst werden.

Im Frühjahr 2012 erarbeitete die Fachstelle für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Baudirektion ein Leitbild, das die Ziele und Zuständigkeiten definierte. Im Oktober 2012 hat der Regierungsrat das Leitbild zur Kenntnis genommen. Im Anschluss daran hat eine Arbeitsgruppe, unter der Leitung des Sekretärs der Bildungsdirektion, die Überarbeitung des Denkmalschutzgesetzes an die Hand genommen. Im Juli 2013 verabschiedete der Regierungsrat das teilrevidierte Gesetz zuhanden der Vernehmlassung. Bis Anfang No-

vember 2013 gingen 29 Stellungnahmen ein. Das Ergebnis zeigte eine mehrheitlich zustimmende Haltung, es gab aber auch kritische Äusserungen.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde das Denkmalschutzgesetz überarbeitet. Die wichtigsten Punkte, welche ich hier kurz erwähnen möchte, wurden in die vorliegende Fassung aufgenommen:

- Beibehaltung des Denkmalschutz-Inventars mit zusätzlicher klarer Definition, dass es für den Eigentümer keine rechtliche Verbindlichkeit hat.
- Festgehalten wurde auch am Ablauf bezüglich negativen Feststellungsentscheiden.
- Bei Artikel 35 wurde die Präzisierung von „Schaden“ auf „Sachschaden“ nochmals überprüft und am Entscheid festgehalten. Darauf werde ich in der Lesung zurückkommen.
- An der Erweiterung der Mitgliederzahl der Kommission für Denkmalpflege sowie der Differenzierung der Aufgaben will der Regierungsrat festhalten. Das wurde auch von einer deutlichen Mehrheit mitgetragen. Die materielle Ergänzung erfolgt aufgrund einer breit eingegangenen Anregung, die Kompetenzen der Kommission für Denkmalpflege zu Lasten der Ein-Personen-Fachstelle zu erweitern. Diese Massnahme scheint geeignet, die Akzeptanz der Entscheide im Bereich der Denkmalpflege – die vielfach zu Diskussionen geführt haben und wohl auch in Zukunft dazu führen werden – zu vergrössern.
- Im finanziellen Bereich ist neu, dass die Begleichung freiwilliger Leistungen und Aufwendungen im archäologischen Bereich ausschliesslich aus dem Denkmalpflegefonds erfolgen sollen. Im Weiteren erfolgt die Delegation der Finanzkompetenz – zur Entlastung der Regierung – bis 100‘000 Franken an die Bildungsdirektion. Diese Neuerungen wurden aufgrund der Vernehmlassung eingeführt.
- Unter den allgemeinen Bemerkungen gab es viele Aussagen zum Leistungsauftragsbereich von 50% der Fachstelle für Denkmalpflege. Diese sei zu tief, um alle Aufgabenbereiche abdecken zu können. Anfang Jahr hat man diesbezüglich nach einer Lösung gesucht. Seit Februar 2014 arbeitet unser Denkmalpfleger nun in einem 70%-Pensum. Diese Prozentverschiebung konnten wir innerhalb der Bildungsdirektion umsetzen, ohne eine zusätzliche Leistungsauftragserweiterung. Dies als Nebeninformation für Sie.

Geschätzte Damen und Herren, im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision zuzustimmen. Bei den zu erwartenden Abänderungsanträgen werden wir eine unterstützende Haltung einnehmen bei den Artikeln 5, 18, 33a und 44. Hingegen werden wir die Anträge zu den Artikeln 10, 35, 39 Abs. 1, 39 Abs. 3 zur Ablehnung empfehlen.

Landrat Tobias Käslin, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Ich verzichte auf einleitende Aussagen, da unser Bildungsdirektor über Ziel und Zweck der Denkmalschutzrevision bereits ausführlich berichtet hat.

Die Kommission BKV hat das teilrevidierte Gesetz im Beisein unseres Bildungsdirektors, dem Direktionssekretär Andreas Gwerder sowie dem Gesetzesredaktor Christof Würsch am 12. Februar 2014 beraten. Um es vorweg zu nehmen: Die Kommission BVK beantragt dem Landrat einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler zuzustimmen.

Eine längere Diskussion ergab sich zu Artikel 33a betreffend „vorsorgliche Schutzmassnahmen“ sowie zu Artikel 39 betreffend die Anzahl der Mitglieder der Kommission für Denkmalpflege. Die entsprechenden Anträge werden wir in der Lesung stellen.

Landrat Niklaus Reinhard, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und Vertreter der FDP-Fraktion: Der Denkmalpflege obliegt die wichtige Aufgabe, unsere Kultur, die Tradition und die Gebäude, die Zeugen unserer Herkunft, unserer Geschichte zu schützen, zu erhalten und mit Augenmass darüber zu urteilen und zu bewerten. – Zukunft braucht Herkunft!

In den vergangenen zwei Jahren hat die Nidwaldner Bevölkerung mit grossmehrheitlicher Zustimmung der Zweitwohnungsinitiative, dem Raumplanungsgesetz und der Masseneinwanderungsinitiative ein klares Statement abgegeben, dass sie gerade auch der rasanten baulichen Veränderung unseres Kantons kritisch gegenüber steht und gewillt ist, sorgsam mit Wachstum und Erneuerung umzugehen und damit auch Wert darauf legt, behutsam mit identitätsstiftenden Ortsbildern und Gebäuden zu verfahren.

Verschiedene politische Vorstösse machten auf Schwierigkeiten im operativen Umgang mit Inventarisierung und Denkmalpflege aufmerksam. Es ist Aufgabe eines Gesetzes, operative Mängel zu lösen und mit geeigneten Mitteln die Verfahren zu verbessern sowie die Zuständigkeiten zu klären. Das revidierte Gesetz soll die Grundlage bilden, das Ansehen und die Notwendigkeit der Denkmalpflege zu unterstreichen und ihr dafür eine optimale Ausgangslage zu verschaffen.

Die Kernaufgabe, die Begleitung der Renovation von denkmalgeschützten Objekten, kommt gegenüber neuen Aufgaben, wie Beurteilung von Inventaren, Unterstützung der Gemeinden bei Bauprojekten von inventarisierten Gebäuden, Stellungnahmen in Baubewilligungsverfahren etc., zu kurz. Die Entscheide des Denkmalpflegers sind wohl fachlich vertretbar, aber zu wenig abgestützt und widersprechen unserem System, bei dem in der Regel die Verantwortlichkeit bei einer mehrköpfigen Kommission liegt.

Die Denkmalpflegekommission kann heute mangels Kompetenzen nur beschränkt Einfluss nehmen in das Tagesgeschäft des Denkmalpflegers. Sie wird lediglich nach Ermessen des Denkmalpflegers in die Entscheidungen mit einbezogen. Das muss sich ändern und die Verantwortung soll in Zukunft klar bei einer paritätisch zusammengesetzten Kommission liegen. Die Kommission hat die Entscheide nach aussen zu vertreten und nicht mehr der Denkmalpfleger. Beschlüsse sind dadurch breiter abgestützt und damit soll der Denkmalpflege die ihr zustehende Akzeptanz in der Bevölkerung zurückgegeben werden. Mit folgender, grob skizzierter Organisationsform soll das erreicht werden:

Denkmalpfleger:

- Begleitung und Beratung bei der Renovation von denkmalgeschützten Objekten;
- Vorbereiten von Unterschutzstellungsentscheiden;
- Erarbeiten der Grundlagen für die Beschlussfassung der Denkmalpflegekommission;
- Beratende Stimme der Gemeinden;
- Beratendes Mitglied der Denkmalpflegekommission.

Denkmalpflegekommission (DPK):

- Fasst Beschlüsse zu Unterschutzstellungen zuhanden des Regierungsrates, Feststellungsentscheide, Veränderungen am Schutzobjekt oder im näheren Sichtbereich, Bauten in schützenswerten Ortsbildern, Beiträgen etc.
- Zusammensetzung:

  Der Präsident ist politisch besetzt mit Stichentscheid. Er vertritt die Beschlüsse der Denkmalpflegekommission gegen aussen und leitet die Sitzungen. Im Weiteren gibt es sechs Mitglieder, paritätisch aufgeteilt in Fachpersonen, wie Denkmalpflege, Architektur und Archäologie sowie ‚versierte' Laien, Vertreter von Kanton und Gemeinden sowie Bausachverständige. Darunter verstehe ich beispielsweise Handwerker, die sich ausgewiesen haben, indem sie in einem Spezialgebiet tätig sind.

Es gibt im Kanton mehrere Gebäude und Ortsteile, die identitätsstiftend sind, welche einen Ort prägen und im kollektiven Gedächtnis wegen ihrer Geschichte und darum rankende Geschichten verankert sind. Tragen wir Sorge zu ihnen, damit auch unsere Kinder und Kindeskinder noch wissen, woher sie kommen.

Die Bestimmungen bezüglich der Archäologie werden im Wesentlichen unterstützt.

Die Kommission BUL wie auch die Fraktion der FDP, wofür ich hier ebenfalls gesprochen habe, sind für Eintreten. Bei einzelnen Artikeln werden wir noch intervenieren.

Landrat Martin Zimmermann, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat sich mit diesem Gesetz eingehend befasst. Sie ist für Eintreten und befürwortet die Gesetzesvorlage. Bezüglich der Kommissionsgrösse wird ein Antrag durch die BKV erfolgen.

Landrat Sepp Niederberger, Vertreter der CVP-Fraktion: Wir von der CVP haben an der letzten Fraktion ausgiebig und sehr intensiv über die Gesetzesänderungen im Denkmalschutzgesetz diskutiert und beraten. Das Denkmalschutzgesetz greift sehr weit in den privaten Bereich der betreffenden Grundeigentümer. Aus dem Grund gehen die Meinungen und auch die Vorstellungen teilweise sehr weit auseinander. Ich gehe davon aus, dass Sie den Beschluss Nr. 54 des Regierungsrates kennen. Er beantragt auf die Vorlage einzutreten und zu genehmigen.

An den Meinungen der Kommissionen BUL und BKV können wir uns weitgehend anschliessen, haben aber bei zwei weiteren Artikeln Änderungsanträge und auch bei den Anträgen der beiden Kommissionen werden wir Ergänzungen einbringen.

Die CVP begrüsst es, dass die Fachstelle entlastet werden soll und die Kommission für Denkmalpflege zusätzliche Kompetenzen erhält. Ebenfalls sind wir der Meinung, dass es richtig ist, Objekte, die einen B-Status haben, aus der Pflicht des Zwangs zu entlassen und dass Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission fakultativ sind.

Unsere Fraktion wird sich bei folgenden Artikeln für eine Änderung einsetzen: Artikel 5, 10, 18, 33a, 35 und 39. Im Weiteren unterstützen wir die Änderung von Artikel 44, der nicht in der Teilrevision erwähnt ist.

Die CVP schliesst sich ebenfalls dem Antrag an, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Gesetzes über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzgesetz) mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

Landrat Werner Küttel, Vertreter der GN/SP-Fraktion: Die Grüne/SP-Fraktion hat sich am vergangenen Mittwoch mit dem Denkmalschutzgesetz auseinandergesetzt. Wie wir in der Vernehmlassung schon geäussert haben, sind wir auch heute noch der Meinung, dass es die vorliegende Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes nicht zwingend braucht. Substanziell bringt sie keine grosse Änderung. Wir sind auch der Meinung, dass eine Aufstockung der Denkmalpflegekommission keine Qualitätserhöhung bringt. Im Gegenteil, eine Entscheidungsfindung verzögert sich dadurch. Eine grössere Anzahl Mitglieder verursacht auch höhere Kosten. Den Anträgen der Kommissionen BUL und BKV werden wir grossmehrheitlich zustimmen.

In unserer Vernehmlassung haben wir uns auch für eine Aufstockung der Fachstelle für Denkmalpflege ausgesprochen. Mit Genugtuung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des Pensums in der Denkmalpflege parallel zur vorliegenden Gesetzesrevision stattgefunden hat, und – wie wir gehört haben – bereits erhöht worden ist.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 5 Abs. 3 Inventare / 1. Aufnahme der Objekte

Landrat Josef Odermatt: Die Revision des Denkmalschutzgesetzes umfasst den Vorschlag der Erweiterung der Kommission und andererseits auch allfällige Massnahmen zur Reduktion der Arbeitsbelastung. Mit der Neuschaffung der Stelle des Denkmalpflegers im Jahre 2008 und die damit einhergehende Integration der Fachstelle für Denkmalpflege in die kantonale Verwaltung, hat sich eine grössere Arbeitsbelastung ergeben als angenommen.

Mein Antrag zu Artikel 5 Absatz 3 lautet:

„Sie sind regelmässig nachzuführen."

Der Nachsatz „und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überarbeiten" ist zu streichen. Bei einer regelmässigen Nachführung ist das nicht mehr nötig. Auch bei laufenden Objektänderungen sind die entsprechenden Angaben vorhanden. Grosse Aufwendungen und viel Bürokratie kann damit eingespart werden. Mein Antrag lautet nochmals wie folgt: „Sie sind regelmässig nachzuführen". Der Nachsatz ist zu streichen.

Bildungsdirektor Res Schmid: Der Regierungsrat unterstützt diesen Antrag. Er wird dazu führen, dass wir verwaltungstechnisch flexibler werden. Es sollen Anpassungen gemacht werden, wenn sie nötig werden und allenfalls auch partiell, dass anstelle des ganzen Kantons, in einer Gemeinde etwas überarbeitet wird.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 44 gegen 3 Stimmen den Antrag von Landrat Josef Odermatt.

Art. 8 Ortsbildschutz

Art. 8 Abs. 1

Landrat Karl Tschopp: Wir kommen hier zu jenem Artikel, den wir im Baugesetz bereits angesprochen haben.

Landratspräsident Maurus Adam: Zu Absatz 3 beantragt der Regierungsrat, die Kompetenz der Kommission für Denkmalpflege zu übertragen.

Landrat Karl Tschopp: Es geht hier aber um Absatz 1. Hier ist noch eine Formulierung vorhanden, welche nicht mit dem neuen Absatz 1 übereinstimmt, welchen wir im neuen Planungs- und Baugesetz haben. Der Absatz müsste neu, gemäss Baugesetz, heissen:

> Der Ortsbildschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung."

Nehmen Sie bitte das Baugesetz zur Hand. Auf Seite 63 oben finden Sie den entsprechenden Artikel. Es gibt dann auch noch Änderungen in Absatz 4 und 5. Wir sind denn noch lange nicht fertig.

Landratssekretär Armin Eberli: Wir haben das Baugesetz verabschiedet und dementsprechend auch Artikel 183 mit den Änderungen zum Denkmalschutzgesetz. Absatz 1 steht in zwingendem Zusammenhang mit dem Baugesetz. Die neuen Absätze 4 und 5 ebenfalls. Wir haben in Absatz 3, welcher bei der Beratung des Baugesetzes nicht verändert worden ist, nun im revidierten Denkmalschutzgesetz eine Änderung gegenüber dem bestehenden Denkmalschutzgesetz, indem neu die Kommission für Denkmalpflege bestimmt wird. Konsequenterweise muss nun in Absatz 4, welcher neu im Baugesetz beschlossen wurde, ebenfalls – gemäss Antrag der BUL – die Kommission für Denkmalpflege bestimmt werden. Nur das muss korrigiert werden. Man muss quasi die Änderung im Baugesetz, in der man die Fachstelle für Denkmalpflege genannt hat, gestützt auf die Änderung, welche in Absatz 3 unbestritten ist, in Absatz 4 anpassen und dort ebenfalls die Kommission für Denkmalpflege einfügen.

Wir werden das im Baugesetz zuhanden der 2. Lesung entsprechend korrigieren, so dass es in beiden Gesetzen übereinstimmt.

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 Zuständigkeit, Antragsberechtigung

Landrat Josef Odermatt: Ich stelle den Antrag, Ziffer 3 „die Fachstelle für Denkmalpflege“ zu streichen.

Die Fachstelle für Denkmalpflege ist für den operativen Bereich zuständig. Nun haben wir die Kommission. Ich bin klar der Ansicht, dass der Denkmalpfleger – wenn er ein Objekt als schutzwürdig erachtet, das in die Kommission einbringen soll. Die Kommission wird den Vorschlag prüfen und nachfolgend allenfalls Antrag an den Regierungsrat stellen – und nicht der Denkmalpfleger. Ansonsten würde wiederum die Kommission umgangen.

Bildungsdirektor Res Schmid: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Ziffer 3 nicht zu streichen und zwar mit der folgenden Begründung: Wir haben mit dem Denkmalpfleger eine Fachperson, welche dafür zuständig ist, mit einer gewissen Kompetenzverschiebung zur Kommission. Es kann aber nicht sein, dass die Kommission abschliessend bestimmen würde und der Denkmalpfleger, trotz fachlicher Überzeugung, keine Chance mehr hätte, dem Regierungsrat einen Antrag zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist die letzte Instanz, welche über eine Unterschutzstellung entscheidet. Wenn nun die Kommission allein über den Vorschlag einer Unterschutzstellung des Denkmalpflegers entscheiden würde, und Nein sagt, dann läge der Entscheid über eine Unterschutzstellung bei der Kommission und nicht mehr beim Regierungsrat. Unterschutzstellungsentscheide sollen aber auf der Stufe des Regierungsrates verbleiben. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Ziffer 3 so belassen werden soll. Der Denkmalpfleger soll die Gelegenheit haben – wenn es ein wichtiges Objekt betrifft oder Differenzen vorhanden sind – als Fachperson des Kantons an den Regierungsrat gelangen zu können. Der Regierungsrat wird dann einen endgültigen Entscheid fällen.

Landrat Josef Odermatt: Man will eine breit abgestützte Kommission, wie dies Niklaus Reinhard gesagt hat. Diese Kommission wird – wenn der Denkmalpfleger einen Antrag zu einem Projekt einbringt – dies fachlich beurteilen. Dann ist es fachlich beurteilt und der Kommission mute ich das zu, dass sie zu einer solchen Beurteilung fähig ist, und schliesslich den Antrag dem Regierungsrat unterbreiten wird. Für den Regierungsrat wird es sicher einfacher sein, einen endgültigen Entscheid zu fällen, wenn die Kommission das Gesuch vorgängig fachlich beurteilt hat. Wenn das lediglich durch den Denkmalpfleger geprüft wird, geht das sicher zurück mit der Anfrage, ob die Kommission das ebenfalls diskutiert habe und welches die Meinung der Kommission sei. Ich halte deshalb an meinem Antrag fest und bitte Sie, diesen zu unterstützen.

Bildungsdirektor Res Schmid: Ich möchte hier festhalten, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer gemäss Ziffer 1 dieses Artikels eine Unterschutzstellung beim Regierungsrat beantragen können. Folglich können Sie nicht einem Denkmalpfleger als Fachperson, welcher in einer Anstellung des Kantons steht, diese Möglichkeit nicht geben. Wenn es auch Differenzen gibt; der Regierungsrat wird abwägen zwischen der Meinung der Kommission und dem, was der Denkmalpfleger vertritt. Man wird also nicht einseitig informiert sein. Wir sind der Meinung, wenn der Eigentümer antragsberechtigt ist, soll das der Denkmalpfleger auch sein.

Landrat Josef Odermatt: Klar ist der Eigentümer das. Wir haben drei Kategorien: A, B und C, wobei C freiwillig ist. Wenn das der Eigentümer will, und das Objekt den Status C hat, soll er die Möglichkeit haben, einen Antrag zu stellen. Das ist für mich schon noch ein Unterschied. Ein Antrag aus dem operativen Bereich, also vom Denkmalpfleger, soll in der Kommission behandelt werden, sonst wird diese Kommission massiv geschwächt.

Landrat Niklaus Reinhard: Ich unterstütze den Antrag. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Denkmalpfleger an der Kommission vorbei einen Antrag an den Regierungsrat stellt. Es ist sinnvoll, wenn er das gemeinsam mit der Kommission macht. Der Regierungsrat hat damit eine bessere Entscheidungsgrundlage. Deshalb unterstütze ich ebenfalls die Streichung von Ziffer 3.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 30 gegen 16 Stimmen den Antrag von Landrat Josef Odermatt.

Art. 18 Abs. 3 Eigentumsbeschränkungen

Landrat Niklaus Reinhard, Vertreter der Kommission für Bau Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Ich stelle hier den Antrag, in Absatz 3, den Antrag der Kommission BUL. Nicht ganz sicher bin ich bezüglich dem Wort „Wesentliche“, ob dies zu ergänzen ist. Absatz 3 soll wie folgt lauten:

> „Baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich setzen die Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege voraus.“

Der Zusatz „Die übrigen baubewilligungspflichtigen Veränderungen…“ ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Verantwortlichkeiten – wenn man hier von der Stärkung dieser Kommission spricht – sollen ganz klar bei der Kommission liegen. Das schafft Klarheit. Man weiss ja nicht was „übrige“ sind. Die Kommission ist dafür zuständig und kann gewisse Aufgaben dem Denkmalpfleger delegieren. Wenn sie findet, dass kleinere Aufgaben dem Denkmalpfleger übergeben werden sollen, kann sie das tun. Aber die Verantwortung und das „sich nach aussen zeigen“ ist Aufgabe der Kommission. Deshalb kann der zweite Satz gestrichen werden.

Landrat Tobias Käslin, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Die Kommission hat lediglich die redaktionelle Bereinigung mit dem Wort „Wesentliche“ beantragt. Das wäre also eine rein redaktionelle Anpassung in diesem Absatz. Das möchte ich hier festhalten.

Landrat Conrad Wagner: Ist das Wort „Wesentliche“ noch drin oder nicht?

Landratssekretär Armin Eberli: Es gab einen Widerspruch im Antrag des Regierungsrates. Das Wort „Wesentliche“ wurde im Bericht erläutert, im Gesetzestext, wie er vom Regierungsrat verabschiedet wurde, hat das Wort „Wesentliche“ jedoch gefehlt. Es ist ganz klar, dass dieses Wort dazu gehört, weil sonst der Absatz, wie er von der Regierung beantragt wurde, gar keinen Sinn ergibt. Deshalb wurde diese redaktionelle Änderung so beantragt.

Die Kommission BUL beantragt nun, den oberen Absatz 3 (Antrag des Regierungsrates) zu ersetzen durch den Absatz 3 unten (gemäss Synopse), mit der Konsequenz, dass für alle baubewilligungspflichtigen Veränderungen an Schutzobjekten in Zukunft die Kommission zuständig sein soll. Das Wort „Wesentliche“ braucht es dann nicht. Die andere, materielle Änderung zum Antrag des Regierungsrates ist, dass auch der Teilsatz nach dem Strichpunkt gestrichen werden soll. Weitere bauliche Veränderungen an einem geschützten Objekt, also solche, die nicht baubewilligungspflichtig sind, benötigen auch keine Bewilligung mehr durch die Fachstelle. Diese sind dann frei. Man kann also in einem geschützten Haus beispielsweise eine geschützte Decke ohne Bewilligung verändern. Allerdings gelten die Verpflichtungen von Artikel 18 Absatz 2 weiterhin. Das sind die materiellen Änderungen, welche die Kommission BUL beantragt.

Bildungsdirektor Res Schmid: Die Übertragung dieser Kompetenz an die Kommission hat einen zeitlichen Mehraufwand zur Folge. Die Flexibilität der heutigen Denkmalpflege, welche gewisse Entscheidungen zu geschützten Objekten relativ rasch umsetzen konnte, würde nun über die Kommission gehen. Daraus ergeben sich Mehraufwand und zeitliche Verzögerungen, die in Kauf genommen werden müssten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag LR Niklaus Reinhard)

Der Landrat unterstützt mit 43 gegen 4 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard (Kommission BUL).

Art. 33a Abs. 2 Vorsorgliche Schutzmassnahmen

Landrat Tobias Käslin, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Es geht hier um die Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen, welche längstens ein Jahr dauern können. Die BKV ist der Meinung, dass diese Zeitdauer zu lange ist. Eine so lange Zeit kann dem Grundeigentürmer resp. der Bauherrschaft nicht zugemutet werden. Falls bei Bau- und Grabarbeiten „Altertümer“ entdeckt werden, sind die erforderlichen Arbeiten sofort an die Hand zu nehmen. Eine entsprechende Beurteilung hat unserer Ansicht nach spätestens nach drei Monaten zu erfolgen. Eine zweijährige regierungsrätliche Verlängerungsfrist soll jedoch weiterhin möglich sein.

Aus genannter Begründung beantragen wir die Formulierung in Absatz 2:

> “Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen spätestens drei Monate nach ihrem Beschluss dahin…“

Bildungsdirektor Res Schmid: Der Regierungsrat unterstützt den Antrag der Kommission BKV.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 49 gegen 0 Stimmen den Antrag von Landrat Tobias Käslin (Kommission BKV).

Art. 35 Abs. 3 Grabungen

Landrat Bruno Duss: Sie sehen in der Synopse, dass der Änderungsantrag fast identisch ist. Neu soll jedoch das Wort „Schadens“ durch das Wort „Sachschadens“ ersetzt werden.

Wir haben unter uns Versicherungsleute, welche hierüber wohl besser Bescheid wissen. So, wie ich informiert bin, bedeutet „Sachschaden“ eine Verschlechterung für den Eigentümer. Wenn beispielsweise ein Schaden aufgrund von Grabungen entsteht, bedeutet „Sachschaden“ für den Eigentümer beispielsweise, dass die Kosten bei Betriebsunterbruch, Vermögensschäden usw. nicht gedeckt sind. Nun ist die Frage, warum hat man eine Verschärfung zulasten des Grundeigentümers gemacht, obwohl dieser allenfalls bereits eine Einbusse hat?

Bildungsdirektor Res Schmid: Es geht hier um die Entwicklung eines solchen Schadenfalles, in welchem Umfang und wie umfassend die Einbussen daraus sind. Es geht um eine Verhältnismässigkeit für eine Begrenzung eines allfälligen Schadenersatzes, der nach oben offen sein könnte und, je nach Rechtsstreit, ins uferlose gehen könnte. Deshalb hat man beschlossen, sich auf „Sachschaden“ zu beschränken und nicht auf „Schaden“. Die Definition von „Schaden“ lässt sehr viel Spielraum offen.

Landrat Bruno Duss: Du musst aber zugeben, dass das eine Verschärfung zulasten des Eigentümers ist, oder? Vielleicht haben wir hier Versicherungsleute unter uns, die dazu Auskunft geben können?

Landrat Joseph Niederberger: Es ist schon so: Wenn man von einem Schaden spricht, gibt es verschiedenste Arten von Schaden oder eben den Sachschaden. Wenn jemandem daraus ein Vermögensschaden entsteht, weil er seinen Laden schliessen muss, hätte er allenfalls ein Problem. Bei der Formulierung „Sachschaden“ ist es klar, dass es um eine Sache geht, die kaputt geht. Das ist so zu interpretieren.

Landrat Bruno Duss: Wenn das so ist, stelle ich den Antrag, die Formulierung „Schaden“ beizubehalten. Es soll ja kein zusätzlicher Nachteil für den Eigentümer entstehen.

Bereinigungsabstimmung (Antrag RR / Antrag Bruno Duss)

Der Landrat unterstützt mit 41 gegen 4 Stimmen den Antrag von Landrat Bruno Duss.

Art. 39 Kommission für Denkmalpflege

Art. 39 Abs. 1

Landrat Tobias Käslin, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Wir begrüssen es sehr, dass der Kommission für Denkmalpflege zusätzliche Kompetenzen übertragen werden. In Bezug auf die Mitgliederzahl sind wir jedoch der Meinung, dass die aktuelle Mitgliederzahl von drei bis fünf Mitgliedern vollends genügt.

Eine kleine Kommission kann kurzfristig Begehungen und Sitzungen einberufen und ist somit vollzugstauglich. Zu den Kosten werde ich mich bei Artikel 44 äussern.

Aus genanntem Grund beantragt die Kommission BKV:

> "Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium."

Landrat Niklaus Reinhard, Vertreter der Kommission für Bau, Planung und Umwelt (BUL): Die Kommission BUL beantragt Ihnen, die Mitgliederzahl dieser Kommission auf sieben festzulegen, die Bezeichnung des Präsidenten sowie eine paritätische Zusammensetzung der Kommission.

Weshalb? Bei einer Kommission geht es nicht primär um die Anzahl der Mitglieder, sondern es geht darum, wer in dieser Kommission vertreten ist bzw. welche Interessen darin vertreten sind. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung aus solchen Kommissionen berichten, insbesondere von Stadtbildkommissionen in grossen Städten. Wenn diese fünf Personen fachlich einwandfrei und super sind, werden Objekte auch rein fachlich beurteilt. Wir sind aber ganz klar der Meinung, dass es auch eine zweite Sichtweise braucht. Ich brauche nicht nur die Sicht von Spezialisten, sondern auch von solchen, die sich im Alltag damit auseinandersetzen, sprich von Vertretern aus Kanton, Gemeinden und von sogenannten Bausachverständigen. Diese Kombination ermöglicht einen Entscheid, der auch nach aussen tragfähig ist. Wenn ich nur Spezialisten in der Kommission habe, dann versichere ich Ihnen, werden wir relativ bald wieder in der gleichen Situation stehen, wie jetzt. Davon bin ich überzeugt. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der BUL zu Absatz 1 mit sieben Mitgliedern und der Bestimmung des Präsidiums sowie dem Antrag zu Absatz 2 betreffend einer paritätischen Zusammensetzung der Kommission für Denkmalpflege zuzustimmen.

Bildungsdirektor Res Schmid: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, seiner Vorlage mit sieben bis neun Mitgliedern zuzustimmen. Das war mitunter der Hauptgrund für die Revision des Denkmalschutzgesetzes, um eine entsprechende Abbildung der verschiedenen Fachbereiche inklusive einer politischen Komponente zu erhalten. Mit dieser Erweiterung der Mitgliederzahl soll eine breite und gute Abstützung von Denkmalpflege-Entscheiden erfolgen, insbesondere bei solchen von politischer Brisanz, wie wir sie in der Vergangenheit hatten und auch in Zukunft haben werden. Im Weiteren liegt die Erweiterung auch in ihrer Bedeutung, in ihrem Aufgabenbereich und in der Erweiterung ihrer Kompetenzen begründet.

Landrat Sepp Niederberger, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat darüber ebenfalls diskutiert und ist der Meinung, dass die Mitgliederzahl bei sieben bis neun belassen werden sollte. Und zwar aus dem Grund, dass eine Kommission mit sieben Mitgliedern ad hoc-Weise auf neun Mitglieder aufgestockt werden könnte. Wir unterstützen also den Antrag betreffend sieben bis neun Mitglieder.

Nicht ganz nachvollziehen konnten wir die Forderung nach einer paritätischen Zusammensetzung. Die Parität beispielsweise eines Fachspezialisten in Bezug auf denkmalpflegerische Objekte zusammen mit einem Handwerker, erachten wir nicht als paritätisch.

Landrat Niklaus Reinhard: Paritätisch heisst, dass es zwei verschiedene Gruppen gibt. Es gibt die Gruppe der Spezialisten, der Akademiker – sagen wir einmal. Dann die Gruppe jener, die im Alltag damit zu tun haben. Das sind unter anderem Handwerker, das ist zum Beispiel ein Gemeinderat und auch jemand aus der kantonalen Verwaltung oder der Kanton bestimmt, wer das sein soll. Im Wesentlichen geht es darum, dass Akademiker nicht Überhand nehmen in dieser Kommission. Deshalb soll ein Gegengewicht dazu gegeben werden. Das ist paritätisch.

Landrat Toni Niederberger: Wollen wir einen Rückschritt machen? Nein. Ich unterstütze den Antrag der BKV.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung zu Absatz 1
(Antrag Niklaus Reinhard BUL / Antrag Tobias Käslin BKV)

Der Landrat unterstützt mit 23 gegen 22 Stimmen den Antrag von Landrat Tobias Käslin (Kommission BKV).

Bereinigungsabstimmung zu Absatz 1
(Antrag RR / Antrag Tobias Käslin BKV)

Der Landrat lehnt mit 26 gegen 22 Stimmen den Antrag von Landrat Tobias Käslin (Kommission BKV) ab.

Art. 39 Abs. 2 (neu)

Landratspräsident Maurus Adam: Die Kommission BUL beantragt einen neuen Absatz 2 betreffend die paritätische Zusammensetzung der Kommission für Denkmalpflege. Landrat Niklaus Reinhard hat bereits Antrag gestellt:

> „Die Denkmalpflegekommission wird paritätisch zusammengesetzt aus einem Präsidium mit Stichentscheid und je einer Gruppe aus Fachpersonen (Denkmalpflege, Architektur und Archäologie) und Vertretern (von Kanton, Gemeinden und Bausachverständigen)."

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 38 gegen 5 Stimmen den Antrag von Landrat Niklaus Reinhard (Kommission BUL).

Art. 44 Verwaltungskosten

Landrat Tobias Käslin, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Bei der Erarbeitung der Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes ist man irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die Kostenregelung in der Denkmalschutzverordnung geregelt sei. Leider wurde übersehen, dass das Denkmalschutzgesetz eine Kostenregelung betreffend Verwaltungskosten beinhaltet. Dadurch wurde Artikel 44 leider nicht in die Vernehmlassung im Sommer 2013 mit einbezogen. Es gibt also keine Stellungnahmen dazu.

Die Unentgeltlichkeit amtlicher Handlungen der Denkmalpflege ist im Denkmalschutzgesetz enthalten. Die Kommission BKV ist der Meinung, dass neu bei einer übermässigen Beanspruchung der Fachstelle für Denkmalpflege durch das Gemeinwesen – es betrifft vor allem die Gemeinden – Kosten geltend gemacht werden können. Damit soll ein Ausnützen der Kommission und der Fachstelle verhindert werden. Aus diesem Grund beantragen wir, einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

> „Er kann von Gemeinwesen Kosten erheben."

Selbstverständlich ist damit in Absatz 1 der Wortteil „... der Gemeinwesen und …" zu streichen.

Landrätin Beatrice Richard: Was bedeutet „übermässig“? Die Gemeinde Stans hat ein schweizerisch geschütztes Ortsbild. Deshalb haben wir die Denkmalpflege wohl „übermässig“ beizuziehen. Ich finde „übermässig“ einen etwas dehnbaren Begriff.

Landrat Niklaus Reinhard: Beatrice, du legst mir die Worte in den Mund. Es wird ja wahrscheinlich nicht so sein, dass die Gemeinden das bezahlen müssen, sondern, dass der Bauherr die Kosten zu tragen hat. Insofern geht die Wirkung am Ziel vorbei und erreicht nicht das, was damit beabsichtigt wird. Deshalb können wir diesen Absatz getrost sein lassen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Der Landrat unterstützt mit 27 gegen 19 Stimmen den Antrag von Landrat Tobias Käslin (Kommission BKV).

Die weitere Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf eine Bestimmung wird nicht verlangt.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich möchte nicht auf einen Antrag zurückkommen. Ich frage mich aber insgeheim, haben wir dieses Gesetz um eine Person herum gemacht. Wenn allenfalls ein Nachfolger angestellt wird, haben wir ihn hier sehr fest eingebunden. Er hat die Freiheiten nicht mehr. Das Anforderungsprofil von einer solchen Persönlichkeit mit einer solch fachlichen Ausbildung wurde hier doch sehr eingeschränkt. War man sich dessen bei den Anträgen und den Formulierungen bewusst? Das sollte man bis zur 2. Lesung überdenken.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 41 gegen 5 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG) wird in 1. Lesung genehmigt.

10 Postulat von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend ein neues Verwaltungsgebäude im Raume Stans

Landratspräsident Maurus Adam: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieses Postulats und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

POSTULAT

Landrat Philippe Banz, Seestrasse 73, 6052 Hergiswil
Landrat Walter Odermatt, Unterer Milchbrunnen, 6370 Stans

Hergiswil / Stans, 11. Juni 2013

Gestützt auf Art. 53 Abs. 3 Landratsgesetz reichen wir nachfolgendes

Postulat

ein, betreffend einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes. Im Fokus stehen vor allem die Standortevaluation sowie die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Anträge:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, in einer Machbarkeitsstudie diverse Standorte für ein neues Verwaltungsgebäude im Raum Stans zu prüfen, Standortvorschläge ausarbeiten und dem Landrat Bericht zu erstatten. (innerhalb eines Jahres)
2. Im Rahmen eines klaren Konzeptes ist zu prüfen, wie die mögliche Benützung der bestehenden und des neuen Verwaltungsgebäudes erfolgen soll.
3. Es soll geprüft werden, ob die Finanzierung in Kooperation mit einer selbständigen Anstalt machbar ist. (z.B. Nidwaldner Kantonalbank , Pensionskasse Nidwalden, Nidwaldner Sachversicherung , Elektrizitätswerk Nidwalden)

1. Ausgangslage

Zurzeit ist die kantonale Verwaltung in 7 verschiedenen Gebäuden eingemietet. Der Mietpreis (pro Jahr) beläuft sich zwischen 160 bis 250.- CHF/m2. Die Verwaltung ist in der gesamten Gemeinde Stans verteilt.

II. Standortevaluation

Folgende Kriterien sollten bei der Standortevaluation berücksichtigt werden:
- Gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr
- Genügend Parkmöglichkeiten
- Der Standort muss im Raum Stans sein

Für die Standortevaluation sollte der Regierungsrat ein Gremium zusammenstellen mit Vertreter des Landrates.

III. Mögliche Nutzung des Gebäudes

Es soll abgeklärt werden, welche Direktionen und Anstalten im neuen Verwaltungsgebäude einziehen sollten. Im Weiteren soll geprüft werden, ob z.B. der Landratssaal sowie das Regierungsgebäude integriert werden müsste.

IV. Finanzierung

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons Nidwalden, soll geprüft werden, ob die Finanzierung mit einer selbstständigen Anstalt machbar ist. Diese verfügen teilweise über hohe liquide Mittel. Momentan besteht sowieso ein Anlagenotstand, weil die Zinsen auf einem historischen Tief sind. Und die andere Möglichkeit, das Geld in die Aktien zu investieren ist immer mit Risiko verbunden.

V. Ziel

Durch die Zusammenlegung der kantonalen Verwaltung werden Synergien genutzt, wenn alles unter einem Dach ist. Für den Bürger wird es auch kundenfreundlicher, wenn alles zentralisiert zu erreichen ist. Die hohen Mietkosten könnten reduziert werden und schlussendlich würde die Effizienz der gesamten Verwaltung gesteigert.

Für die Überweisung des Postulats danken wir Ihnen bestens.

Philippe Banz *Walter Odermatt*

REGIERUNGSRAT **PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 861 Stans, 10. Dezember 2013

Sachverhalt

Mit Datum vom 17. Juni 2013 haben Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Landrat Walter Odermatt, Stans, ein Postulat eingereicht. Dieser Vorstoss beinhaltet folgende Anträge:

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, in einer Machbarkeitsstudie diverse Standorte für ein neues Verwaltungsgebäude im Raum Stans zu prüfen, Standortvorschläge aus-arbeiten und dem Landrat Bericht zu erstatten. (innerhalb eines Jahres)*
2. *Im Rahmen eines klaren Konzeptes ist zu prüfen, wie die mögliche Benützung der bestehenden und des neuen Verwaltungsgebäudes erfolgen soll.*
3. *Es soll geprüft werden, ob die Finanzierung in Kooperation mit einer selbständigen Anstalt machbar ist. (z.B. Nidwaldner Kantonalbank, Pensionskasse Nidwalden, Nidwaldner Sachversicherung, Elektrizitätswerk Nidwalden)*

Das Landratsbüro hat den Vorstoss mit Schreiben vom 17. Juni 2013 dem Regierungsrat zur Stellungnahme binnen sechs Monaten übermittelt.

Erwägungen

1 Ausgangslage

1.1 Raumbedarf

Die Zusammenführung der kantonalen Verwaltung an einem zentralen Standort wurde bereits öfters diskutiert.

Konkret hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 die Baudirektion beauftragt, den für die kommenden fünf Jahre absehbaren zusätzlichen Raumbedarf der kantonalen Verwaltung und der Gerichte zu erheben.

Aktuell braucht der Kanton Nidwalden rund 7‘100 m2 für Landrats- Regierungsrats-, Arbeits-, Sitzungs- und Allgemeinräume. Dazu kommen nochmals rund 3‘400 m2 Archiv-, Lager und EDV-Räume. Diese Flächen werden von 394 Vollzeit- und 311 Teilzeit-Angestellten in 12 Gebäude (exkl. Waffenplatz) genutzt. Geht man von einem sieben-geschossigen Gebäude aus bedeutet dies, dass für ein zentrales Verwaltungsgebäude eine Grundfläche von rund 1‘000 m2 gebraucht wird. Dazu kommen noch die nötigen Flächen für die Infrastruktur und Grünflächen. Dies bedingt eine minimale Parzellenfläche von ca. 2‘200 m2.

Als Resultat der Abklärungen wurde mit dem RRB Nr. 808 vom 8. November 2011 die Strategie für die Standorte der kantonalen Verwaltungen festgelegt.

1.2 Mittelfristiger Lösungsvorschlag – Dezentrale Konzentration

Durch eine Zusammenführung einzelner Direktionen in Schwerpunktzentren können die mittelfristigen Bedürfnisse optimal abgedeckt werden. Die Weiternutzung der bestehenden Gebäude mit einer Anmiete des Mehrflächenbedarfes bietet über alles betrachtet das bessere Kosten/Nutzen-Verhältnis und ist zu vergleichsweise günstigen Kosten (Investitionen und wiederkehrende Kosten) kurzfristig umsetzbar. Dadurch können alle Direktionen mit Synergiepotenzial an einem gemeinsamen Standort zusammengeführt werden. Auch sind für die mittelfristigen zusätzlichen Raumbedürfnisse Reserveflächen vorhanden. Anderseits kann jedoch das Gros der kantonalen Verwaltung nicht an einem Standort zusammengefasst wer-den, was ein funktionaler Nachteil ist. Dieser Nachteil wird bezüglich der Zusammenarbeit der Verwaltungsstellen durch die elektronische Vernetzung teilweise ausgeglichen, jedoch bezüglich des Kundenverkehrs bleibt er bestehen.

1.3 Langfristige Variante mit zwei Schwerpunktzentren

Mit einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Areal Kreuzstrasse könnte die kantonale Verwaltung auf zwei Schwerpunkte Zentrum Dorf Stans und Areal Kreuzstrasse konzentriert werden. Die Mietverhältnisse an der Stansstaderstrasse 54/59 könnten aufgegeben werden.

Diese Variante ist in Betracht zu ziehen, wenn neue Aufgaben für die Kantonale Verwaltung zusätzlichen Flächenbedarf erfordern (z.B. Zentralisierung der Steuerämter).

1.4 Langfristig die optimalste Lösung – ein Standort

Ein Standort für die kantonale Verwaltung des Kantons Nidwalden muss ein langfristiges Ziel sein. Eine Zusammenlegung der kantonalen Verwaltungen an einem Standort hätte einerseits eine Steigerung der Effizienz, eine hohe Flexibilität der Raumnutzung und Betriebskosteneinsparungen zur Folge. Anderseits würden jedoch sehr hohe Investitionskosten und die Problematik der zukünftigen Nutzung oder Weiterverwendung der nicht mehr selbstgenutzten kantonalen Gebäude resultieren. Da zurzeit kein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht, ist die Realisierbarkeit ungewiss, so dass dieser Ansatz zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr weiterverfolgt wird.

2 Beurteilung

Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass mit einem grossen zentralen Verwaltungsgebäude viele Synergien genutzt werden könnten. Auch die Kundenfreundlichkeit würde sich enorm verbessern. Um die möglichen Handlungsoptionen auszuloten, unterstützt der Regierungsrat die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie.

Aus heutiger Sicht ist die Variante mit zwei Schwerpunktzentren zu favorisieren, da der Kanton im Besitz des dazu nötigen Baulandes an der Kreuzstrasse ist. Es sollten aber auch mögliche Varianten mit einem Standort in die Machbarkeit einbezogen werden.

Eine Finanzierung durch eine selbständige Anstalt des Kantons Nidwalden ist genauer zu prüfen. Dazu sind aber bereits Grobschätzungen über Machbarkeit, Grösse und Kosten nötig. Auch diverse mietrechtliche Fragen sind zu klären.

3 Weiteres Vorgehen

Verschiedene Fragen, wie etwa die Möglichkeiten weiterer Standorte oder die Finanzierung durch kantonale Anstalten wurden im Rahmen der Strategie für die Standorte der kantonalen Verwaltung bereits im Jahre 2011 abgeklärt. In diesem Zusammenhang hatte der Regierungsrat eine Standortanalyse in Auftrag gegeben. Die Standortanalyse / Machbarkeitsstudie vom 12. Oktober 2011 des Büros für Bauökonomie AG, Luzern, hat ergeben, dass mit einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Areal Kreuzstrasse die kantonale Verwaltung auf zwei Schwerpunkte (Zentrum Dorf Stans und Areal Kreuzstrasse) konzentriert werden könnte. Der Regierungsrat erachtet diese Lösung jedoch als langfristige Lösungsvariante. Diese Lösung ist in Betracht zu ziehen, wenn neue Aufgaben für die Kantonale Verwaltung zusätzlichen Flächenbedarf erfordern, beispielsweise bei einer Zentralisierung sämtlicher Steuerveranlagungen. Sobald der Landrat einen entsprechenden Grundsatzentscheid getroffen hat ist eine dannzumal gestützt auf die neuen Raumbedürfnisse abgestützte Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

4 Antrag

Der Regierungsrat ist wie die Postulanten der Meinung, dass durch die Zusammenlegung der kantonalen Verwaltung an einem Standort Synergien genutzt und die Kundenfreundlichkeit verbessert werden kann. Der Regierungsrat erachtet somit den Neubau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes als langfristige Zielsetzung. Der Regierungsrat beantragt die Gutheissung des Postulats.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend ein neues Verwaltungsgebäude im Raume Stans gutzuheissen.

Landrat Philippe Banz: Ich beantrage Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Philippe Banz: Auch im Namen meines Kollegen Walti Odermatt, danke ich der Regierung für die positive Rückmeldung zu unserem Postulat. Ich gehe nicht mehr auf den Inhalt des Postulats ein. Es ist mir aber ein Anliegen, zur Finanzierung etwas zu sagen. Das war der Hauptkritikpunkt der Kommission BUL, dass der Kanton selber kein neues Verwaltungsgebäude finanzieren könne. Es steht aber ganz klar im Antrag Nr. 3 des Postulats: „Es soll geprüft werden, ob die Finanzierung in Kooperation mit einer selbständigen Anstalt machbar ist. (z.B. Nidwaldner Kantonalbank, Pensionskasse, NSV, EWN)."

Wie gesagt, es ist ein Postulat zur Prüfung eines Anliegens. Wir reden heute nicht von einem Kredit oder Vorprojekt. Sollte dann im vorgelegten Bericht stehen, dass es nicht sinnvoll sei, die Verwaltung zu zentralisieren und sich auch daraus keine Kostenersparnisse ergeben würden, haben wir wenigstens die Gewissheit. Aber im Vorhinein schon zu sagen, dass es sich nicht lohnen würde, finde ich schwach. Wir haben auch explizit keine zeitlichen Vorgaben gemacht, beispielsweise einen Neubau bis 2022 zu realisieren. Jetzt geht es nur darum, die Sache anzugehen, die Kosten zu eruieren und dann eventuell ein mögliches Grundstück zu sichern. Langfristiges Denken und Handeln ist eine Aufgabe von uns, den gewählten Mitgliedern des Landrates. Herzlichen Dank für die Unterstützung des Postulats.

Landrätin Susann Trüssel, Vertreterin der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Die Kommission BUL hat am 13. Februar 2014 den Vorstoss von Landrat Philippe Banz und Landrat Walter Odermatt beraten. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 861 und mit einer dazu gehörenden Machbarkeitsstudie das Postulat beantwortet. Die Kommission hat die Beantwortung des Regierungsrates zu den Anträgen der Postulanten geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Antrag Ziffer 1 wird eine Machbarkeitsstudie verlangt, welche diverse Standorte für ein neues Verwaltungsgebäude im Raum Stans aufzeigen soll und dem Landrat Standortvorschläge und Bericht zu erstatten sei. Gleichzeitig seien weitere Fragen gemäss den Ziffern 2 und 3 zu prüfen und zu beantworten.

Bereits im Jahr 2011 wurden die gleichen Fragen im Rahmen einer Strategie für Standorte der Kantonalen Verwaltung dargestellt und gleichzeitig wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Machbarkeitsstudie liegt dem Landrat nun vor. Die Machbarkeitsstudie beinhaltet eine Standortanalyse, welche verschiedene Möglichkeiten aufzeigt, dass sich die Kantonale Verwaltung in zwei Schwerpunktzentren, „Zentrum Dorf" und „Areal Kreuzstrasse" konzentrieren könnte. Die Kommission BUL geht mit dem Regierungsrat einig, dass diese Lösung als langfristige Lösung erachtet und angestrebt werden soll. Diese Lösung soll aber erst in Betracht gezogen werden, wenn zusätzliche Aufgaben für die Kantonale Verwaltung tatsächlich bekannt sind und ein zusätzlicher Flächenbedarf erforderlich wird. Ein Beispiel könnte ja sein – wie das genannt wird – eine Zentralisierung der Steuerveranlagung. Vorgängig braucht es aber einen Grundsatzentscheid des Landrates. In Anbetracht dessen, dass ein solcher Grundsatzentscheid noch nicht vorliegt, ist die vorgenannte Ausgangslage für die Kommission erst gegeben, wenn gestützt auf neue Raumbedürfnisse und in Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons eine weitere Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden soll. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass aufgrund der heutigen Ausgangslage für eine neue Machbarkeitsstudie keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Aus Sicht der Kommission kann sich der Landrat weitere Kosten in dieser Sache sparen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen grossmehrheitlich, das Postulat für eine weitere Überprüfung abzulehnen.

Landrat Sepp Niederberger, Vertreter der CVP-Fraktion: Wir von der CVP haben an der letzen Fraktion ebenfalls über dieses Postulat diskutiert. Unsere Fraktion ist mehrheitlich der Meinung, dass die bestehende Situation unbefriedigend ist. Die verschiedenen Standorte der Departemente sind zersiedelt und ergeben keine kundenfreundliche Situation.

Die Zusammenarbeit und auch das Benützen von verschiedenen Infrastrukturen, Geräten, Maschinen und Anlagen sind aufwändiger und auch kostspieliger. Jedes Departement richtet sich selber nach den eigenen Bedürfnissen ein und muss sich laufend mit Sachen beschäftigen, die nicht ihren Kompetenzen entsprechen.

Die vorliegende Machbarkeitsstudie und Standortanalyse fokussiert sich auf zwei Standorte, Dorf Stans und Kreuzstrasse, wobei der Standort Kreuzstrasse sehr stark erweitert würde. Der Hauptteil wäre also nicht mehr im Dorf Stans. Eine solche Situation würde den Hauptort Stans, im Speziellen das Dorf Stans, sehr negativ treffen. Denken wir an die verschiedenen Geschäfte, Restaurants, Hotels und viele bestehende Infrastrukturen, die dann nicht mehr gebraucht würden. Der Dorfkern würde zum Museum des Kantons Nidwalden.

Eine Mehrheit der CVP-Fraktion befürwortet eine neue Studie mit Fokus auf den Dorfkern Stans. Dabei soll die Integration bestehender und bereits durch den Kanton benutzter Gebäude und Infrastrukturen angestrebt werden. Es ist möglich, mit gutem Willen und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stans und verschiedenen Grundeigentümern und Investoren eine befriedigende Lösung auf die Beine zu stellen. Es ist sehr wichtig, dass die Gemeinde Stans und der Kanton Nidwalden gemeinsam unseren Hauptort gestalten und auch in Zukunft dafür besorgt sind, dass das Dorf lebt und attraktiv bleibt.

In diesem Sinne ist die Mehrheit der CVP-Fraktion der Meinung, das Postulat von Landrat Philippe Banz und Landrat Walter Odermatt gutzuheissen.

Baudirektor Hans Wicki: Sie konnten es heute lesen: Heute praktiziert der Regierungsrat das Konzept der dezentralen Konzentration. Das ist gut, man ist es sich so gewohnt, aber es ist nicht optimal. Das haben wir auch so kommuniziert. Langfristig ist die richtige und optimale Lösung ein Gebäude, also ein Neubau. Nichts anderes. Wenn man das nicht wahrhaben will oder man glaubt, dass der Kanton Nidwalden das nicht finanzieren kann, muss ein Bericht gemacht werden. Das ist mir schon bewusst. Aber wenn jemand sagt, dass das der richtige Ansatz sei, dann gebt uns doch bitte den Auftrag, in diese Richtung weiter zu arbeiten. Wir haben es auch in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir nicht glauben, dass wir einen Neubau selber finanzieren werden. Dafür haben wir viele wohlhabende Institutionen, welche sich darum reissen, ja fast darum betteln werden. Wir vergeben uns also damit gar nichts.

Es könnte vielleicht auch einmal das Manna vom Himmel herab regnen. Es könnte ja auch jemand kommen und sagen, dass die Regierungsräte so tolle Hechte seien, dass er die Parzelle halb gratis gibt. Das wäre genau perfekt. Dann müsste man aber parat sein. Genau deshalb hat Ihnen der Regierungsrat empfohlen, dem Postulat zuzustimmen, damit man – wenn sich die Gelegenheit bietet – bereit ist. Wir sind der Meinung, dass nicht „Hopfen und Malz“ verloren ist. Ich hoffe, dass Sie dem Postulat zustimmen, so wie es der Regierungsrat Ihnen beantragt hat. Wir sind klar dafür. Es soll etwas gemacht werden. Aber wir wollen morgen und auch noch nicht übermorgen bauen. Also, lasst uns einfach daran arbeiten.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir danken der Regierung bzw. Regierungsrat Hans Wicki für die positive Rückmeldung zu unserem Postulat. Es freut mich, dass wir am Schluss unserer heutigen Sitzung zur Einigkeit gefunden haben. Von der SVP-Fraktion wird der Vorstoss mehrheitlich unterstützt. Die Situation ist nicht befriedigend und man sähe Vorteile in einem neuen Gebäude. Zu Susann Trüssel möchte ich noch etwas sagen: Eine neue Machbarkeitsstudie würde sicher mehr aufzeigen, insbesondere bezüglich der Finanzierung, insbesondere mit welchen selbständigen Anstalten das möglich wäre. Ich bin der Meinung, dass dem Postulat zugestimmt werden sollte. Es wäre „Zukunftsmuisig", das eines Tages umgesetzt werden könnte.

Landrat Peter Waser: Ich bin jetzt seit achteinhalb Stunden hier und habe geschwiegen. Der Niederberger Sepp hat mich aber doch noch zu reizen vermocht. Das ganze Jahr hindurch wird gelästert über den Verkehr, welcher in das Dorf Stans geführt werde und dass etwas dagegen gemacht werden müsse. Und heute hört man wieder, dass ein solches Verwaltungsgebäude nur in der Gemeinde Stans stehen dürfe. Die Gemeinde Stans hat diesbezüglich überhaupt kein Privileg im Kanton Nidwalden. Der Kanton besteht aus elf Gemeinden. Es ist nun endlich davon wegzukommen, - auch bei Planungen – alles zu zentralisieren. Es könnte doch auch ein anderer Standort sein. Es gibt auch in anderen Gemeinden Land, das bebaut werden kann. Es muss nicht alles in Stans sein; es gibt sonst noch schöne Dörfer. Ich wäre froh, wenn das Postulat weiterverfolgt würde.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 36 gegen 6 Stimmen: Das Postulat von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Landrat Walter Odermatt, Stans, betreffend ein neues Verwaltungsgebäude im Raume Stans wird gutgeheissen.

--

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Maurus Adam

Landratssekretär:

Armin Eberli